



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES
1014 WIEN, Postfach 100

Bei Beantwortung bitte angeben

Zahl: 75.002/140-IV/11/97/DR

DVR: 0000051

Wien, am 17. Februar 1997

Referent: Drobesh

Tel.: 53 126/2405

Erläuterungen zur Europol-Konvention
Begutachtungsverfahren

Gesetzentwurf	
Zl.	8 -GE/1997
Datum	20.2.1997
Verteilt	24.2.97

An die
Parlamentsdirektion

1017 Wien

H. Gilsch-Karant

Das Bundesministerium für Inneres beehrt sich den Entwurf von Erläuterungen zur Europol-Konvention samt Vorblatt in 25-facher Ausfertigung mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme zu übermitteln.

Nachstehende im Begutachtungsverfahren befaßte Stellen wurden um Stellungnahme bis zum

17. März 1997

ersucht:

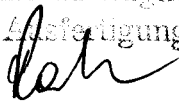
die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
den Rechnungshof
die Volksanwaltschaft
den Verfassungsgerichtshof
den Verwaltungsgerechtshof
alle Bundesministerien
das Kabinett des Vizekanzlers Dr. SCHÜSSEL
das Büro der Bundesministerin für Frauenangelegenheiten
das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst

das Sekretariat von Herrn Staatssekretär Dr. Peter WITTMANN
das Sekretariat von Frau Staatssekretärin Dr. FERRERO-WALDNER
das Sekretariat von Herrn Staatssekretär Dr. Wolfgang RUTTENSCHÖRER
alle Ämter der Landesregierungen

Beilagen

Für den Bundesminister
Szymanski

Dr. die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in dark ink, appearing to be 'deh' or similar, written over the printed text 'der Ausfertigung:'.

Vorblatt

Problem:

Das Übereinkommen aufgrund von Artikel K.3 des Vertrages über die Europäische Union über die Errichtung eines Europäischen Polizeiamts (Europol-Übereinkommen) und das Protokoll betreffend die Auslegung des Übereinkommens über die Errichtung eines Europäischen Polizeiamts durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften im Wege der Vorabentscheidung - jeweils ohne Erklärungen - sind nach Genehmigung durch den Nationalrat gemäß Art 50 Abs 1 B-VG zu ratifizieren.

Im Kontext des Ratifikationsverfahrens ist über die Bezeichnung der nationalen Stelle nach Art 4 Abs 1 und der nationalen Kontrollinstanz nach Art 23 Abs 1 der Europol-Konvention zu entscheiden.

Ziel und Inhalt:

Das vorliegende Abkommen soll die Zusammenarbeit und Leistungsfähigkeit der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union bei der Bekämpfung und Verhütung schwerwiegender Formen internationaler Kriminalität durch die Einrichtung eines Europäischen Polizeiamts (Europol) verbessern.

Europol soll die Mitgliedstaaten nicht nur bei der Durchführung des Informationsaustausches unterstützen sondern auch selbständig zur Erfüllung der oben genannten Aufgaben Informationen und Erkenntnisse sammeln, analysieren und den Mitgliedstaaten die Arbeitsergebnisse übermitteln. Die Mitgliedstaaten haben für die Durchführung des Informationsaustausches eine nationale Stelle zu benennen und Verbindungsbeamte zu Europol zu entsenden.

Die Festlegung einer Reihe von Rechtsschutzansprüchen im Übereinkommen soll die Wahrung der Rechte der von der Tätigkeit von Europol Betroffenen gewährleisten, wobei auch Europol

durch die Ausstattung mit Rechtspersönlichkeit als möglicher Anspruchsgegner konstituiert wird.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Aufwendungen sind einerseits für die Errichtung und den Betrieb des Europäischen Polizeiamts sowie die Beistellung der Verbindungsbeamten bei Europol und andererseits für die Beistellung von Personal für die nationale Stelle sowie für die Einrichtung und den Betrieb dieser Stelle zu tätigen, allerdings nur soweit sie nicht schon im Rahmen der Errichtung und des Betriebes der Europol-Drogenstelle geleistet wurden.

Für die Errichtung, den Ausbau und den laufenden Betrieb von Europol leistet Österreich 1997 135.000 ECU (ca. 1,85 Millionen Schilling). Grobe Schätzungen auf Basis derzeitiger Überlegungen der Europol-Drogenstelle lassen eine Kostensteigerung von 300 % wahrscheinlich erscheinen.

Für die Errichtung und den Betrieb des EDV-Systems bei Europol leistet Österreich derzeit einen Beitrag von 60.000 ECU (ca. 822.000 Schilling); je nach Projektfortschritt kann sich der Beitrag 1997 um bis zu 90.000 ECU (ca. 1,2 Millionen Schilling) erhöhen. Die Beschaffungsplanung sieht vor, daß in den Jahren 1998 und 1999 etwa anteilig 2,7 % von 15 bis 23 Millionen ECU, also 405.000 bis 621.000 ECU (in Summe ca. 5,5 bis 8,5 Millionen Schilling) aufgewendet werden müssen.

Die nähere Gestaltung der Systemarchitektur für die österreichische EDV-Ausstattung wird derzeit erarbeitet. Angaben für diesen Kostenfaktor sind derzeit noch nicht möglich

Derzeit sind im österreichischen Verbindungsbüro bei der Europol-Drogenstelle 2 Beamte der Verwendungsgruppe E2 tätig. Nach Inkrafttreten der Europol-Konvention ist damit zu

rechnen, daß zusätzlich ein leitender Beamter (Verwendungsgruppe E1) und weitere 4 Verbindungsbeamte der Verwendungsgruppe E2 entsendet werden müssen.

Bei der nationalen Stelle in Österreich ist für den Vollbetrieb von Europol zu erwarten, daß für juristische Entscheidungs- und Leitungsfunktionen 2 Planstellen der Verwendungsgruppe A1, für die Gewährleistung einer permanenten Koordination in kriminalpolizeilichen Ermittlungen und damit verbundener kriminaltaktischer Entscheidungen 2 Planstellen der Verwendungsgruppe E1 und für die laufende Analysetätigkeit 12 Planstellen der Verwendungsgruppe E2 benötigt werden.

EU-Konformität:

Das Abkommen widerspricht keinen Vorschriften der Europäischen Union.

EUROPOL-KONVENTION

27. 11. 95

DE

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

Nr. C 316/1

I

(Mitteilungen)

RAT

RECHTSAKT DES RATES

vom 26. Juli 1995

über die Fertigstellung des Übereinkommens aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über die Errichtung eines Europäischen Polizeiamts (Europol-Übereinkommen)

(95/C 316/01)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

GESTÜTZT auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel K.3 Absatz 2 Buchstabe c),

IN DER ERWÄGUNG, daß die Mitgliedstaaten zur Erreichung der Ziele der Union die Errichtung eines Europäischen Polizeiamts als Folge von gemeinsamem Interesse betrachten —

BESCHLIESST, daß das Übereinkommen in der im Anhang enthaltenen Fassung fertiggestellt ist, das heute von den Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten der Union unterzeichnet wird;

EMPFIEHLT den Mitgliedstaaten, das Übereinkommen gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften anzunehmen.

Geschehen zu Brüssel am 26. Juli 1995.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

J. A. BELLOCH JULBE

ANHANG

ÜBEREINKOMMEN

aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über die Errichtung eines Europäischen Polizeiamts (Europol-Übereinkommen)

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN dieses Übereinkommens, die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind —

UNTER BEZUGNAHME auf den Rechtsakt des Rates vom 26. Juli 1995,

IN DEM BEWUSSTSEIN der dringenden Probleme, die sich aus dem Terrorismus, dem illegalen Drogenhandel und sonstigen schwerwiegenden Formen der internationalen Kriminalität ergeben,

IM HINBLICK DARAUF, daß Fortschritte bei der Solidarität und der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union erforderlich sind; hierzu bedarf es insbesondere einer Verbesserung der polizeilichen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten,

IN DER ERWÄGUNG, daß die entsprechenden Fortschritte es ermöglichen sollen, den Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung weiter zu verbessern,

IN ANBETRACHT DESSEN, daß in dem Vertrag über die Europäische Union vom 7. Februar 1992 die Errichtung eines Europäischen Polizeiamts (Europol) vereinbart worden ist,

IN KENNTNIS des Beschlusses des Europäischen Rates vom 29. Oktober 1993, nach dem Europol in den Niederlanden eingerichtet wird und seinen Sitz in Den Haag erhält,

EINGEDENK des gemeinsamen Ziels, eine Verbesserung der polizeilichen Zusammenarbeit im Bereich des Terrorismus, des illegalen Drogenhandels und sonstiger schwerwiegender Formen der internationalen Kriminalität durch einen ständigen, zuverlässigen und intensiven Informationsaustausch zwischen Europol und den nationalen Stellen der Mitgliedstaaten herbeizuführen,

DAVON AUSGEHEND, daß die in diesem Übereinkommen festgelegten Formen der Zusammenarbeit andere Formen der zwei- oder mehrseitigen Zusammenarbeit nicht berühren dürfen,

IN DER ÜBERZEUGUNG, daß dem Schutz der Rechte des einzelnen, insbesondere dem Schutz personenbezogener Daten, auch im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit besondere Aufmerksamkeit zuteil werden muß,

IN DER ERWÄGUNG, daß die Tätigkeit von Europol nach diesem Übereinkommen die Befugnisse der Europäischen Gemeinschaften unberührt läßt, und in der Erwägung, daß Europol und die Europäischen Gemeinschaften im Rahmen der Europäischen Union ein gemeinsames Interesse daran haben, Formen der Zusammenarbeit einzurichten, die beiden eine möglichst wirkungsvolle Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben ermöglichen —

HABEN SICH auf die nachstehenden Bestimmungen GEEINIGT:

INHALT

	Seite
TITEL I	ERRICHTUNG UND AUFGABENBESCHREIBUNG
Artikel 1	Errichtung
Artikel 2	Ziele
Artikel 3	Aufgaben
Artikel 4	Nationale Stellen
Artikel 5	Verbindungsbeamte
Artikel 6	Automatisierte Informationssammlungen
TITEL II	INFORMATIONSSYSTEM
Artikel 7	Errichtung des Informationssystems
Artikel 8	Inhalt des Informationssystems
Artikel 9	Berechtigung zum Zugriff auf das Informationssystem
TITEL III	ARBEITSDATEIEN ZU ANALYSEZWECKEN
Artikel 10	Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten
Artikel 11	Indexsystem
Artikel 12	Errichtungsanordnung
TITEL IV	GEMEINSAME BESTIMMUNGEN ZUR INFORMATIONSVERRARBEITUNG ...
Artikel 13	Unterrichtungspflicht
Artikel 14	Datenschutzstandard
Artikel 15	Datenschutzrechtliche Verantwortung
Artikel 16	Protokollierungsregelung
Artikel 17	Verwendungsregelung
Artikel 18	Datenübermittlung an Drittstaaten und Drittstellen
Artikel 19	Auskunftsanspruch
Artikel 20	Berichtigung und Löschung von Daten
Artikel 21	Speicherungs- und Löschungsfristen für Dateien
Artikel 22	Berichtigung und Aufbewahrung von Daten in Akten
Artikel 23	Nationale Kontrollinstanz
Artikel 24	Gemeinsame Kontrollinstanz
Artikel 25	Datensicherheit
TITEL V	RECHTSSTATUS, ORGANISATION UND FINANZBESTIMMUNGEN
Artikel 26	Rechtsfähigkeit
Artikel 27	Organe und Europol
Artikel 28	Verwaltungsrat
Artikel 29	Direktor
Artikel 30	Personal
Artikel 31	Geheimhaltung
Artikel 32	Verpflichtung zur Verschwiegenheit und Geheimhaltung
Artikel 33	Sprachen

	Seite
Artikel 34 Unterrichtung des Europäischen Parlaments	20
Artikel 35 Haushalt	20
Artikel 36 Rechnungsprüfung	21
Artikel 37 Sitzabkommen	21
TITEL VI HAFTUNG UND RECHTSSCHUTZ	22
Artikel 38 Haftung wegen unzulässiger oder unrichtiger Datenverarbeitung	22
Artikel 39 Sonstige Haftung	22
Artikel 40 Beilegung von Streitigkeiten	22
Artikel 41 Vorrechte und Immunitäten	22
TITEL VII SCHLUSSBESTIMMUNGEN	23
Artikel 42 Beziehungen zu Drittstaaten und Drittstellen	23
Artikel 43 Änderung der Übereinkommens	23
Artikel 44 Vorbehalte	23
Artikel 45 Inkrafttreten	23
Artikel 46 Beitritt neuer Mitgliedstaaten	24
Artikel 47 Verwahrer	24
Anhang Betreffend Artikel 2	30
Erklärungen	32

27. 11. 95

DE

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

Nr. C 316/5

TITEL I

ERRICHTUNG UND AUFGABENBESCHREIBUNG

Artikel 1

Errichtung

(1) Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, nachstehend als Mitgliedstaaten bezeichnet, errichten mit diesem Übereinkommen ein Europäisches Polizeiamt, nachstehend Europol genannt.

(2) Europol ist in jedem Mitgliedstaat mit einer einzigen nationalen Stelle verbunden, die nach Artikel 4 eingerichtet oder bezeichnet wird.

Artikel 2

Ziele

(1) Europol hat das Ziel, im Rahmen der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten nach Artikel K.1 Nummer 9 des Vertrags über die Europäische Union durch die in diesem Übereinkommen genannten Maßnahmen die Leistungsfähigkeit der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und ihre Zusammenarbeit zu verbessern im Hinblick auf die Verhütung und die Bekämpfung des Terrorismus, des illegalen Drogenhandels und sonstiger schwerwiegender Formen der internationalen Kriminalität, sofern tatsächliche Anhaltspunkte für eine kriminelle Organisationsstruktur vorliegen und von den genannten Kriminalitätsformen zwei oder mehr Mitgliedstaaten in einer Weise betroffen sind, die aufgrund des Umfangs, der Bedeutung und der Folgen der strafbaren Handlungen ein gemeinsames Vorgehen der Mitgliedstaaten erfordert.

(2) Um die in Absatz 1 genannten Ziele schrittweise zu erreichen, wird Europol zunächst bei der Verhütung und der Bekämpfung des illegalen Drogenhandels, des illegalen Handels mit nuklearen und radioaktiven Substanzen, der Schleuserkriminalität, des Menschenhandels und der Kraftfahrzeugkriminalität tätig.

Ferner wird sich Europol spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens mit Straftaten befassen, die im Rahmen von terroristischen Handlungen gegen Leben, körperliche Unversehrtheit und persönliche Freiheit sowie gegen Sachen begangen wurden oder begangen werden könnten. Der Rat kann im Verfahren nach Titel VI des Vertrags über die Europäische Union einstimmig beschließen, Europol schon vor Ablauf dieser Frist mit diesen terroristischen Handlungen zu befassen.

Der Rat kann im Verfahren nach Titel VI des Vertrags über die Europäische Union einstimmig beschließen, daß Europol beauftragt wird, sich mit weiteren der im Anhang zu diesem Übereinkommen aufgeführten Formen der Kriminalität oder spezifischen Ausprägungen dieser Kriminalitätsformen zu befassen. Vor seiner Beschlußfas-

sung beauftragt der Rat den Verwaltungsrat, seine Entscheidung vorzubereiten und dabei insbesondere auch die haushaltsmäßigen und personellen Auswirkungen für Europol darzustellen.

(3) Die Zuständigkeit von Europol für eine bestimmte Form der Kriminalität oder für spezifische Ausprägungen einer Kriminalitätsform umfaßt auch

1. die mit diesen Kriminalitätsformen oder ihren spezifischen Ausprägungen verbundene Geldwäsche,
2. die damit in Zusammenhang stehenden Straftaten.

Als im Zusammenhang stehende Straftaten, die nach Maßgabe der Artikel 8 und 10 zu berücksichtigen sind, gelten:

- Straftaten, mit denen die Mittel beschafft werden, um die in den Zuständigkeitsbereich von Europol fallenden Straftaten zu begehen;
- Straftaten, die begangen werden, um die Durchführung der in den Zuständigkeitsbereich von Europol fallenden Straftaten zu erleichtern oder zu vollenden;
- Straftaten, durch die sichergestellt werden soll, daß die in den Zuständigkeitsbereich von Europol fallenden Straftaten ungesühnt bleiben.

(4) Zuständige Behörden im Sinne dieses Übereinkommens sind alle in den Mitgliedstaaten bestehenden öffentlichen Stellen, soweit sie nach nationalem Recht für die Verhütung und die Bekämpfung von Straftaten zuständig sind.

(5) Illegaler Drogenhandel im Sinne der Absätze 1 und 2 sind die Straftaten, die in Artikel 3 Absatz 1 des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 20. Dezember 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen und den dieses Übereinkommen ändernden oder ersetzenden Bestimmungen aufgeführt sind.

Artikel 3

Aufgaben

(1) Europol hat im Rahmen seiner Ziele nach Artikel 2 Absatz 1 vorrangig die Aufgabe,

1. den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten zu erleichtern,
2. Informationen und Erkenntnisse zu sammeln, zusammenzustellen und zu analysieren,

3. über die in Artikel 4 genannten nationalen Stellen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten über die sie betreffenden Informationen und die in Erfahrung gebrachten Zusammenhänge von Straftaten unverzüglich zu unterrichten,
4. Ermittlungen in den Mitgliedstaaten durch die Übermittlung aller sachdienlichen Informationen an die nationalen Stellen zu unterstützen,
5. automatisierte Informationssammlungen zu unterhalten, die Daten nach den Artikeln 8, 10 und 11 enthalten.

(2) Um über die nationalen Stellen die Zusammenarbeit und die Leistungsfähigkeit der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Rahmen der Ziele nach Artikel 2 Absatz 1 zu verbessern, hat Europol darüber hinaus folgende weitere Aufgaben:

1. die Spezialkenntnisse, die im Rahmen der Ermittlungstätigkeit von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten verwendet werden, zu vertiefen und Beratung bei den Ermittlungen anzubieten,
2. strategische Erkenntnisse zu übermitteln, um einen wirksamen und rationellen Einsatz der auf nationaler Ebene für operative Aufgaben vorhandenen Ressourcen zu erleichtern und zu fördern,
3. Gesamtberichte über den Stand der Arbeit auszuarbeiten.

(3) Darüber hinaus kann Europol im Rahmen seiner Ziele nach Artikel 2 Absatz 1 nach Maßgabe seiner personellen und haushaltsmäßigen Möglichkeiten und innerhalb der vom Verwaltungsrat gesetzten Grenzen die Mitgliedstaaten durch Beratung und Forschung auf folgenden Gebieten unterstützen:

1. Fortbildung der Bediensteten der zuständigen Behörden,
2. Organisation und materielle Ausstattung dieser Behörden,
3. Methoden zur Verhütung von Straftaten,
4. kriminaltechnische und kriminalwissenschaftliche Methoden sowie Ermittlungsmethoden.

Artikel 4

Nationale Stellen

- (1) Jeder Mitgliedstaat errichtet oder bezeichnet eine nationale Stelle, die mit der Wahrnehmung der in diesem Artikel aufgezählten Aufgaben betraut wird.
- (2) Die nationale Stelle ist die einzige Verbindungsstelle zwischen Europol und den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten. Die Beziehungen zwischen der nationalen Stelle und den zuständigen Behörden unterliegen dem jeweiligen nationalen Recht, insbesondere dessen verfassungsrechtlichen Vorschriften.
- (3) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um die Erfüllung der Aufgaben durch die natio-

nale Stelle zu gewährleisten und insbesondere für den Zugriff dieser Stelle auf die entsprechenden nationalen Daten zu sorgen.

(4) Aufgabe der nationalen Stelle ist es,

1. Europol aus eigener Initiative Informationen und Erkenntnisse zu liefern, die für die Durchführung von dessen Aufgaben erforderlich sind,
2. die Informations-, Erkenntnis- und Beratungsanfragen von Europol zu beantworten,
3. die Informationen und Erkenntnisse auf dem neuesten Stand zu halten,
4. Informationen und Erkenntnisse nach Maßgabe des nationalen Rechts für die zuständigen Behörden auszuwerten und an sie weiterzuleiten,
5. an Europol Beratungs-, Informations-, Erkenntnis- und Analyseanfragen zu richten,
6. Informationen für die Speicherung an den automatisierten Informationssammlungen an Europol zu übermitteln,
7. für die Rechtmäßigkeit jedes Informationsaustauschs zwischen Europol und ihr selbst Sorge zu tragen.

(5) Eine nationale Stelle ist unbeschadet der Ausübung der den Mitgliedstaaten obliegenden Verantwortung im Sinne des Artikels K.2 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union im Einzelfall nicht verpflichtet, die in Absatz 4 Nummern 1, 2 und 6 sowie in den Artikeln 8 und 10 genannten Informationen und Erkenntnisse zu übermitteln, wenn die Übermittlung

1. wesentliche nationale Sicherheitsinteressen schädigen würde,
2. den Erfolg laufender Ermittlungen oder die Sicherheit einer Person gefährden würde oder
3. Informationen betrifft, die von den Nachrichtendiensten oder aus spezifischen nachrichtendienstlichen Tätigkeiten stammen und die innere Sicherheit betreffen.

(6) Die Kosten der nationalen Stellen für die Kommunikation mit Europol sind nationale Kosten und werden, mit Ausnahme der Kosten für die Verbindung, Europol nicht zugerechnet.

(7). Die Leiter der nationalen Stellen treten bei Bedarf zusammen, um Europol mit ihrem Rat zu unterstützen.

Artikel 5

Verbindungsbeamte

- (1) Jede nationale Stelle entsendet mindestens einen Verbindungsbeamten zu Europol. Die Zahl der Verbindungsbeamten, die von den Mitgliedstaaten zu Europol entsandt werden können, wird durch einen einstimmigen Beschluß des Verwaltungsrates festgelegt; dieser Beschluß kann jederzeit vom Verwaltungsrat einstimmig abgeändert werden. Vorbehaltlich besonderer Bestimmungen dieses Übereinkommens unterliegen die Verbindungsbeamten dem nationalen Recht des entsendenden Mitgliedstaats.

27. 11. 95

DE

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

Nr. C 316/7

(2) Die Verbindungsbeamten sind von ihrer nationalen Stelle beauftragt, deren Interessen innerhalb Europol's im Einklang mit dem nationalen Recht des entsendenden Mitgliedstaats und unter Einhaltung der für den Betrieb von Europol geltenden Bestimmungen zu vertreten.

(3) Vorbehaltlich des Artikels 4 Absätze 4 und 5 unterstützen die Verbindungsbeamten im Rahmen der Ziele nach Artikel 2 Absatz 1 den Informationsaustausch zwischen den sie entsendenden nationalen Stellen und Europol, insbesondere durch

1. Übermittlung von Informationen der entsendenden nationalen Stelle an Europol,
2. Weiterleitung der Informationen von Europol an die entsendende nationale Stelle und
3. Zusammenarbeit mit den Bediensteten von Europol durch Übermittlung von Informationen und Beratung bei der Analyse der den entsendenden Mitgliedstaat betreffenden Informationen.

(4) Gleichzeitig unterstützen die Verbindungsbeamten nach Maßgabe des nationalen Rechts im Rahmen der Ziele nach Artikel 2 Absatz 1 den Austausch von Informationen der nationalen Stellen und die Koordinierung der Maßnahmen, die sich daraus ergeben.

(5) Soweit dies für die Aufgabenerfüllung nach Absatz 3 erforderlich ist, haben die Verbindungsbeamten das Recht zum Abruf aus den verschiedenen Dateien nach Maßgabe der jeweils geltenden Bestimmungen, die in den entsprechenden Artikeln festgelegt sind.

(6) Artikel 25 gilt entsprechend für die Tätigkeit der Verbindungsbeamten.

(7) Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieses Übereinkommens werden die Rechte und Pflichten der Verbindungsbeamten gegenüber Europol vom Verwaltungsrat einstimmig festgelegt.

(8) Den Verbindungsbeamten stehen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Vorrechte und Immunitäten gemäß Artikel 41 Absatz 2 zu.

(9) Europol stellt den Mitgliedstaaten für die Tätigkeit der jeweiligen Verbindungsbeamten die notwendigen Räume im Europol-Gebäude unentgeltlich zur Verfügung. Alle weiteren Kosten, die im Zusammenhang mit der Entsendung der Verbindungsbeamten entstehen, werden von den entsendenden Mitgliedstaaten getragen; dies gilt auch für die Kosten der Ausstattung der Verbindungsbeamten, soweit nicht der Verwaltungsrat im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplans von Europol im Einzelfall einstimmig eine abweichende Festlegung empfiehlt.

Artikel 6

Automatisierte Informationssammlungen

(1) Europol unterhält automatisierte Informationssammlungen, die sich zusammensetzen aus

1. dem in Artikel 7 vorgesehenen Informationssystem mit beschränktem und genau festgelegtem Inhalt, das einen schnellen Nachweis über die bei den Mitgliedstaaten und Europol vorhandenen Informationen ermöglicht,
2. den in Artikel 10 vorgesehenen Arbeitsdateien, die für unterschiedliche Dauer zu Zwecken der Analyse errichtet werden und umfassende Informationen enthalten, und
3. einem Indexsystem, das nach Maßgabe des Artikels 11 Angaben aus den Analysedateien nach Nummer 2 enthält.

(2) Die von Europol geführten automatisierten Informationssammlungen dürfen auf keinen Fall an andere EDV-Systeme mit Ausnahme des EDV-Systems der nationalen Stellen angeschlossen werden.

TITEL II

INFORMATIONSSYSTEM

Artikel 7

Errichtung des Informationssystems

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben errichtet und unterhält Europol ein automatisiert geführtes Informationssystem. In das System werden die Daten unmittelbar eingegeben von den Mitgliedstaaten, vertreten durch die nationalen Stellen und die Verbindungsbeamten, unter Beachtung ihrer innerstaatlichen Verfahren, und durch Europol hinsichtlich der Daten, die von Drittstaaten und Drittstellen übermittelt wurden oder aus der Analysetätigkeit hervorgegangen sind; die nationalen Stellen, die Verbindungsbeamten, der Direktor und die stellvertretenden Direktoren sowie die dazu ordnungsgemäß ermächtigten Europol-Bediensteten haben unmittelbaren Zugriff auf die in dem Informationssystem gespeicherten Daten.

Der unmittelbare Zugriff der nationalen Stellen auf das Informationssystem ist im Falle der in Artikel 8 Absatz 1 Nummer 2 bezeichneten Personen auf die Identitätsangaben nach Artikel 8 Absatz 2 beschränkt. Die gesamten Daten werden ihnen auf Antrag über die Verbindungsbeamten für eine bestimmte Ermittlung zugänglich gemacht.

(2) Europol ist

1. zuständig für die Einhaltung der Bestimmungen über die Zusammenarbeit und zur Führung des Informationssystems und
2. verantwortlich für das ordnungsgemäße Funktionieren des Informationssystems in technischer und

betrieblicher Hinsicht. Europol trifft insbesondere alle notwendigen Maßnahmen, um zu gewährleisten, daß die in den Artikeln 21 und 25 genannten Maßnahmen in bezug auf das Informationssystem ordnungsgemäß durchgeführt werden.

(3) In den Mitgliedstaaten ist die nationale Stelle für die Kommunikation mit dem Informationssystem verantwortlich. Sie ist insbesondere für die Sicherheitsmaßnahmen nach Artikel 25 in bezug auf die im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats genutzten Datenverarbeitungsanlagen, für die Überprüfung nach Artikel 21 und, soweit nach den Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Verfahren dieses Mitgliedstaats erforderlich, in sonstiger Hinsicht für die ordnungsgemäße Durchführung dieses Übereinkommens zuständig.

Artikel 8

Inhalt des Informationssystems

(1) In dem Informationssystem dürfen ausschließlich die für die Erfüllung der Aufgaben von Europol erforderlichen Daten — mit Ausnahme der Daten über die im Zusammenhang stehenden Straftaten im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 Unterabsatz 2 — gespeichert, verändert und genutzt werden. Es handelt sich um die Daten über

1. Personen, die nach Maßgabe des nationalen Rechts des betreffenden Mitgliedstaats einer Straftat oder der Beteiligung an einer Straftat, für die Europol nach Artikel 2 zuständig ist, verdächtigt werden oder die wegen einer solchen Straftat verurteilt worden sind,
2. Personen, bei denen bestimmte schwerwiegende Tatsachen nach Maßgabe des nationalen Rechts die Annahme rechtfertigen, daß sie Straftaten begehen werden, für die Europol nach Artikel 2 zuständig ist.

(2) Die Daten über Personen nach Absatz 1 dürfen nur folgende Angaben umfassen:

1. Name, Geburtsname, Vornamen, gegebenenfalls Ali-
asnamen,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Staatsangehörigkeit,
4. Geschlecht,
5. soweit erforderlich, andere zur Identitätsfeststellung geeignete Merkmale, insbesondere objektive und unveränderliche körperliche Merkmale.

(3) Neben den Daten nach Absatz 2 und dem Hinweis auf Europol oder die eingebende nationale Stelle dürfen folgende Angaben über Personen nach Absatz 1 in dem Informationssystem gespeichert, verändert und genutzt werden:

1. Straftaten, Tatvorwürfe, Tatzeiten und Tatorte,

2. Tatmittel, die verwendet wurden oder verwendet werden könnten,
3. die aktenführenden Dienststellen und deren Aktenzeichen,
4. Verdacht der Zugehörigkeit zu einer kriminellen Organisation,
5. Verurteilungen, soweit sie Straftaten betreffen, die nach Artikel 2 in den Zuständigkeitsbereich von Europol fallen.

Diese Daten dürfen auch eingegeben werden, soweit sie noch keinen Personenbezug aufweisen. Soweit Europol Daten selbst eingibt, gibt es neben seinem Aktenzeichen auch an, ob die Daten durch Dritte übermittelt wurden oder Ergebnis der eigenen Analysetätigkeit sind.

(4) Zusätzliche Informationen über die in Absatz 1 genannten Personengruppen, über die Europol und die nationalen Stellen verfügen, können allen nationalen Stellen und Europol auf Antrag übermittelt werden. Die nationalen Stellen übermitteln diese Information nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts.

Betreffen die zusätzlichen Informationen eine oder mehrere im Zusammenhang stehende Straftaten im Sinne des Artikels 2 Absatz 3 Unterabsatz 2, so werden die im Informationssystem gespeicherten Daten mit einem Hinweis versehen, der darauf aufmerksam macht, daß es im Zusammenhang stehende Straftaten gibt, damit die nationalen Stellen und Europol Informationen über die im Zusammenhang stehenden Straftaten austauschen können.

(5) Wird das Verfahren gegen den Betroffenen endgültig eingestellt oder dieser rechtskräftig freigesprochen, so sind die Daten, die von dieser Entscheidung betroffen sind, zu löschen.

Artikel 9

Berechtigung zum Zugriff auf das Informationssystem

(1) Das Recht, unmittelbar Daten in das Informationssystem einzugeben und aus diesem abzurufen, ist den nationalen Stellen, den Verbindungsbeamten, dem Direktor und den stellvertretenden Direktoren sowie den dazu ordnungsgemäß ermächtigten Europol-Bediensteten vorbehalten. Der Abruf von Daten ist zulässig, soweit dies zur Aufgabenerfüllung im Einzelfall erforderlich ist, und erfolgt nach Maßgabe der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Verfahren der abrufenden Stelle, sofern dieses Übereinkommen keine weitergehenden Bestimmungen enthält.

(2) Nur die Stelle, die die Daten eingegeben hat, ist befugt, diese zu verändern, zu berichtigen oder zu löschen. Hat eine Stelle Anhaltspunkte dafür, daß Daten nach Artikel 8 Absatz 2 unrichtig sind, oder will sie sie ergänzen, so teilt sie dies umgehend der eingebenden Stelle mit, die verpflichtet ist, diese Mitteilung unverzüglich zu prüfen und erforderlichenfalls die Daten unverzüglich

27. 11. 95

DE

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

Nr. C 316/9

lich zu verändern, zu ergänzen, zu berichtigen oder zu löschen. Sind Daten nach Artikel 8 Absatz 3 zu einer Person gespeichert, so kann jede Stelle weitere Daten nach Artikel 8 Absatz 3 ergänzend eingeben. Stehen diese in offenbarem Widerspruch zueinander, so stimmen sich die betroffenen Stellen untereinander ab. Beabsichtigt eine Stelle, die von ihr eingegebenen personenbezogenen Daten nach Artikel 8 Absatz 2 insgesamt zu löschen und haben andere Stellen zu dieser Person Daten nach Artikel 8 Absatz 3 gespeichert, so geht die datenschutzrechtliche Verantwortung nach Artikel 15 Absatz 1 und das Recht zur Veränderung, Ergänzung, Berichtigung und Löschung hinsichtlich dieser Daten nach Artikel 8 Absatz 2 auf die Stelle über, die als nächste Daten nach Artikel 8 Absatz 3

zu dieser Person eingegeben hat. Die Stelle, die die Löschung beabsichtigt, unterrichtet hierüber die Stelle, auf die die datenschutzrechtliche Verantwortung übergeht.

(3) Die Verantwortung für die Zulässigkeit des Abrufs, der Eingabe und der Veränderung im Informationssystem trägt die abrufende, eingebende oder verändernde Stelle; diese Stelle muß feststellbar sein. Die Übermittlung von Informationen zwischen den nationalen Stellen und den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten richtet sich nach dem nationalen Recht.

TITEL III

ARBEITSDATEIEN ZU ANALYSEZWECKEN

Artikel 10

Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten

(1) Soweit dies zur Erreichung der Ziele nach Artikel 2 Absatz 1 erforderlich ist, kann Europol in sonstigen Dateien neben nicht personenbezogenen Daten auch Daten, die die nachstehenden Personengruppen betreffen, in bezug auf Straftaten, für die Europol nach Artikel 2 Absatz 2 zuständig ist, einschließlich der für spezifische Analyse Zwecke erforderlichen Daten zu damit im Zusammenhang stehenden Straftaten nach Artikel 2 Absatz 3 Unterabsatz 2, speichern, verändern und nutzen:

1. Personen nach Artikel 8 Absatz 1;
2. Personen, die bei Ermittlungen in den betreffenden Straftaten oder bei einer künftigen Strafverfolgung als Zeugen in Betracht kommen;
3. Personen, die Opfer einer der betreffenden Straftaten waren oder bei denen bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sie Opfer einer solchen Straftat werden können;
4. Kontakt- und Begleitpersonen sowie
5. Personen, die Informationen über die betreffende Straftat liefern können.

Daten im Sinne des Artikels 6 Satz 1 des Übereinkommens des Europarates vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten dürfen nur erhoben, gespeichert und verarbeitet werden, wenn sie für die Zwecke der betreffenden Datei unbedingt notwendig sind und wenn diese Daten andere in derselben Datei enthaltene personenbezogene Daten ergänzen. Es ist untersagt, unter Verletzung der obengenannten Zweckbestimmung eine bestimmte Personengruppe allein aufgrund der Daten im Sinne des Artikels 6 Satz 1 des Übereinkommens des Europarates vom 28. Januar 1981 auszuwählen.

Der Rat erläßt im Verfahren nach Titel VI des Vertrags über die Europäische Union einstimmig die Durchführungsbestimmungen zu den Dateien, die vom Verwaltungsrats ausgearbeitet werden und insbesondere genaue Angaben über die in diesem Artikel vorgesehenen Arten personenbezogener Daten enthalten, sowie die Bestimmungen über die Sicherheit dieser Daten und die interne Kontrolle ihrer Verwendung.

(2) Diese Dateien werden zu Zwecken der Analyse, die als Zusammenstellung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten zwecks Unterstützung der kriminalpolizeilichen Ermittlung zu verstehen ist, errichtet. Für jedes Analyseprojekt wird eine Analysegruppe gebildet, in der entsprechend den in Artikel 3 Absätze 1 und 2 sowie in Artikel 5 Absatz 3 festgelegten Aufgaben und Aufträgen die folgenden Teilnehmer eng zusammenarbeiten:

1. die Analytiker und sonstige Bediensteten von Europol, die von der Europol-Leitung benannt werden. Nur die Analytiker sind befugt, Daten in die jeweilige Datei einzugeben und aus dieser abzurufen,
2. die Verbindungsbeamten und/oder Sachverständigen der Mitgliedstaaten, von denen die Informationen stammen oder die von der Analyse im Sinne des Absatzes 6 betroffen sind.

(3) Auf Ersuchen von Europol oder aus eigener Initiative übermitteln die nationalen Stellen vorbehaltlich des Artikels 4 Absatz 5 alle Informationen an Europol, die zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Artikel 3 Absatz 1 Nummer 2 erforderlich sind. Die Mitgliedstaaten übermitteln die Daten nur, soweit diese auch nach dem jeweiligen nationalen Recht zu Zwecken der Verhütung, Bekämpfung oder Analyse von Straftaten verarbeitet werden dürfen.

Die von den nationalen Stellen kommenden Daten können den Analysegruppen je nach Empfindlichkeit unmittelbar auf jede geeignete Weise übermittelt werden; dies kann über die jeweiligen Verbindungsbeamten oder auf anderem Wege geschehen.

(4) Erscheint es gerechtfertigt, daß über die Informationen nach Absatz 3 hinaus weitere Erkenntnisse für die Erfüllung der Aufgaben von Europol nach Artikel 3 Absatz 1 Nummer 2 erforderlich sind, so kann Europol

1. die Europäischen Gemeinschaften und die öffentlich-rechtlichen Einrichtungen, die aufgrund der Verträge zur Gründung dieser Gemeinschaften geschaffen worden sind,
2. sonstige öffentlich-rechtliche Einrichtungen, die im Rahmen der Europäischen Union geschaffen worden sind,
3. Einrichtungen, die aufgrund einer Übereinkunft zwischen zwei oder mehr Mitgliedstaaten der Europäischen Union bestehen,
4. Drittstaaten,
5. internationale Organisationen und die ihnen zugeordneten öffentlich-rechtlichen Einrichtungen,
6. sonstige öffentlich-rechtliche Einrichtungen, die aufgrund einer Übereinkunft zwischen zwei oder mehr Staaten bestehen, und
7. die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation

ersuchen, ihm entsprechende Informationen auf jede geeignete Weise zu übermitteln. Europol kann ferner Informationen entgegennehmen, die ihm die genannten Einrichtungen von sich aus unter den gleichen Bedingungen und auf den gleichen Wegen übermitteln. Der Rat stellt hierfür im Verfahren nach Titel VI des Vertrags über die Europäische Union nach Anhörung des Verwaltungsrates einstimmig die von Europol zu beachtenden Regeln auf.

(5) Soweit Europol in anderen Übereinkommen das Recht zum Abruf im automatisierten Verfahren aus anderen Informationssystemen eingeräumt wird, kann Europol auf diesem Wege personenbezogene Daten abrufen, wenn dies zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Artikel 3 Absatz 1 Nummer 2 erforderlich ist.

(6) Bei allgemeinen und strategischen Analysen werden sämtliche Mitgliedstaaten über die Verbindungsbeamten und/oder die Sachverständigen in vollem Umfang von den Ergebnissen der Arbeiten in Kenntnis gesetzt, insbesondere durch Übermittlung der von Europol erstellten Berichte.

Geht es bei der Analyse um Einzelfälle, die nicht alle Mitgliedstaaten betreffen, und dient sie unmittelbar operativen Zwecken, so nehmen Vertreter der folgenden Mitgliedstaaten daran teil:

1. der Mitgliedstaaten, von denen Informationen stammen, auf die hin die Errichtung der Analysedatei beschlossen worden ist, oder die von den Informationen unmittelbar betroffen sind, sowie der Mitgliedstaaten, die von der Analysegruppe zu einem späteren Zeitpunkt zur Teilnahme aufgefordert werden, weil sie inzwischen ebenfalls betroffen sind;

2. der Mitgliedstaaten, die nach Befragung des Indexsystems zu der Ansicht gelangen, daß sie Kenntnis von den Informationen haben müssen, und die dies nach den in Absatz 7 festgelegten Bedingungen geltend machen.

(7) Die entsprechend ermächtigten Verbindungsbeamten melden diesen Informationsbedarf an. Jeder Mitgliedstaat benennt und ermächtigt zu diesem Zweck eine begrenzte Anzahl von Verbindungsbeamten. Er übermittelt dem Verwaltungsrat die Liste dieser Verbindungsbeamten.

Der Verbindungsbeamte begründet den Informationsbedarf nach Absatz 6 in einem Schriftstück, das von der ihm in seinem Staat vorgeordneten Behörde mit einem Sichtvermerk versehen werden muß und allen Teilnehmern an der Analyse übermittelt wird. Er wird sodann vollberechtigt an der laufenden Analyse beteiligt.

Werden in der Analysegruppe Einwände erhoben, so wird die vollberechtigte Beteiligung so lange hinausgeschoben, bis ein Vermittlungsverfahren durchgeführt worden ist, das drei aufeinanderfolgende Phasen umfassen kann:

1. Die Teilnehmer an der Analyse bemühen sich, zu einer Einigung mit dem Verbindungsbeamten zu gelangen, der einen Informationsbedarf geltend gemacht hat; hierfür stehen ihnen höchstens acht Tage zur Verfügung.
2. Kommt es zu keiner Einigung, so treten die Leiter der betroffenen nationalen Stellen und die Europol-Leitung binnen drei Tagen zusammen.
3. Kommt es auch dann zu keiner Einigung, so treten die Vertreter der betreffenden Parteien im Europol-Verwaltungsrat binnen acht Tagen zusammen. Verzichtet der betreffende Mitgliedstaat nicht darauf, seinen Informationsbedarf geltend zu machen, so wird seine vollberechtigte Beteiligung durch einen im Konsens gefaßten Beschluß wirksam.

(8) Der Mitgliedstaat, der Daten an Europol weitergibt, entscheidet allein über Grad und Änderung der Empfindlichkeit der Daten. Die Verbreitung oder operative Auswertung von Analysedaten bedarf einer Absprache unter den Teilnehmern an der Analyse. Insbesondere darf ein Mitgliedstaat, der einer laufenden Analyse beiträgt, Daten nicht ohne die vorherige Zustimmung der zuerst betroffenen Mitgliedstaaten verbreiten oder auswerten.

Artikel 11

Indexsystem

(1) Für die in den Dateien nach Artikel 10 Absatz 1 gespeicherten Daten wird von Europol ein Indexsystem erstellt.

(2) Der Direktor, die stellvertretenden Direktoren, die ordnungsgemäß ermächtigten Europol-Bediensteten und

27. 11. 95

DE

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

Nr. C 316/11

die Verbindungsbeamten sind befugt, das Indexsystem zu konsultieren. Das Indexsystem muß so gestaltet sein, daß für den abrufenden Verbindungsbeamten anhand der abgerufenen Daten klar ersichtlich ist, daß die Dateien nach Artikel 6 Absatz 1 Nummer 2 und Artikel 10 Absatz 1 Informationen enthalten, die seinen entsendenden Mitgliedstaat betreffen.

Die Zugriffsmöglichkeit des Verbindungsbeamten wird so ausgestaltet, daß er die Möglichkeit hat, festzustellen, ob eine Information gespeichert ist oder nicht, daß aber Verknüpfungen und Rückschlüsse in bezug auf den Inhalt der Dateien ausgeschlossen sind.

(3) Die Einzelheiten der Ausgestaltung des Indexsystems werden vom Verwaltungsrat einstimmig festgelegt.

Artikel 12

Errichtungsanordnung

(1) Europol hat für jede nach Artikel 10 bei ihm zur Erfüllung seiner Aufgaben geführte automatisierte Datei mit personenbezogenen Daten in einer Errichtungsanordnung, die der Zustimmung des Verwaltungsrates bedarf, festzulegen:

1. Bezeichnung der Datei,
2. Zweck der Datei,
3. Personenkreis, über den Daten gespeichert werden,

4. Art der zu speichernden Daten und gegebenenfalls diejenigen der in Artikel 6 Satz 1 des Übereinkommens des Europarates vom 28. Januar 1981 genannten Daten, die unbedingt erforderlich sind,
5. Arten der personenbezogenen Daten, die der Erschließung der Daten dienen,
6. Anlieferung oder Eingabe der zu speichernden Daten,
7. Voraussetzungen, unter denen in der Datei gespeicherte personenbezogene Daten an welche Empfänger und in welchem Verfahren übermittelt werden dürfen,
8. Prüffristen und Speicherdauer,
9. Protokollierung.

Die gemeinsame Kontrollinstanz nach Artikel 24 wird vom Direktor von Europol unverzüglich über den Entwurf einer solchen Errichtungsanordnung unterrichtet und erhält die entsprechenden Unterlagen, damit sie dem Verwaltungsrat etwaige Bemerkungen, die sie für erforderlich hält, übermitteln kann.

(2) Ist es angesichts der Dringlichkeit nicht möglich, die Zustimmung des Verwaltungsrates gemäß Absatz 1 einzuholen, so kann der Direktor von sich aus oder auf Antrag der betroffenen Mitgliedstaaten die Errichtung einer Datei im Wege einer mit Gründen versehenen Entscheidung beschließen. Der Direktor teilt dies gleichzeitig den Mitgliedern des Verwaltungsrates mit. Sodann ist das Verfahren nach Absatz 1 unverzüglich einzuleiten und so bald wie möglich zum Abschluß zu bringen.

TITEL IV

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN ZUR INFORMATIONSVERRABEITUNG

Artikel 13

Unterrichtungspflicht

Europol unterrichtet die nationalen Stellen und auf deren Wunsch deren Verbindungsbeamten unverzüglich über die ihren Mitgliedstaat betreffenden Informationen und die in Erfahrung gebrachten Zusammenhänge von Straftaten, für die Europol nach Artikel 2 zuständig ist. Informationen und Erkenntnisse über andere Straftaten von erheblicher Bedeutung, die Europol bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben bekannt werden, dürfen ebenfalls übermittelt werden.

Artikel 14

Datenschutzstandard

(1) Jeder Mitgliedstaat trifft spätestens bis zum Inkrafttreten dieses Übereinkommens in seinem nationalen Recht in bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten in Dateien im Rahmen der Anwendung dieses

Übereinkommens die erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung eines Datenschutzstandards, der zumindest dem entspricht, der sich aus der Verwirklichung der Grundsätze des Übereinkommens des Europarates vom 28. Januar 1981 ergibt, und beachtet dabei die Empfehlung R (87) 15 des Ministerkomitees des Europarates vom 17. September 1987 über die Nutzung personenbezogener Daten im Polizeibereich.

(2) Die in diesem Übereinkommen vorgesehene Übermittlung personenbezogener Daten darf erst beginnen, wenn in dem Hoheitsgebiet des jeweiligen, an der Übermittlung beteiligten Mitgliedstaats die nach Absatz 1 gebotenen datenschutzrechtlichen Regelungen in Kraft getreten sind.

(3) Europol beachtet bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten die Grundsätze des Übereinkommens des Europarates vom 28. Januar 1981 und der Empfehlung Nr. R 87) 15 des Ministerkomitees des Europarates vom 17. September 1987.

Europol beachtet diese Grundsätze auch bei den nicht automatisierten Daten, die von Europol in Karteien festgehalten werden, d. h. bei jedem strukturierten Bestand personenbezogener Daten, der nach bestimmten Kriterien zugänglich ist.

Artikel 15

Datenschutzrechtliche Verantwortung

(1) Die datenschutzrechtliche Verantwortung für die bei Europol aufbewahrten Daten, namentlich für die Rechtmäßigkeit der Erhebung, der Übermittlung an Europol und der Eingabe sowie für die Richtigkeit und Aktualität der Daten und die Prüfung der Speicherungsfristen, obliegt vorbehaltlich anderer Bestimmungen dieses Übereinkommens

1. dem Mitgliedstaat, der die Daten eingegeben oder übermittelt hat,
2. Europol hinsichtlich der Daten, die ihm durch Dritte übermittelt wurden oder die Ergebnis der Analysetätigkeit von Europol sind.

(2) Darüber hinaus ist Europol vorbehaltlich anderer Bestimmungen dieses Übereinkommens für alle bei Europol eingegangenen und von Europol verarbeiteten Daten verantwortlich, die in dem Informationssystem nach Artikel 8, in den zu Analysezwecken errichteten Dateien nach Artikel 10 oder in dem Indexsystem nach Artikel 11 oder in den Karteien nach Artikel 14 Absatz 3 gespeichert sind.

(3) Europol speichert die Daten in der Weise, daß feststellbar ist, durch welchen Mitgliedstaat oder Dritten die Daten übermittelt wurden oder ob sie Ergebnis der Analysetätigkeit von Europol sind.

Artikel 16

Protokollierungsregelung

Europol protokolliert durchschnittlich mindestens jeden zehnten, im Informationssystem nach Artikel 7 jeden Abruf von personenbezogenen Daten zur Kontrolle der Zulässigkeit der Abrufe. Die Protokolldaten dürfen nur zu dem genannten Zweck von Europol und den in den Artikeln 23 und 24 genannten Kontrollinstanzen verwendet werden und sind nach sechs Monaten zu löschen, es sei denn, die Daten werden für eine laufende Kontrolle weiterhin benötigt. Das Nähere regelt der Verwaltungsrat nach Anhörung der gemeinsamen Kontrollinstanz.

Artikel 17

Verwendungsregelung

(1) Personenbezogene Daten, die aus dem Informationssystem, dem Indexsystem oder den zu Analysezwecken errichteten Dateien abgerufen werden, und die auf jede

andere geeignete Weise mitgeteilten Daten dürfen von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten nur zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden, die in den Zuständigkeitsbereich von Europol fallende Kriminalität und die sonstigen schwerwiegenden Formen der Kriminalität zu verhüten und zu bekämpfen.

Die Verwendung der in Unterabsatz 1 genannten Daten erfolgt nach Maßgabe des Rechts des Mitgliedstaats, dem die verwendenden Stellen unterstehen.

Europol darf die Daten nach Absatz 1 nur zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Artikel 3 verwenden.

(2) Teilt der übermittelnde Mitgliedstaat oder der Drittstaat oder die Drittstelle nach Artikel 10 Absatz 4 für bestimmte Daten besondere Verwendungsbeschränkungen mit, denen diese Daten in diesem Mitgliedstaat oder beim Dritten unterliegen, so sind diese Beschränkungen auch vom Verwender zu beachten, ausgenommen in dem besonderen Fall, in dem das nationale Recht zu einer Abweichung von den Verwendungsbeschränkungen zum Nutzen der Gerichte, der an der Gesetzgebung beteiligten Institutionen oder jeder anderen unabhängigen Stelle verpflichtet, die gesetzlich geschaffen und mit der Kontrolle der zuständigen nationalen Behörden im Sinne von Artikel 2 Absatz 4 beauftragt ist. In diesem Fall dürfen die Daten nur nach vorheriger Konsultierung des übermittelnden Mitgliedstaats verwendet werden, dessen Interessen und Standpunkte so weit wie möglich zu berücksichtigen sind.

(3) Die Verwendung der Daten für andere Zwecke oder durch andere Behörden als diejenigen nach Artikel 2 ist nur nach vorheriger Genehmigung durch den Mitgliedstaat, der die Daten übermittelt hat, möglich, soweit das nationale Recht dieses Mitgliedsstaats dies zuläßt.

Artikel 18

Datenübermittlung an Drittstaaten und Drittstellen

(1) Europol kann bei ihm aufbewahrte personenbezogene Daten an Drittstaaten und Drittstellen im Sinne von Artikel 10 Absatz 4 nach Maßgabe des Absatzes 4 übermitteln, wenn

1. dies in Einzelfällen zur Verhütung oder Bekämpfung von Straftaten, für die Europol nach Artikel 2 zuständig ist, erforderlich ist,
2. in diesem Staat oder dieser Stelle ein angemessener Datenschutzstandard gewährleistet ist,
3. dies nach den allgemeinen Regelungen im Sinne des Absatzes 2 zulässig ist.

(2) Der Rat legt im Verfahren nach Titel VI des Vertrags über die Europäische Union unter Berücksichtigung der in Absatz 3 genannten Umstände einstimmig allgemeine Regeln für die Übermittlung von personenbezogenen

27. 11. 95

DE

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

Nr. C 316/13

Daten durch Europol an die Drittstaaten und Drittstellen im Sinne von Artikel 10 Absatz 4 fest. Der Verwaltungsrat bereitet die Entscheidung des Rates vor und hört die gemeinsame Kontrollinstanz nach Artikel 24 an.

(3) Die Angemessenheit des Datenschutzstandards, den die Drittstaaten und Drittstellen im Sinne von Artikel 10 Absatz 4 bieten, wird unter Berücksichtigung aller Umstände beurteilt, die bei der Übermittlung von personenbezogenen Daten eine Rolle spielen, insbesondere werden

1. die Art der Daten,
2. die Zweckbestimmung,
3. die Dauer der geplanten Verarbeitung sowie
4. die für die Drittstaaten und Drittstellen im Sinne von Artikel 10 Absatz 4 geltenden allgemeinen oder speziellen Bestimmungen

berücksichtigt.

(4) Sind die genannten Daten von einem Mitgliedstaat an Europol übermittelt worden, so darf Europol diese nur mit Zustimmung des Mitgliedstaats an Drittstaaten oder Drittstellen übermitteln. Der Mitgliedstaat kann zu diesem Zweck eine vorherige allgemeine oder eingeschränkte Zustimmung erteilen, die jederzeit widerrufbar ist.

Sind die Daten nicht von einem Mitgliedstaat übermittelt worden, so vergewissert sich Europol, daß durch deren Übermittlung

1. die ordnungsgemäße Erfüllung der in der Zuständigkeit eines Mitgliedstaats liegenden Aufgaben nicht gefährdet werden,
2. weder die öffentliche Sicherheit und Ordnung eines Mitgliedstaats gefährdet werden noch ihm sonst Nachteile entstehen können.

(5) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt Europol. Europol hat die Übermittlung und ihren Anlaß aufzuzeichnen. Die Übermittlung ist nur zulässig, wenn der Empfänger zusagt, daß die Daten nur zu dem Zweck genutzt werden, zu dem sie übermittelt worden sind. Dies gilt nicht für die Übermittlung der erforderlichen personenbezogenen Daten im Rahmen einer Anfrage von Europol.

(6) Sofern die Übermittlung nach Absatz 1 geheimhaltungsbedürftige Informationen betrifft, ist sie nur zulässig, soweit ein Geheimschutzabkommen zwischen Europol und dem Empfänger besteht.

Artikel 19

Auskunftsanspruch

(1) Jede Person, die ihren Anspruch auf Auskunft über die sie betreffenden, bei Europol gespeicherten Daten geltend machen oder diese Daten überprüfen lassen möchte, kann zu diesem Zweck in dem Mitgliedstaat ihrer Wahl kostenlos einen Antrag an die zuständige

ationale Behörde richten, die Europol sodann unverzüglich damit befaßt und dem Antragsteller mitteilt, daß er direkt von Europol eine Antwort erhalten wird.

(2) Der Antrag ist von Europol binnen drei Monaten nach Eingang bei der zuständigen nationalen Behörde des Mitgliedstaats vollständig zu bearbeiten.

(3) Der Anspruch einer Person auf Auskunft über die sie betreffenden Daten oder auf Veranlassung einer Überprüfung dieser Daten wird nach Maßgabe des Rechts des Mitgliedstaats geltend gemacht, bei dem er erhoben wird; dabei sind folgende Bestimmungen zu berücksichtigen:

Ist eine Mitteilung über die Daten im Recht des befaßten Mitgliedstaats vorgesehen, so wird diese verweigert, soweit dies erforderlich ist

1. für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben von Europol,
2. zum Schutz der Sicherheit der Mitgliedstaaten und der öffentlichen Ordnung oder zur Bekämpfung von Straftaten,
3. zum Schutz der Rechte und Freiheiten Dritter,

und deswegen das Interesse der von der Auskunftserteilung betroffenen Personen zurücktreten muß.

(4) Das Recht auf eine Mitteilung wird nach Maßgabe des Absatzes 3 nach folgenden Verfahren ausgeübt:

1. Was die im Informationssystem nach Artikel 8 gespeicherten Daten betrifft, so darf ihre Mitteilung nur beschlossen werden, wenn der Mitgliedstaat, der die Daten eingegeben hat, und die Mitgliedstaaten, die von dieser Mitteilung unmittelbar betroffen sind, zuvor Gelegenheit zu einer Stellungnahme hatten, die bis zur Ablehnung der Mitteilung reichen kann. Die mitteilbaren Daten sowie die Modalitäten der Mitteilung werden von dem Mitgliedstaat angegeben, der die Daten eingegeben hat.
2. Was die von Europol im Informationssystem gespeicherten Daten betrifft, so müssen die von dieser Mitteilung unmittelbar betroffenen Mitgliedstaaten zuvor Gelegenheit zu einer Stellungnahme gehabt haben, die bis zur Ablehnung der Mitteilung reichen kann.
3. Was die Daten betrifft, die in den zu Analysezwecken errichteten Arbeitsdateien nach Artikel 10 gespeichert sind, so bedarf ihre Mitteilung einer Konsensentscheidung von Europol und den an der Analyse beteiligten Mitgliedstaaten im Sinne von Artikel 10 Absatz 2 und des oder der von dieser Mitteilung unmittelbar betroffenen Mitgliedstaaten.

Lehnen ein oder mehrere Mitgliedstaaten oder Europol die Mitteilung über die Daten ab, so teilt Europol dem Antragsteller mit, daß eine Überprüfung vorgenommen

worden ist, ohne dabei Hinweise zu geben, denen der Antragsteller entnehmen könnte, daß zu seiner Person Daten vorliegen.

(5) Das Recht auf Überprüfung wird nach folgendem Verfahren ausgeübt:

Ist nach dem geltenden nationalen Recht die Mitteilung über die Daten nicht vorgesehen oder handelt es sich um einen einfachen Antrag auf Überprüfung, so nimmt Europol in engem Benehmen mit den betroffenen nationalen Behörden die Überprüfung vor und teilt dem Antragsteller mit, daß die Überprüfung vorgenommen worden ist, ohne dabei Hinweise zu geben, denen der Antragsteller entnehmen könnte, daß zu seiner Person Daten vorliegen.

(6) In der Antwort auf einen Antrag auf Auskunft über die Daten oder auf deren Überprüfung teilt Europol dem Antragsteller mit, daß er bei der gemeinsamen Kontrollinstanz Beschwerde einlegen kann, wenn ihn die Entscheidung nicht befriedigt. Der Antragsteller kann ferner die gemeinsame Kontrollinstanz befassen, wenn sein Antrag nicht innerhalb der in diesem Artikel festgelegten Frist beantwortet worden ist.

(7) Legt der Antragsteller Beschwerde bei der gemeinsamen Kontrollinstanz nach Artikel 24 ein, so wird die Beschwerde von dieser Instanz geprüft.

Betrifft die Beschwerde die Mitteilung über die von einem Mitgliedstaat in das Informationssystem eingegebenen Daten, so trifft die gemeinsame Kontrollinstanz ihre Entscheidung nach dem nationalen Recht des Mitgliedstaats, bei dem der Antrag eingereicht wurde. Die gemeinsame Kontrollinstanz konsultiert zuvor die nationale Kontrollinstanz oder das zuständige Gericht des Mitgliedstaats, von dem die Daten stammen. Die nationale Kontrollinstanz oder das zuständige Gericht nimmt die notwendigen Überprüfungen vor, damit vor allem festgestellt wird, ob die ablehnende Entscheidung im Einklang mit Absatz 3 und Absatz 4 Unterabsatz 1 getroffen wurde. In diesem Fall wird die Entscheidung, die bis zur Ablehnung der Mitteilung reichen kann, von der gemeinsamen Kontrollinstanz in engem Benehmen mit der nationalen Kontrollinstanz oder dem zuständigen Gericht getroffen.

Betrifft die Beschwerde die Mitteilung über die von Europol in das Informationssystem eingegebenen Daten oder Daten in den zu Analysezwecken errichteten Arbeitsdateien und bleibt Europol oder ein Mitgliedstaat bei seiner Ablehnung, so kann sich die gemeinsame Kontrollinstanz nach Anhörung von Europol oder des betreffenden Mitgliedstaats über deren Einwände nur mit der Zweidrittelmehrheit ihrer Mitglieder hinwegsetzen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so teilt die gemeinsame Kontrollinstanz dem Antragsteller mit, daß eine Überprüfung vorgenommen worden ist, ohne dabei Hinweise zu geben, denen der Antragsteller entnehmen könnte, daß zu seiner Person Daten vorliegen.

Betrifft die Beschwerde die Überprüfung von Daten, die ein Mitgliedstaat in das Informationssystem eingegeben

hat, so vergewissert sich die gemeinsame Kontrollinstanz in engem Benehmen mit der nationalen Kontrollinstanz des Mitgliedstaats, der die Daten eingegeben hat, daß die erforderliche Überprüfung ordnungsgemäß durchgeführt worden ist. Die gemeinsame Kontrollinstanz teilt dem Antragsteller mit, daß eine Überprüfung vorgenommen worden ist, ohne dabei Hinweise zu geben, denen der Antragsteller entnehmen könnte, daß zu seiner Person Daten vorliegen.

Betrifft die Beschwerde die Überprüfung von Daten, die Europol in das Informationssystem eingegeben hat, oder Daten in den zu Analysezwecken errichteten Arbeitsdateien, so vergewissert sich die gemeinsame Kontrollinstanz, daß die erforderliche Überprüfung von Europol ordnungsgemäß durchgeführt worden ist. Die gemeinsame Kontrollinstanz teilt dem Antragsteller mit, daß eine Überprüfung vorgenommen worden ist, ohne dabei Hinweise zu geben, denen der Antragsteller entnehmen könnte, daß zu seiner Person Daten vorliegen.

(8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für die nicht automatisierten Daten, die von Europol in Karteien festgehalten werden, d. h. für jeden strukturierten Bestand personenbezogener Daten, der nach festgelegten Kriterien zugänglich ist.

Artikel 20

Berichtigung und Löschung von Daten

(1) Erweist sich, daß bei Europol gespeicherte Daten, die von Drittstaaten oder Drittstellen übermittelt wurden oder die sich aus seiner Analysetätigkeit ergeben, unrichtig sind oder daß ihre Eingabe oder Speicherung im Widerspruch zu diesem Übereinkommen steht, so hat Europol diese Daten zu berichtigen oder zu löschen.

(2) Werden unrichtige Daten oder Daten, die im Widerspruch zu diesem Übereinkommen stehen, von den Mitgliedstaaten bei Europol unmittelbar eingegeben, so haben die betreffenden Staaten diese Daten in Abstimmung mit Europol zu berichtigen oder zu löschen. Werden unrichtige Daten in einer anderen geeigneten Weise übermittelt oder ist die Unrichtigkeit der von den Mitgliedstaaten gelieferten Daten auf eine fehlerhafte oder im Widerspruch zu diesem Übereinkommen stehende Übermittlung zurückzuführen oder beruht sie darauf, daß Europol diese Daten in unrichtiger oder im Widerspruch zu diesem Übereinkommen stehender Weise eingegeben, berücksichtigt oder gespeichert hat, so hat Europol diese Daten in Abstimmung mit den betreffenden Mitgliedstaaten zu berichtigen oder zu löschen.

(3) In den in den Absätzen 1 und 2 genannten Fällen werden alle Empfänger dieser Daten unverzüglich unterrichtet. Diese sind verpflichtet, die betreffenden Daten ebenfalls zu berichtigen oder zu löschen.

(4) Jede Person ist berechtigt, Europol zu ersuchen, sie betreffende fehlerhafte Daten zu berichtigen oder zu löschen.

Europol unterrichtet den Antragsteller von der Berichtigung oder Löschung der ihn betreffenden fehlerhaften Daten. Befriedigt die Antwort von Europol den Antragsteller nicht oder hat er binnen drei Monaten keine

27. 11. 95

DE

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

Nr. C 316/15

Antwort erhalten, so kann er die gemeinsame Kontrollinstanz befragen.

Artikel 21

Speicherungs- und Lösungsfristen für Dateien

(1) Daten in Dateien sind nur so lange bei Europol zu speichern, wie dies zur Erfüllung der Aufgaben von Europol erforderlich ist. Spätestens drei Jahre nach ihrer Einspeicherung ist die Erforderlichkeit der weiteren Speicherung zu überprüfen. Die Überprüfung der im Informationssystem gespeicherten Daten und deren Löschung erfolgt durch die eingebende Stelle. Die Überprüfung der in den sonstigen Dateien bei Europol gespeicherten Daten und deren Löschung wird durch Europol vorgenommen. Europol weist die Mitgliedstaaten mit einem Vorlauf von drei Monaten automatisch auf den Ablauf ihrer Speicherungsprüffristen hin.

(2) Bei der Überprüfung können sich die in Absatz 1 Sätze 3 und 4 genannten Stellen für eine Fortsetzung der Speicherung der Daten bis zur nächsten Überprüfung entscheiden, wenn dies für die Erfüllung der Aufgaben von Europol weiterhin erforderlich ist. Entscheiden sie sich nicht für eine weitere Speicherung, so werden die Daten automatisch gelöscht.

(3) Die Speicherung personenbezogener Daten von Personen nach Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 1 Nummer 1 darf insgesamt drei Jahre nicht überschreiten. Die Frist beginnt jeweils mit dem Tag neu zu laufen, an dem ein Ereignis eintritt, das zur Speicherung von Daten zu dieser Person führt. Die Erforderlichkeit der weiteren Speicherung ist jährlich zu überprüfen, die Überprüfung ist zu dokumentieren.

(4) Löscht ein Mitgliedstaat in seinen nationalen Dateien an Europol übermittelte Daten, die in den sonstigen Dateien bei Europol gespeichert sind, so teilt er dies Europol mit. Europol löscht in diesem Fall die Daten, es sei denn, an diesen besteht ein weitergehendes Interesse von Europol, das auf Erkenntnissen beruht, die über diejenigen hinausgehen, die der übermittelnde Mitgliedstaat besitzt. Europol teilt eine Fortdauer der Speicherung dieser Daten dem entsprechenden Mitgliedstaat mit.

(5) Die Löschung unterbleibt, soweit schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden. In diesem Fall dürfen die Daten nur noch mit Einwilligung des Betroffenen verwendet werden.

Artikel 22

Aufbewahrung und Berichtigung von Daten in Akten

(1) Erweist sich, daß eine von Europol geführte Akte in ihrer Gesamtheit oder Daten in dieser Akte für die Erfüllung der Aufgaben von Europol nicht mehr erforderlich sind oder stehen diese Informationen insgesamt im Widerspruch zu diesem Übereinkommen, so sind die Akte oder die betreffenden Daten zu vernichten. Solange diese Akte oder diese Daten nicht tatsächlich vernichtet wer-

den, ist auf ihnen zu vermerken, daß jegliche Verwendung untersagt ist.

Die Vernichtung einer Akte kann unterbleiben, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß andernfalls legitime Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden. In diesem Fall ist auf der Akte ebenfalls der Vermerk anzubringen, daß jegliche Verwendung untersagt ist.

(2) Erweist sich, daß Daten in Akten von Europol unrichtig sind, so hat Europol diese zu berichtigen.

(3) Jede Person, die von einer Akte von Europol betroffen ist, kann gegenüber Europol ein Recht auf Berichtigung, Aktenvernichtung oder Aufnahme eines Vermerks geltend machen. Artikel 20 Absatz 4 und Artikel 24 Absätze 2 und 7 gelten entsprechend.

Artikel 23

Nationale Kontrollinstanz

(1) Jeder Mitgliedstaat bezeichnet eine nationale Kontrollinstanz, deren Aufgabe darin besteht, nach Maßgabe des jeweiligen nationalen Rechts die Zulässigkeit der Eingabe und des Abrufs personenbezogener Daten sowie jedweder Übermittlung dieser Daten an Europol durch diesen Mitgliedstaat unabhängig zu überwachen und zu prüfen, ob hierdurch die Rechte der Personen verletzt werden. Zu diesem Zweck hat die Kontrollinstanz nach den einschlägigen nationalen Verfahren über die nationalen Stellen oder die Verbindungsbeamten Zugriff auf die von dem Mitgliedstaat eingegebenen Daten, die im Informationssystem und im Indexsystem enthalten sind.

Zur Durchführung ihrer Kontrollen haben die nationalen Kontrollinstanzen Zugang zu den Diensträumen und zu den Akten der jeweiligen zu Europol entsandten Verbindungsbeamten.

Ferner kontrollieren die nationalen Kontrollinstanzen nach den einschlägigen nationalen Verfahren die Tätigkeit der nationalen Stellen nach Artikel 4 Absatz 4 sowie die Tätigkeit der Verbindungsbeamten nach Artikel 5 Absatz 3 Nummern 1, 2 und 3 und Absätze 4 und 5, soweit diese Tätigkeit den Schutz der personenbezogenen Daten betrifft.

(2) Jede Person hat das Recht, die nationale Kontrollinstanz zu ersuchen, die Zulässigkeit der Eingabe und jedweder Übermittlung von sie betreffenden Daten an Europol sowie des Abrufs dieser Daten durch den jeweiligen Mitgliedstaat zu prüfen.

Dieses Recht wird nach Maßgabe des nationalen Rechts des Mitgliedstaats, an dessen nationale Kontrollinstanz das Ersuchen gerichtet wird, ausgeübt.

Artikel 24

Gemeinsame Kontrollinstanz

(1) Es wird eine unabhängige gemeinsame Kontrollinstanz eingesetzt, deren Aufgabe darin besteht, nach Maß-

gabe dieses Übereinkommens die Tätigkeit von Europol daraufhin zu überprüfen, ob durch die Speicherung, die Verarbeitung und die Nutzung der bei Europol vorhandenen Daten die Rechte der Personen verletzt werden. Darüber hinaus kontrolliert die gemeinsame Kontrollinstanz die Zulässigkeit der Übermittlung der von Europol stammenden Daten. Die gemeinsame Kontrollinstanz setzt sich aus höchstens zwei Mitgliedern oder Vertretern jeder nationalen Kontrollinstanz zusammen; diese werden gegebenenfalls von Stellvertretern unterstützt und von jedem Mitgliedstaat für fünf Jahre ernannt. Sie bieten jede Gewähr für Unabhängigkeit und besitzen die nötige Befähigung. Jede Delegation hat bei Abstimmungen eine Stimme.

Die gemeinsame Kontrollinstanz benennt aus ihren Reihen einen Präsidenten.

Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nehmen die Mitglieder der gemeinsamen Kontrollinstanz von keiner Behörde Weisungen entgegen.

(2) Europol ist verpflichtet, die gemeinsame Kontrollinstanz bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Insbesondere hat Europol

1. der gemeinsamen Kontrollinstanz die erbetenen Auskünfte zu erteilen, ihr Einsicht in alle Unterlagen und Akten sowie Zugriff auf die gespeicherten Daten zu gewähren,
2. ihr jederzeit ungehindert Zutritt zu allen Diensträumen zu gewähren
3. die Entscheidungen der gemeinsamen Kontrollinstanz über Beschwerden nach Artikel 19 Absatz 7 und Artikel 20 Absatz 4 auszuführen.

(3) Die gemeinsame Kontrollinstanz ist auch zuständig für die Prüfung von Anwendungs- und Auslegungsfragen im Zusammenhang mit der Tätigkeit von Europol bei der Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten, für die Prüfung von Fragen im Zusammenhang mit den von den nationalen Kontrollinstanzen der Mitgliedstaaten unabhängig vorgenommenen Kontrollen oder mit der Geltendmachung des Auskunftsanspruchs sowie für die Erarbeitung harmonisierter Vorschläge im Hinblick auf gemeinsame Lösungen für die bestehenden Probleme.

(4) Jede Person hat das Recht, die gemeinsame Kontrollinstanz zu ersuchen, die Zulässigkeit und die Richtigkeit einer etwaigen Speicherung, Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von sie betreffenden Daten bei Europol zu überprüfen.

(5) Stellt die gemeinsame Kontrollinstanz Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Übereinkommens bei der Speicherung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten fest, so richtet sie entsprechende von ihr als notwendig angesehene Bemerkungen an den Direktor von Europol und fordert ihn auf, innerhalb einer von ihr festgelegten Frist auf diese Bemerkungen zu antworten. Der Direktor hält den Verwaltungsrat in allen Phasen des

Verfahrens auf dem laufenden. Im Falle von Schwierigkeiten befaßt die gemeinsame Kontrollinstanz den Verwaltungsrat.

(6) Die gemeinsame Kontrollinstanz erstellt in regelmäßigen Abständen Tätigkeitsberichte. Diese werden im Verfahren nach Titel VI des Vertrags über die Europäische Union dem Rat übermittelt; zuvor erhält der Verwaltungsrat Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme, die dem Bericht beigelegt wird.

Die gemeinsame Kontrollinstanz entscheidet über die Veröffentlichung ihres Tätigkeitsberichts und legt gegebenenfalls die entsprechenden Modalitäten fest.

(7) Die gemeinsame Kontrollinstanz gibt sich durch einstimmigen Beschluß eine Geschäftsordnung. Diese wird dem Rat zur einstimmigen Billigung unterbreitet. Die gemeinsame Kontrollinstanz setzt einen Ausschuß ein, in dem jede Delegation mit einem Mitglied vertreten ist, das bei Abstimmungen jeweils eine Stimme hat. Dieser Ausschuß hat die Aufgabe, die Beschwerden nach Artikel 19 Absatz 7 und Artikel 20 Absatz 4 in jeder geeigneten Weise zu prüfen. Sofern sie dies verlangen, werden die Parteien, die auf Wunsch einen Berater hinzuziehen können, von diesem Ausschuß angehört. Die in diesem Rahmen getroffenen Entscheidungen sind gegenüber allen betroffenen Parteien rechtskräftig.

(8) Sie kann ferner eine oder mehrere Kommissionen einsetzen.

(9) Sie wird zu dem sie betreffenden Teil des Haushaltsplans konsultiert. Ihre Stellungnahme wird dem jeweiligen Entwurf des Haushaltsplans beigelegt.

(10) Sie wird von einem Sekretariat unterstützt, dessen Aufgaben in der Geschäftsordnung festgelegt werden.

Artikel 25

Datensicherheit

(1) Europol hat die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Ausführung dieses Übereinkommens zu gewährleisten. Erforderlich sind Maßnahmen nur, wenn ihr Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.

(2) Jeder Mitgliedstaat und Europol treffen im Hinblick auf die automatisierte Datenverarbeitung bei Europol Maßnahmen, die geeignet sind

1. Unbefugten den Zugang zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, zu verwehren (Zugangskontrolle),

27. 11. 95

DE

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

Nr. C 316/17

2. zu verhindern, daß Datenträger unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können (Datenträgerkontrolle),
3. die unbefugte Eingabe in den Speicher sowie die unbefugte Kenntnisnahme, Veränderung und Löschung gespeicherter personenbezogener Daten zu verhindern (Speicherkontrolle),
4. zu verhindern, daß automatisierte Datenverarbeitungssysteme mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung von Unbefugten genutzt werden können (Benutzerkontrolle),
5. zu gewährleisten, daß die zur Benutzung eines automatisierten Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können (Zugriffskontrolle),
6. zu gewährleisten, daß überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen personenbezogene Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung übermittelt werden können (Übermittlungskontrolle),
7. zu gewährleisten, daß nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, welche personenbezogenen Daten zu welcher Zeit und von wem in automatisierte Datenverarbeitungssysteme eingegeben worden sind (Eingabekontrolle),
8. zu verhindern, daß bei der Übertragung personenbezogener Daten sowie beim Transport von Datenträgern die Daten unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder gelöscht werden können (Transportkontrolle),
9. zu gewährleisten, daß eingesetzte Systeme im Störfalle unverzüglich wiederhergestellt werden können (Wiederaufbereitung) und
10. zu gewährleisten, daß die Funktionen des Systems fehlerfrei ablaufen, auftretende Fehlfunktionen unverzüglich gemeldet werden (Verlässlichkeit) und gespeicherte Daten nicht durch Fehlfunktionen des Systems verfälscht werden (Unverfälschtheit).

TITEL V

RECHTSSTATUS, ORGANISATION UND FINANZBESTIMMUNGEN

Artikel 26

Rechtsfähigkeit

- (1) Europol besitzt Rechtspersönlichkeit.
- (2) Europol besitzt in jedem Mitgliedstaat die weitestgehende Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die juristischen Personen nach dessen Rechtsvorschriften zuerkannt wird. Europol kann insbesondere bewegliches oder unbewegliches Vermögen erwerben und veräußern und vor Gericht auftreten.
- (3) Europol ist befugt, mit dem Königreich der Niederlande ein Sitzabkommen und mit Drittstaaten und Drittstellen im Sinne von Artikel 10 Absatz 4 die nach Artikel 18 Absatz 6 erforderlichen Geheimschutzabkommen sowie sonstige Vereinbarungen im Rahmen der vom Rat auf der Grundlage dieses Übereinkommens und des Titels VI des Vertrags über die Europäische Union einstimmig festgelegten Regeln zu schließen.

Artikel 27

Organe von Europol

Die Organe von Europol sind:

1. der Verwaltungsrat,
2. der Direktor,
3. der Finanzkontrolleur,
4. der Haushaltsausschuß.

Artikel 28

Verwaltungsrat

- (1) Europol verfügt über einen Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat
1. wirkt an der Erweiterung der Ziele von Europol mit (Artikel 2 Absatz 2),
2. legt die Rechte und Pflichten der Verbindungsbeamten gegenüber Europol einstimmig fest (Artikel 5),
3. entscheidet einstimmig über die Zahl der Verbindungsbeamten, die die Mitgliedstaaten zu Europol entsenden können (Artikel 5),
4. sorgt für die Ausarbeitung der Durchführungsbestimmungen zu den Dateien (Artikel 10),
5. wirkt am Erlaß der Regeln für die Beziehungen zwischen Europol und Drittstaaten bzw. Drittstellen im Sinne von Artikel 10 Absatz 4 mit (Artikel 10, 18, 42),
6. legt einstimmig die Einzelheiten der Ausgestaltung des Indexsystems fest (Artikel 11),
7. nimmt mit Zweidrittelmehrheit die Errichtungsanordnungen an (Artikel 12),
8. kann Stellungnahmen zu den Bemerkungen und Berichten der gemeinsamen Kontrollinstanz abgeben (Artikel 24),

9. prüft die Probleme, auf die ihn die gemeinsame Kontrollinstanz aufmerksam macht (Artikel 24 Absatz 5),
10. regelt die Einzelheiten des Verfahrens zur Kontrolle der Zulässigkeit der Abrufe im Informationssystem (Artikel 16),
11. wirkt an der Ernennung und Entlassung des Direktors und der stellvertretenden Direktoren mit (Artikel 29),
12. überwacht die ordnungsgemäße Amtsführung des Direktors (Artikel 7, 29),
13. wirkt am Erlaß des Personalstatus mit (Artikel 30),
14. wirkt an der Ausarbeitung von Geheimschutzabkommen und am Erlaß von Geheimschutzbestimmungen mit (Artikel 18, 31),
15. wirkt an der Aufstellung des Haushaltsplans einschließlich des Stellenplans, an der Rechnungsprüfung und an der Entlastung des Direktors mit (Artikel 35, 36),
16. verabschiedet einstimmig den fünfjährigen Finanzplan (Artikel 35),
17. ernennt einstimmig den Finanzkontrolleur und überwacht dessen Amtsführung (Artikel 35),
18. wirkt am Erlaß der Finanzordnung mit (Artikel 35),
19. billigt einstimmig den Abschluß des Sitzabkommens (Artikel 37),
20. legt einstimmig die Ermächtigungsbestimmungen für die Europol-Bediensteten fest,
21. entscheidet mit Zweidrittelmehrheit über die Streitigkeiten zwischen einem Mitgliedstaat und Europol oder zwischen Mitgliedstaaten über Entschädigungen, die im Rahmen der Haftung wegen unzulässiger oder unrichtiger Datenverarbeitung zu leisten sind (Artikel 38),
22. wirkt an einer etwaigen Änderung des Übereinkommens mit (Artikel 43),
23. ist verantwortlich für weitere Aufgaben, die ihm vom Rat insbesondere im Rahmen der Durchführungsbestimmungen zu diesem Übereinkommen übertragen werden.

(2) Der Verwaltungsrat setzt sich aus einem Vertreter je Mitgliedstaat zusammen. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates verfügt über eine Stimme.

(3) Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann sich von einem stellvertretenden Mitglied vertreten lassen; bei Abwesenheit des ordentlichen Mitglieds kann das stellvertretende Mitglied dessen Stimmrecht ausüben.

(4) Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften ist eingeladen, an den Sitzungen des Verwaltungsrates ohne Stimmrecht teilzunehmen. Der Verwaltungsrat kann

jedoch beschließen, in Abwesenheit des Vertreters der Kommission zu beraten.

(5) Die ordentlichen und die stellvertretenden Mitglieder sind befugt, sich bei den Beratungen des Verwaltungsrates von Sachverständigen aus den jeweiligen Mitgliedstaaten begleiten und beraten zu lassen.

(6) Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt der Vertreter des Mitgliedstaats, der den Vorsitz im Rat innehat.

(7) Der Verwaltungsrat gibt sich durch einstimmigen Beschluß eine Geschäftsordnung.

(8) Stimmenthaltungen stehen dem Zustandekommen von Beschlüssen des Verwaltungsrates, für die Einstimmigkeit erforderlich ist, nicht entgegen.

(9) Der Verwaltungsrat tritt mindestens zweimal jährlich zusammen.

(10) Der Verwaltungsrat verabschiedet jährlich durch einstimmigen Beschluß

1. einen allgemeinen Bericht über die Tätigkeit von Europol im vergangenen Jahr,
2. einen Bericht über die voraussichtlichen Tätigkeiten von Europol, der dem operativen Bedarf der Mitgliedstaaten und den Auswirkungen auf den Haushalt und den Personalbestand von Europol Rechnung trägt.

Diese Berichte werden dem Rat im Verfahren nach Titel VI des Vertrags über die Europäische Union vorgelegt.

Artikel 29

Direktor

(1) Europol wird von einem Direktor geleitet, der nach Stellungnahme des Verwaltungsrates vom Rat im Verfahren nach Titel VI des Vertrags über die Europäische Union einstimmig für einen Zeitraum von vier Jahren ernannt wird; eine einmalige Wiederernennung ist zulässig.

(2) Der Direktor wird von stellvertretenden Direktoren unterstützt, deren Anzahl vom Rat festgelegt wird und die nach dem in Absatz 1 festgelegten Verfahren für einen Zeitraum von vier Jahren ernannt werden; eine einmalige Wiederernennung ist zulässig. Ihre Aufgaben werden durch den Direktor näher bestimmt.

(3) Der Direktor ist verantwortlich für:

1. die Erfüllung der Europol übertragenen Aufgaben,
2. die laufende Verwaltung,
3. die Personalverwaltung,
4. die sachgerechte Ausarbeitung und Durchführung der vom Verwaltungsrat gefaßten Beschlüsse,

27. 11. 95

DE

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

Nr. C 316/19

5. die Aufstellung der Entwürfe des Haushaltsplans, des Stellenplans und des fünfjährigen Finanzplans sowie für die Ausführung des Haushaltsplans von Europol,

6. alle sonstigen Aufgaben, die ihm im Übereinkommen oder vom Verwaltungsrat übertragen werden.

(4) Der Direktor ist dem Verwaltungsrat über seine Amtsführung rechenschaftspflichtig. Er nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil.

(5) Der Direktor ist der gesetzliche Vertreter von Europol.

(6) Durch einen Beschluß des Rates, der im Verfahren nach Titel VI des Vertrags über die Europäische Union mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitgliedstaaten gefaßt wird, können der Direktor und die stellvertretenden Direktoren nach Stellungnahme des Verwaltungsrates entlassen werden.

(7) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 beträgt die erste Amtszeit nach Inkrafttreten des Übereinkommens für den Direktor fünf Jahre, für den ersten stellvertretenden Direktor vier Jahre und für den zweiten stellvertretenden Direktor 3 Jahre.

Artikel 30

Personal

(1) Der Direktor, die stellvertretenden Direktoren und die Bediensteten von Europol lassen sich bei ihrer Tätigkeit von den Zielen und Aufgaben von Europol leiten und dürfen von keiner Regierung, Behörde, Organisation oder nicht Europol angehörenden Personen Weisungen entgegennehmen oder anfordern, sofern in diesem Übereinkommen keine anderweitige Bestimmung getroffen ist; Titel VI des Vertrags über die Europäische Union bleibt unberührt.

(2) Der Direktor ist Vorgesetzter der stellvertretenden Direktoren und der Bediensteten von Europol. Er stellt die Bediensteten ein und entläßt sie. Bei der Auswahl der Bediensteten hat er neben der persönlichen Eignung und der beruflichen Befähigung zu berücksichtigen, daß eine angemessene Berücksichtigung von Staatsangehörigen aller Mitgliedstaaten und der Amtssprachen der Europäischen Union gewährleistet ist.

(3) Die Einzelheiten werden in dem Personalstatut festgelegt, das vom Rat nach Stellungnahme des Verwaltungsrates im Verfahren nach Titel VI des Vertrags über die Europäische Union einstimmig beschlossen wird.

Artikel 31

Geheimhaltung

(1) Europol und die Mitgliedstaaten stellen durch geeignete Maßnahmen sicher, daß geheimhaltungsbedürftige

Informationen, die auf der Grundlage dieses Übereinkommens erstellt oder mit Europol ausgetauscht werden, geschützt werden. Zu diesem Zweck erläßt der Rat einstimmig eine entsprechende Geheimschutzregelung, die vom Verwaltungsrat ausgearbeitet und dem Rat im Verfahren nach Titel VI des Vertrags über die Europäische Union vorgelegt wird.

(2) Soweit Personen von Europol mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut werden sollen, verpflichten sich die Mitgliedstaaten, auf Antrag des Direktors von Europol die Sicherheitsüberprüfung von Personen ihrer eigenen Staatsangehörigkeit gemäß ihren nationalen Bestimmungen durchzuführen und sich dabei gegenseitig zu unterstützen. Die nach den nationalen Bestimmungen zuständige Behörde teilt Europol nur das Ergebnis der Sicherheitsüberprüfung mit, das für Europol bindend ist.

(3) Jeder Mitgliedstaat und Europol dürfen mit der Datenverarbeitung bei Europol nur Personen beauftragen, die besonders geschult und einer Sicherheitsüberprüfung unterzogen worden sind.

Artikel 32

Verpflichtung zur Verschwiegenheit und Geheimhaltung

(1) Die Organe, ihre Mitglieder, die stellvertretenden Direktoren, die Bediensteten von Europol und die Verbindungsbeamten haben sich jeder Handlung und jeder Meinungsäußerung zu enthalten, die dem Ansehen von Europol abträglich sein oder seiner Tätigkeit schaden könnte.

(2) Die Organe, ihre Mitglieder, die stellvertretenden Direktoren, die Bediensteten von Europol, die Verbindungsbeamten sowie alle anderen Personen, die zur Verschwiegenheit oder zur Geheimhaltung besonders verpflichtet worden sind, haben über alle Tatsachen und Angelegenheiten, von denen sie in Ausübung ihres Amtes oder im Rahmen ihrer Tätigkeit Kenntnis erhalten, gegenüber allen nicht befugten Personen sowie gegenüber der Öffentlichkeit Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt nicht für Tatsachen und Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit und Geheimhaltung gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt oder Dienstverhältnis oder der Beendigung der Tätigkeit. Die Verpflichtung nach Satz 1 wird durch Europol notifiziert, wobei auf die strafrechtlichen Folgen eines Verstoßes hinzuweisen ist; über die Notifizierung wird eine Niederschrift aufgenommen.

(3) Die Organe, ihre Mitglieder, die stellvertretenden Direktoren, die Bediensteten von Europol, die Verbindungsbeamten sowie die nach Absatz 2 besonders verpflichteten Personen dürfen über die ihnen in Ausübung ihres Amtes oder ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen und Angelegenheiten ohne vorherige Benachrichtigung des Direktors — bzw. im Falle des Direktors selbst des Verwaltungsrates — über den Fall weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben.

Je nach Lage des Falls wendet sich der Direktor oder der Verwaltungsrat an die Justizbehörde oder an jede andere zuständige Stelle, damit die erforderlichen Maßnahmen nach dem für die befaßte Stelle geltenden nationalen Recht getroffen werden können, sei es, um die Modalitäten der Zeugenaussage so zu gestalten, daß die Geheimhaltung der Informationen gewährleistet ist, sei es, um, soweit nach nationalem Recht zulässig, die Mitteilung über die Daten zu verweigern, sofern der Schutz vorrangiger Interessen von Europol oder eines Mitgliedstaats dies erfordert.

Sieht das Recht des Mitgliedstaats ein Recht auf Aussageverweigerung vor, so bedürfen die zu einer Aussage aufgeforderten Personen einer Aussagegenehmigung. Die Genehmigung erteilt der Direktor und für eine Aussage des Direktors der Verwaltungsrat. Wird ein Verbindungsbeamter zu einer Aussage über Informationen aufgefordert, die er von Europol erhalten hat, so wird diese Genehmigung nach Zustimmung des Mitgliedstaats erteilt, der den betreffenden Verbindungsbeamten entsandt hat.

Besteht ferner die Möglichkeit, daß sich die Aussage auf Informationen und Erkenntnisse erstreckt, die ein Mitgliedstaat an Europol übermittelt hat oder von denen ein Mitgliedstaat erkennbar betroffen ist, so ist vor der Genehmigung die Stellungnahme dieses Mitgliedstaats einzuholen.

Die Aussagegenehmigung darf nur versagt werden, soweit dies zur Wahrung höherrangiger schutzwürdiger Interessen von Europol oder des oder der betroffenen Mitgliedstaaten notwendig ist.

Diese Verpflichtung gilt auch nach dem Ausscheiden der Betroffenen aus dem Amt oder der Beendigung von deren Dienstverhältnis oder Tätigkeit.

(4) Jeder Mitgliedstaat behandelt eine Verletzung der in den Absätzen 2 und 3 genannten Verpflichtung zur Verschwiegenheit oder Geheimhaltung als einen Verstoß gegen seine Rechtsvorschriften über die Wahrung von Dienst- oder Berufsgeheimnissen oder seine Bestimmungen zum Schutz von Verschlusssachen.

Gegebenenfalls erläßt jeder Mitgliedstaat spätestens bei Inkrafttreten dieses Übereinkommens die innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder die Bestimmungen, die für die Ahndung einer Verletzung der Verschwiegenheitspflicht oder Geheimhaltungspflicht nach den Absätzen 2 und 3 erforderlich sind. Er trägt dafür Sorge, daß diese Vorschriften und Bestimmungen auch für seine eigenen Bediensteten gelten, die im Rahmen ihrer Tätigkeit mit Europol in Verbindung stehen.

Artikel 33

Sprachen

(1) Berichte und alle anderen Unterlagen und Dokumente, die dem Verwaltungsrat zur Kenntnis gegeben werden, sind in allen Amtssprachen der Europäischen

Union vorzulegen; Arbeitssprachen des Verwaltungsrates sind die Amtssprachen der Europäischen Union.

(2) Die für die Arbeit von Europol erforderlichen Übersetzungsdienste werden von dem Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union sichergestellt.

Artikel 34

Unterrichtung des Europäischen Parlaments

(1) Der Vorsitz übermittelt dem Europäischen Parlament jährlich einen Sonderbericht über die von Europol durchgeführten Arbeiten. Das Europäische Parlament wird zu einer etwaigen Änderung dieses Übereinkommens gehört.

(2) Der Vorsitz des Rates oder der vom Vorsitz benannte Vertreter trägt gegenüber dem Europäischen Parlament der Verschwiegenheitspflicht und der Geheimhaltungspflicht Rechnung.

(3) Diese Pflichten lassen die Rechte der nationalen Parlamente, Artikel K.6 des Vertrags über die Europäische Union und die allgemeinen Grundsätze, die für die Beziehungen zum Europäischen Parlament im Rahmen von Titel VI des Vertrags über die Europäische Union gelten, unberührt.

Artikel 35

Haushalt

(1) Alle Einnahmen und Ausgaben von Europol einschließlich aller Kosten der gemeinsamen Kontrollinstanz und des von ihr errichteten Sekretariats nach Artikel 24 werden für jedes Haushaltsjahr veranschlagt und in den Haushaltsplan eingestellt; dem Haushaltsplan wird ein Stellenplan beigelegt. Das Haushaltsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Der Haushaltsplan ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.

Zusammen mit dem Haushaltsplan wird ein fünfjähriger Finanzplan aufgestellt.

(2) Der Haushalt wird durch die Beiträge der Mitgliedstaaten und andere gelegentliche Einnahmen finanziert. Der zu leistende Finanzierungsbeitrag der einzelnen Mitgliedstaaten richtet sich nach dem Anteil ihres Bruttosozialprodukts an der Summe der Bruttosozialprodukte der Mitgliedstaaten in dem Jahr, das dem Jahr vorangeht, in dem die Haushaltsaufstellung erfolgt. Bruttosozialprodukt im Sinne dieses Absatzes ist das Bruttosozialprodukt nach der Richtlinie 89/130/EWG, Euratom des Rates vom 13. Februar 1989 zur Harmonisierung der Erfassung des Bruttosozialprodukts zu Marktpreisen.

(3) Der Direktor stellt die Entwürfe des Haushaltsplans und des Stellenplans für das folgende Haushaltsjahr bis

27. 11. 95

DE

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

Nr. C 316/21

spätestens 31. März jeden Jahres auf und legt sie nach Prüfung durch den Haushaltsausschuß dem Verwaltungsrat zusammen mit dem Entwurf des fünfjährigen Finanzplans vor.

(4) Der Verwaltungsrat beschließt über den fünfjährigen Finanzplan. Der Beschluß des Verwaltungsrates wird einstimmig gefaßt.

(5) Der Rat stellt im Verfahren nach Titel VI des Vertrags über die Europäische Union den Haushaltsplan von Europol nach Stellungnahme des Verwaltungsrats bis spätestens zum 30. Juni des Jahres fest, das dem Haushaltsjahr vorangeht. Der Rat faßt seinen Beschluß einstimmig. Das gleiche gilt sinngemäß auch für den Fall eines Ergänzungs- oder Nachtragshaushalts. Die Annahme des Haushaltsplans durch den Rat enthält die Verpflichtung für jeden Mitgliedstaat, die auf ihn entfallenden Finanzierungsbeiträge fristgerecht zur Verfügung zu stellen.

(6) Der Direktor führt den Haushaltsplan nach der in Absatz 9 genannten Finanzordnung aus.

(7) Die Kontrolle über die Bindung und die Zahlung der Ausgaben sowie die Kontrolle über die Feststellung und die Einziehung der Einnahmen werden von einem Finanzkontrolleur wahrgenommen, der vom Verwaltungsrat einstimmig ernannt wird und diesem verantwortlich ist. Die Finanzordnung kann vorsehen, daß für bestimmte Einnahmen oder Ausgaben die Kontrolle durch den Finanzkontrolleur nachträglich erfolgt.

(8) Der Haushaltsausschuß setzt sich aus einem mit Haushaltsfragen vertrauten Vertreter je Mitgliedstaat zusammen. Er hat die Aufgabe, die Beratungen in Haushalts- und Finanzfragen vorzubereiten.

(9) Der Rat legt im Verfahren nach Titel VI des Vertrags über die Europäische Union einstimmig die Finanzordnung fest, in der insbesondere die Einzelheiten der Aufstellung, Änderung und Ausführung des Haushaltsplans sowie der Kontrolle der Ausführung des Haushaltsplans und die Art und Weise der Zahlung der Finanzierungsbeiträge durch die Mitgliedstaaten bestimmt werden.

Artikel 36

Rechnungsprüfung

(1) Die Rechnungen über alle im Haushalt ausgewiesenen Einnahmen und Ausgaben sowie die Bilanz der Aktiva und Passiva von Europol werden nach Maßgabe der Finanzordnung einer jährlichen Prüfung unterzogen. Hierzu legt der Direktor bis spätestens 31. Mai des Folgejahres einen Bericht über den Jahresabschluß vor.

(2) Die Rechnungsprüfung wird von einem gemeinsamen Prüfungsausschuß vorgenommen, der sich aus drei Mitgliedern zusammensetzt, die vom Rechnungshof der Europäischen Gemeinschaften auf Vorschlag seines Präsidenten ernannt werden. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre; hierbei wechseln sich die Mitglieder in der Weise ab, daß jährlich das Mitglied ersetzt wird, das bereits drei Jahre in dem Prüfungsausschuß vertreten war. Abweichend von Satz 2 wird für die erste Zusammensetzung des gemeinsamen Prüfungsausschusses nach Beginn der Tätigkeit von Europol das Mandat des Mitglieds, das durch Losentscheid

- an erster Stelle steht, auf zwei Jahre,
- an zweiter Stelle steht, auf drei Jahre,
- an dritter Stelle steht, auf vier Jahre

festgesetzt.

Die etwaigen Kosten für die Rechnungsprüfung werden dem Haushalt nach Artikel 35 angelastet.

(3) Der gemeinsame Prüfungsausschuß legt dem Rat im Verfahren nach Titel VI des Vertrags über die Europäische Union einen Prüfungsbericht über den Jahresabschluß vor; zuvor erhalten der Direktor und der Finanzkontrolleur Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Prüfungsbericht und wird dieser Bericht im Verwaltungsrat erörtert.

(4) Der Direktor erteilt den Mitgliedern des gemeinsamen Prüfungsausschusses alle Auskünfte und gewährt ihnen jede Hilfe, deren sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgabe bedürfen.

(5) Der Rat erteilt dem Direktor nach Prüfung des Berichts über den Jahresabschluß Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das betreffende Haushaltsjahr.

(6) Die Einzelheiten der Rechnungsprüfung regelt die Finanzordnung.

Artikel 37

Sitzabkommen

Die Bestimmungen über die Unterbringung von Europol im Sitzstaat und über die Leistungen, die vom Sitzstaat zu erbringen sind, sowie die besonderen Vorschriften, die im Sitzstaat von Europol für die Mitglieder seiner Organe, seine stellvertretenden Direktoren, seine Bediensteten und deren Familienangehörige gelten, werden in einem Sitzabkommen festgelegt, das nach einstimmiger Billigung durch den Verwaltungsrat zwischen Europol und dem Königreich der Niederlande geschlossen wird.

TITEL VI

HAFTUNG UND RECHTSSCHUTZ

Artikel 38

Haftung wegen unzulässiger oder unrichtiger Datenverarbeitung

(1) Jeder Mitgliedstaat haftet gemäß seinem nationalen Recht für den einer Person entstandenen Schaden, der durch in rechtlicher oder sachlicher Hinsicht fehlerhafte Daten, die von Europol gespeichert oder bearbeitet wurden, verursacht worden ist. Der Geschädigte kann eine Schadensersatzklage nur gegen den Mitgliedstaat erheben, in dem der Schadensfall eingetreten ist, und wendet sich hierzu an die nach dem nationalen Recht dieses Mitgliedstaats zuständigen Gerichte. Im Rahmen seiner Haftung nach Maßgabe des nationalen Rechts kann ein Mitgliedstaat sich im Verhältnis zu dem Geschädigten zu seiner Entlastung nicht darauf berufen, daß ein anderer Mitgliedstaat oder Europol unrichtige Daten übermittelt hat.

(2) Haben sich diese in rechtlicher oder sachlicher Hinsicht fehlerhaften Daten aufgrund einer fehlerhaften Übertragung oder einer Verletzung der in diesem Übereinkommen vorgesehenen Pflichten seitens eines oder mehrerer Mitgliedstaaten oder einer unzulässigen oder unrichtigen Speicherung oder Bearbeitung durch Europol ergeben, so sind Europol oder der oder die betreffenden Mitgliedstaaten verpflichtet, die Schadensersatzzahlungen auf einen entsprechenden Antrag hin zu erstatten, es sei denn, daß der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet der Schadensfall eingetreten ist, die Daten unter Verletzung dieses Übereinkommens verwendet hat.

(3) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen diesem Mitgliedstaat und Europol oder einem anderen Mitgliedstaat über den Grundsatz oder den Betrag dieser Erstattung ist der Verwaltungsrat zu befassen, der mit Zweidrittelmehrheit entscheidet.

Artikel 39

Sonstige Haftung

(1) Die vertragliche Haftung von Europol bestimmt sich nach dem Recht, das auf den entsprechenden Vertrag anzuwenden ist.

(2) Im Bereich der außervertraglichen Haftung ist Europol unabhängig von einer Haftung nach Artikel 38 verpflichtet, den durch Verschulden seiner Organe, stellvertretenden Direktoren oder Bediensteten in Ausübung ihres Amtes verursachten Schaden in dem Maße zu ersetzen, wie er diesen zuzurechnen ist. Die vorstehende Bestimmung schließt andere Schadensersatzansprüche nach den nationalen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten nicht aus.

(3) Der Geschädigte hat gegenüber Europol einen Anspruch auf Unterlassung einer Handlung oder auf Widerruf.

(4) Die nationalen Gerichte der Mitgliedstaaten, die für Streitigkeiten, die die Haftung von Europol nach diesem Artikel betreffen, zuständig sind, werden unter Bezugnahme auf die einschlägigen Bestimmungen des Brüsseler Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen in der durch spätere Beitrittsübereinkommen geänderten Fassung bestimmt.

Artikel 40

Beilegung von Streitigkeiten

(1) Streitigkeiten zwischen den Mitgliedstaaten über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens werden zunächst im Rat im Verfahren nach Titel VI des Vertrags über die Europäische Union mit dem Ziel ihrer Beilegung erörtert.

(2) Ist die Streitigkeit binnen sechs Monaten nicht beigelegt, so legen die daran beteiligten Mitgliedstaaten einvernehmlich die Modalitäten fest, nach denen die strittige Frage geregelt werden soll.

(3) Hinsichtlich der Rechtsbühelfe, die von den Europol-Bediensteten eingelegt werden können, finden die Beschäftigungsbedingungen für die Bediensteten auf Zeit und die Hilfskräfte der Europäischen Gemeinschaften entsprechend Anwendung.

Artikel 41

Vorrechte und Immunitäten

(1) Europol, die Mitglieder der Organe, die stellvertretenden Direktoren und die Bediensteten von Europol genießen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Vorrechte und Immunitäten nach Maßgabe eines Protokolls, das die in allen Mitgliedstaaten anzuwendenden Regelungen enthält.

(2) Das Königreich der Niederlande und die anderen Mitgliedstaaten vereinbaren gleichlautend für die von den anderen Mitgliedstaaten entsandten Verbindungsbeamten sowie für deren Familienangehörige die Vorrechte und Immunitäten, die für eine ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Verbindungsbeamten im Rahmen von Europol erforderlich sind.

(3) Das Protokoll nach Absatz 1 wird vom Rat im Verfahren nach Titel VI des Vertrags über die Europäische Union einstimmig beschlossen und von den Mitgliedstaaten gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften angenommen.

27. 11. 95

DE

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

Nr. C 316/23

TITEL VII

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 42

Beziehungen zu Drittstaaten und Drittstellen

(1) Soweit dies zur Erfüllung der in Artikel 3 festgelegten Aufgaben zweckdienlich ist, begründet und unterhält Europol zu Drittstellen im Sinne des Artikels 10 Absatz 4 Nummern 1 bis 3 Kooperationsbeziehungen. Der Verwaltungsrat stellt für diese Beziehungen einstimmig Regeln auf. Artikel 10 Absätze 4 und 5 sowie Artikel 18 Absatz 2 bleiben unberührt; ein Austausch personenbezogener Daten findet nur nach den Bestimmungen der Titel II bis IV dieses Übereinkommens statt.

(2) Soweit dies zur Erfüllung der in Artikel 3 festgelegten Aufgaben erforderlich ist, kann Europol außerdem Beziehungen zu Drittstaaten und anderen Drittstellen im Sinne des Artikels 10 Absatz 4 Nummern 4 bis 7 begründen und unterhalten. Für die in Satz 1 genannten Beziehungen stellt der Rat nach Stellungnahme des Verwaltungsrates im Verfahren nach Titel VI des Vertrags über die Europäische Union einstimmig Regeln auf. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

Artikel 43

Änderung des Übereinkommens

(1) Der Rat beschließt im Verfahren nach Titel VI des Vertrags über die Europäische Union auf Initiative eines Mitgliedstaats und nach Stellungnahme des Verwaltungsrates im Rahmen des Artikels K.1 Nummer 9 des Vertrags über die Europäische Union einstimmig Änderungen dieses Übereinkommens, die er den Mitgliedstaaten zur Annahme gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften empfiehlt.

(2) Die Änderungen treten nach Artikel 45 Absatz 2 des Übereinkommens in Kraft.

(3) Der Rat kann jedoch auf Initiative eines Mitgliedstaats und nach Prüfung durch den Verwaltungsrat im Verfahren nach Titel VI des Vertrags über die Europäische Union einstimmig beschließen, die Definitionen der im Anhang aufgeführten Kriminalitätsformen zu erweitern, zu ändern oder zu ergänzen. Er kann ferner beschließen, neue Definitionen für diese Kriminalitätsformen einzuführen.

(4) Der Generalsekretär des Rates der Europäischen Union notifiziert allen Mitgliedstaaten das Datum des Inkrafttretens der Änderungen.

Artikel 44

Vorbehalte

Vorbehalte zu diesem Übereinkommen sind nicht zulässig.

Artikel 45

Inkrafttreten

(1) Dieses Übereinkommen bedarf der Annahme durch die Mitgliedstaaten gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften.

(2) Die Mitgliedstaaten notifizieren dem Verwahrer den Abschluß der Verfahren, die nach ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften zur Annahme dieses Übereinkommens erforderlich sind.

(3) Dieses Übereinkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitraum von drei Monaten nach der Notifizierung gemäß Absatz 2 durch den Staat folgt, der zum Zeitpunkt der Annahme des Rechtsakts über die Fertigstellung dieses Übereinkommens durch den Rat Mitglied der Europäischen Union ist und diese Förmlichkeit als letzter vornimmt.

(4) Europol nimmt unbeschadet des Absatzes 2 seine Tätigkeit nach den Bestimmungen dieses Übereinkommens erst auf, wenn der letzte der nach Artikel 5 Absatz 7, Artikel 10 Absatz 1, Artikel 24 Absatz 7, Artikel 30 Absatz 3, Artikel 31 Absatz 1, Artikel 35 Absatz 9, Artikel 37 und Artikel 41 Absätze 1 und 2 vorgesehenen Rechtsakte in Kraft tritt.

(5) Mit der Tätigkeitsaufnahme durch Europol endet die Tätigkeit der Europol-Drogenstelle entsprechend der vom Rat am 10. März 1995 beschlossenen Gemeinsamen Maßnahme bezüglich der Europol-Drogenstelle. Gleichzeitig erhält Europol sämtliche Ausstattungsgegenstände, die aus dem gemeinsamen Haushalt der Europol-Drogenstelle finanziert, von der Europol-Drogenstelle entwickelt oder hergestellt oder ihr von dem Sitzstaat zur dauernden, unentgeltlichen Nutzung zur Verfügung gestellt worden sind, sowie ihre sämtlichen Archive und eigenständig verwalteten Datenbestände als Eigentum.

(6) Die Mitgliedstaaten treffen vom Zeitpunkt der Annahme des Rechtsakts betreffend dieses Übereinkommen durch den Rat an im Rahmen ihres innerstaatlichen Rechts einzeln oder gemeinsam alle vorbereitenden Maßnahmen, die erforderlich sind, damit Europol seine Tätigkeit aufnehmen kann.

Artikel 46**Beitritt neuer Mitgliedstaaten**

(1) Dieses Übereinkommen steht allen Staaten, die Mitglied der Europäischen Union werden, zum Beitritt offen.

(2) Der Wortlaut des Übereinkommens, der vom Rat der Europäischen Union in der Sprache des beitretenden Staates erstellt wird, ist verbindlich.

(3) Die Beitrittsurkunden werden beim Verwahrer hinterlegt.

(4) Dieses Übereinkommen tritt für den beitretenden Mitgliedstaat am ersten Tag des Monats, der auf den

Ablauf eines Zeitraums von drei Monaten nach der Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde folgt, oder zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Übereinkommens in Kraft, wenn dieses bei Ablauf des genannten Zeitraums noch nicht in Kraft ist.

Artikel 47**Verwahrer**

(1) Der Generalsekretär des Rates der Europäischen Union ist Verwahrer dieses Übereinkommens.

(2) Urkunden, Notifizierungen oder Mitteilungen betreffend dieses Übereinkommen werden vom Verwahrer im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

27. 11. 95

DE

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

Nr. C 316/25

En fe de lo cual, los plenipotenciarios abajo firmantes suscriben el presente Convenio.

Til bekræftelse heraf har undertegnede befuldmægtigede underskrevet denne konvention.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter dieses Übereinkommen gesetzt.

Σε πίστωση των ανωτέρω, οι υπογράφοντες πληρεξούσιοι έθεσαν την υπογραφή τους κάτω από την παρούσα σύμβαση.

In witness whereof, the undersigned Plenipotentiaries have hereunto set their hands.

En foi de quoi, les plénipotentiaires soussignés ont apposé leurs signatures au bas de la présente convention.

Dá fhianú sin, chuir na Lánchumhachtaigh thíos-sínithe a lámh leis an gCoinbhinsiún seo.

In fede di che, i plenipotenziari sottoscritti hanno apposto le loro firme in calce alla presente convenzione.

Ten blijke waarvan de ondergetekende gevolmachtigden hun handtekening onder deze overeenkomst hebben gesteld.

Em fé do que, os plenipotenciários abaixo assinados apuseram as suas assinaturas no final da presente convenção.

Tämän vakuudeksi alla mainitut täysivaltaiset edustajat ovat allekirjoittaneet tämän yleissopimuksen.

Til bekræftelse härav har undertecknade befullmäktigade ombud undertecknat denna konvention.

Hecho en Bruselas, el veintiseis de julio de mil novecientos noventa y cinco, en un ejemplar único, en lenguas alemana, inglesa, danesa, española, finesa, francesa, griega, gaélica, italiana, neerlandesa, portuguesa y sueca, cuyos textos son igualmente auténticos y que será depositado en los archivos de la Secretaría General del Consejo de la Unión Europea.

Udfærdiget i Bruxelles den seksogtyvende juli nitten hundrede og femoghalvfems, i ét eksemplar på dansk, engelsk, finsk, fransk, græsk, irsk, italiensk, nederlandsk, portugisisk, spansk, svensk og tysk, hvilke tekster alle har samme gyldighed, og deponeres i arkiverne i Generalsekretariatet for Rådet for Den Europæiske Union.

Geschehen zu Brüssel am sechsundzwanzigsten Juli neunzehnhundertfünfundneunzig in einer Urschrift in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, irischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, schwedischer und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist; die Urschrift wird im Archiv des Generalsekretariats des Rates der Europäischen Union hinterlegt.

Έγινε στις Βρυξέλλες, στις είκοσι έξι Ιουλίου χίλια εννιακόσια ενενήντα πέντε, σε ένα μόνο αντίτυπο, στην αγγλική, γαλλική, γερμανική, δανική, ελληνική, ιρλανδική, ισπανική, ιταλική, ολλανδική, πορτογαλική, σουηδική και φινλανδική γλώσσα, όλα δε τα κείμενα είναι εξίσου αυθεντικά και κατατίθενται στα αρχεία της Γενικής Γραμματείας του Συμβουλίου της Ευρωπαϊκής Ένωσης.

Done at Brussels on the twenty-sixth day of July in the year one thousand nine hundred and ninety-five in a single original, in the Danish, Dutch, English, Finnish, French, German, Greek, Irish, Italian, Portuguese, Spanish and Swedish languages, each text being equally authentic, such original remaining deposited in the archives of the General Secretariat of the Council of the European Union.

Fait à Bruxelles, le vingt-six juillet mil neuf cent quatre-vingt-quinze, en un exemplaire unique, en langues allemande, anglaise, danoise, espagnole, finnoise, française, grecque, irlandaise, italienne, néerlandaise, portugaise et suédoise, tous ces textes faisant également foi, exemplaire qui est déposé dans les archives du Secrétariat général du Conseil de l'Union européenne.

Arna dhéanamh sa Bhruiséil, an séú lá is fiche de Iúil sa bhliain míle naoi gcéad nócha a cúig, i scríbhinn bhunaidh amháin sa Bhéarla, sa Danmhairgis, san Fhionlainnis, sa Fhraincis, sa Ghaeilge, sa Ghearmáinis, sa Ghréigis, san Iodáilis, san Ollainnis, sa Phortaingéilis, sa Spáinnis agus sa tSualainnis agus comhúdarás ag na téacsanna i ngach ceann de na teangacha sin; déanfar an scríbhinn bhunaidh sin a thaisceadh i gcartlann Ardruaíocht Chomhairle an Aontais Eorpaigh.

Fatto a Bruxelles, addì ventisei luglio millenovecentonovantacinque, in unico esemplare in lingua danese, finlandese, francese, greca, inglese, irlandese, italiana, olandese, portoghese, spagnola, svedese e tedesca, i testi di ciascuna di queste lingue facenti ugualmente fede, esemplare depositato negli archivi del segretariato generale dell'Unione europea.

Gedaan te Brussel, de zesentwintigste juli negentienhonderd vijftien, in één exemplaar, in de Deense, de Duitse, de Engelse, de Finse, de Franse, de Griekse, de Ierse, de Italiaanse, de Nederlandse, de Portugese, de Spaanse en de Zweedse taal, zijnde alle teksten gelijkelijk authentiek, dat wordt neergelegd in het archief van het Secretariaat-generaal van de Raad van de Europese Unie.

Feito em Bruxelas, em vinte e seis de Julho de mil novecentos e noventa e cinco, em exemplar único, nas línguas alemã, dinamarquesa, espanhola, finlandesa, francesa, grega, inglesa, irlandesa, italiana, neerlandesa, portuguesa e sueca, fazendo igualmente fé todos os textos, depositado nos arquivos do Secretariado-Geral do Conselho da União Europeia.

Tehty Brysselissä kahdentenakymmenentenäkuudentena päivänä heinäkuuta vuonna tuhatyhdeksänsataayhdeksänkymmentäviisi yhtenä ainoana kappaleena englannin, espanjan, hollannin, iirin, italian, kreikan, portugalil, ranskan, ruotsin, saksan, suomen ja tanskan kielellä kaikkien näiden tekstien ollessa yhtä todistusvoimaiset, ja se talletetaan Euroopan unionin neuvoston pääsihteeristön arkistoon.

Utfärdad i Bryssel den tjugosjätte juli nittonhundranittiofem i ett enda exemplar, på danska, engelska, finska, franska, grekiska, irländska, italienska, nederländska, portugisiska, spanska, svenska och tyska, varvid alla texter är lika giltiga, och deponerad i arkiven vid generalsekretariatet för Europeiska unionens råd.

Pour le gouvernement du royaume de Belgique

Voor de Regering van het Koninkrijk België

Für die Regierung des Königreichs Belgien

I choose the

For regeringen for Kongeriget Danmark

By the Christian

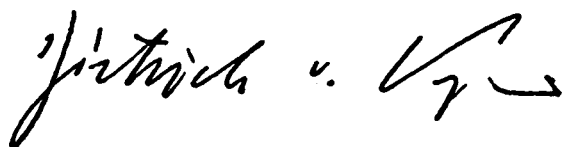
27. 11. 95

DE

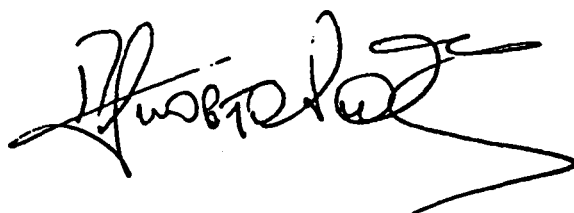
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

Nr. C 316/27

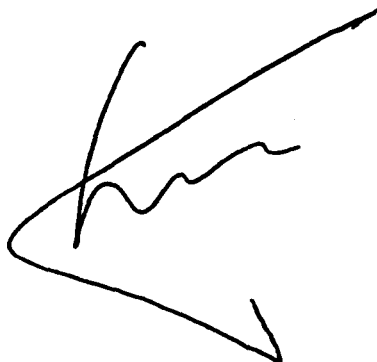
Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland



Για την κυβέρνηση της Ελληνικής Δημοκρατίας



Por el Gobierno del Reino de España



Pour le gouvernement de la République française

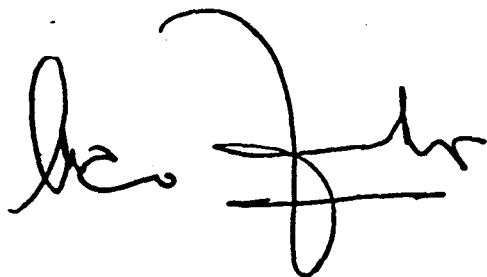


Thar ceann Rialtas na hÉireann

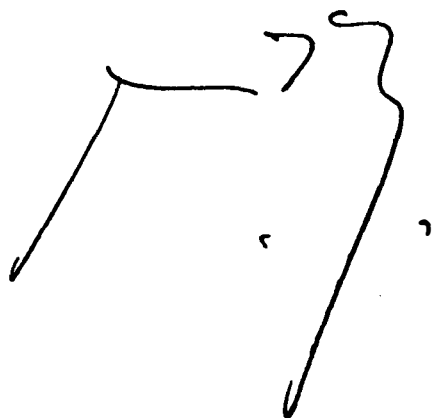
For the Government of Ireland



Per il governo della Repubblica italiana



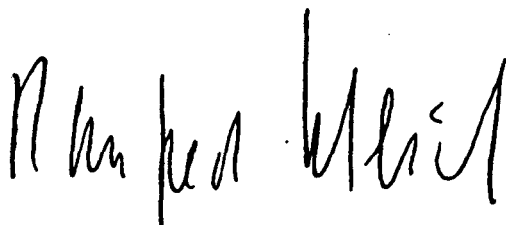
Pour le gouvernement du grand-duché de Luxembourg



Voor de Regering van het Koninkrijk der Nederlanden



Für die Regierung der Republik Österreich



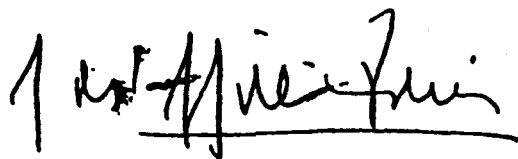
27. 11. 95

DE

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

Nr. C 316/29

Pelo Governo da República Portuguesa



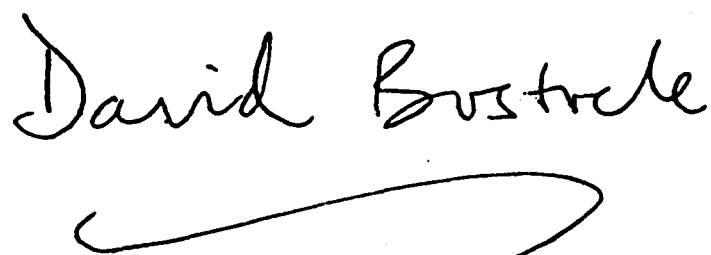
Suomen hallituksen puolesta



På svenska regeringens vägnar



For the Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland



ANHANG

Betreffend Artikel 2

Liste sonstiger schwerwiegender Formen der internationalen Kriminalität, mit denen sich Europol ergänzend zu den bereits in Artikel 2 Absatz 2 vorgesehenen unter Wahrung der Ziele von Europol im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 befassen könnte

Straftaten gegen Leben, körperliche Unversehrtheit und Freiheit:

- Vorsätzliche Tötung, schwere Körperverletzung,
- illegaler Handel mit Organen und menschlichem Gewebe,
- Entführung, Freiheitsberaubung und Geiselnahme,
- Rassismus und Fremdenfeindlichkeit;

Straftaten gegen fremdes Vermögen und staatliches Eigentum sowie Betrug:

- organisierter Diebstahl,
- illegaler Handel mit Kulturgütern, einschließlich Antiquitäten und Kunstgegenständen,
- Betrugsdelikte,
- Erpressung und Schutzgelderpressung,
- Nachahmung und Produktpiraterie,
- Fälschung von amtlichen Dokumenten und Handel damit,
- Geldfälschung, Fälschung von Zahlungsmitteln,
- Computerkriminalität,
- Korruption;

Illegaler Handel und Straftaten gegen die Umwelt:

- illegaler Handel mit Waffen, Munition und Sprengstoffen,
- illegaler Handel mit bedrohten Tierarten,
- illegaler Handel mit bedrohten Pflanzen- und Baumarten,
- Umweltkriminalität,
- illegaler Handel mit Hormonen und Wachstumsförderern.

Der Umstand, daß Europol nach Artikel 2 Absatz 2 beauftragt werden kann, sich mit einer der oben aufgeführten Kriminalitätsformen zu befassen, impliziert außerdem, daß Europol auch für die damit verbundenen Geldwäschehandlungen und die damit in Zusammenhang stehenden Straftaten zuständig ist.

Was die in Artikel 2 Absatz 2 des Übereinkommens aufgeführten Formen der Kriminalität betrifft, so bedeutet

- Kriminalität im Zusammenhang mit nuklearen und radioaktiven Substanzen: Straftaten gemäß Artikel 7 Absatz 1 des am 3. März 1980 in Wien und New York unterzeichneten Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial, die nukleare und/oder radioaktive Substanzen im Sinne von Artikel 197 EAG-Vertrag und der Richtlinie 80/836/Euratom vom 15. Juli 1980 betreffen;
- Schleuserkriminalität: Aktionen, die vorsätzlich und zu Erwerbszwecken durchgeführt werden, um die Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, den Aufenthalt oder die Arbeitsaufnahme dort entgegen den in den Mitgliedstaaten geltenden Vorschriften und Bedingungen zu erleichtern;
- Menschenhandel: tatsächliche und rechtswidrige Unterwerfung einer Person unter den Willen anderer Personen mittels Gewalt, Drohung oder Täuschung oder unter Ausnutzung eines Abhängigkeitsverhältnisses insbesondere mit folgendem Ziel: Ausbeutung der Prostitution, Ausbeutung von Minderjährigen, sexuelle Gewalt gegenüber Minderjährigen oder Handel im Zusammenhang mit Kindesaussetzung;

27. 11. 95

DE

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

Nr. C 316/31

- Kraftfahrzeugkriminalität: Diebstahl oder Verschiebung von Personenkraftwagen, Lastkraftwagen, Sattelschleppern, Omnibussen, Krafträdern, Wohnwagen, landwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen, Baustellenfahrzeugen, Ladungen von Lastkraftwagen oder Sattelschleppern und Einzelteilen von Kraftfahrzeugen sowie Hehlerei an diesen Sachen;
- Geldwäschehandlungen: Straftaten nach Artikel 6 Absätze 1 bis 3 des am 8. November 1990 in Straßburg unterzeichneten Übereinkommens des Europarates über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten.

Die in Artikel 2 und im Anhang aufgeführten Kriminalitätsformen werden von den zuständigen nationalen Behörden nach den Rechtsvorschriften ihrer jeweiligen Staaten beurteilt.

Erklärungen

zu Artikel 40 Absatz 2

„Folgende Mitgliedstaaten kommen überein, die Streitigkeit in einem solchen Fall systematisch dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften vorzulegen:

- Königreich Belgien,
 - Königreich Dänemark,
 - Bundesrepublik Deutschland,
 - Griechische Republik,
 - Königreich Spanien,
 - Französische Republik,
 - Irland,
 - Italienische Republik,
 - Großherzogtum Luxemburg,
 - Königreich der Niederlande,
 - Republik Österreich,
 - Portugiesische Republik,
 - Republik Finnland,
 - Königreich Schweden.“
-

Gerichtshof-Protokoll
zur
Europol-Konvention

9. 10. 96

DE

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

Nr. C 299/1

(In Anwendung von Titel VI des Vertrags über die Europäische Union erlassene Rechtsakte)

RECHTSAKT DES RATES**vom 23. Juli 1996**

über die Ausarbeitung des Protokolls aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union betreffend die Auslegung des Übereinkommens über die Errichtung eines Europäischen Polizeiamts durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften im Wege der Vorabentscheidung

(96/C 299/01)**DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel K.3 Absatz 2 Buchstabe c),

in der Erwägung, daß in den aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union ausgearbeiteten Übereinkommen gemäß Artikel K.3 Absatz 2 Buchstabe c) vorgesehen werden kann, daß der Gerichtshof für die Auslegung der darin enthaltenen Bestimmungen und für alle Streitigkeiten über ihre Anwendung zuständig ist, wobei entsprechende Einzelheiten in diesen Übereinkommen festgelegt werden können —

BESCHLIESST, daß die Ausarbeitung des Protokolls in der im Anhang enthaltenen Fassung abgeschlossen ist, das am 24. Juli 1996 von den Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union unterzeichnet werden wird;

EMPFIEHLT den Mitgliedstaaten, das Protokoll gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften anzunehmen.

Geschehen zu Brüssel am 23. Juli 1996.

*Im Namen des Rates**Der Präsident***I. YATES**

ANHANG

PROTOKOLL

aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union betreffend die Auslegung des Übereinkommens über die Errichtung eines Europäischen Polizeiamts durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften im Wege der Vorabentscheidung

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN

HABEN SICH auf die nachstehenden Bestimmungen GEEINIGT, die dem Übereinkommen als Anhang beigelegt werden:

Artikel 1

Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften entscheidet nach Maßgabe dieses Protokolls im Wege der Vorabentscheidung über die Auslegung des Übereinkommens über die Errichtung eines Europäischen Polizeiamts, im folgenden „Europol-Übereinkommen“, genannt.

Artikel 2

(1) Jeder Mitgliedstaat kann durch eine bei Unterzeichnung dieses Protokolls oder zu jedweden späteren Zeitpunkt abgegebene Erklärung die Zuständigkeit des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften für die Auslegung des Europol-Übereinkommens im Wege der Vorabentscheidung nach Maßgabe von Absatz 2 Buchstabe a) oder b) anerkennen.

(2) Jeder Mitgliedstaat, der eine Erklärung nach Absatz 1 abgibt, kann angeben, daß

a) entweder jedes Gericht dieses Mitgliedstaates, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eine Frage, die sich bei ihm in einem schwebenden Verfahren stellt und die sich auf die Auslegung des Europol-Übereinkommens bezieht, zur Vorabentscheidung vorlegen kann, wenn es eine Entscheidung darüber zum Erlaß seines Urteils für erforderlich hält,

oder

b) jedes Gericht dieses Mitgliedstaates dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eine Frage, die sich bei ihm in einem schwebenden Verfahren stellt und die sich auf die Auslegung des Europol-Übereinkommens bezieht, zur Vorabentscheidung vorlegen kann, wenn es eine Entscheidung darüber zum Erlaß seines Urteils für erforderlich hält.

Artikel 3

(1) Das Protokoll über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften und die Verfahrensordnung des Gerichtshofs sind anwendbar.

(2) Im Einklang mit der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften kann jeder Mitgliedstaat, unabhängig davon, ob er eine Erklärung gemäß Artikel 2 abgegeben hat oder nicht, in Rechtssachen nach Artikel 1 beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften Schriftsätze einreichen oder schriftliche Erklärungen abgeben.

Artikel 4

(1) Dieses Protokoll bedarf der Annahme durch die Mitgliedstaaten gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften.

(2) Die Mitgliedstaaten notifizieren dem Verwahrer den Abschluß der Verfahren, die nach ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften zur Annahme dieses Protokolls erforderlich sind, sowie alle gemäß Artikel 2 abgegebenen Erklärungen.

(3) Dieses Protokoll tritt neunzig Tage nach der Notifizierung gemäß Absatz 2 durch den Staat, der zum Zeitpunkt der Annahme des Rechtsakts über die Fertigstellung dieses Protokolls durch den Rat Mitglied der Europäischen Union ist und diese Förmlichkeit als letzter vornimmt, in Kraft. Es tritt jedoch frühestens zur gleichen Zeit wie das Europol-Übereinkommen in Kraft.

Artikel 5

(1) Dieses Protokoll steht allen Staaten, die Mitglied der Europäischen Union werden, zum Beitritt offen.

(2) Die Beitrittsurkunden werden beim Verwahrer hinterlegt.

(3) Der Wortlaut dieses Protokolls, das vom Rat der Europäischen Union in der Sprache des beitretenden Staates erstellt wird, ist verbindlich.

(4) Dieses Protokoll tritt für den beitretenden Mitgliedstaat neunzig Tage nach Hinterlegung seiner Beitrittsur-

9. 10. 96

DE

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

Nr. C 299/3

kunde oder zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Protokolls in Kraft, wenn es bei Ablauf des genannten Neunzig-Tage-Zeitraums noch nicht in Kraft ist.

Artikel 6

Jeder Staat, der Mitglied der Europäischen Union wird und der dem Europol-Übereinkommen gemäß dessen Artikel 46 beitrifft, muß die Bestimmungen dieses Protokolls annehmen.

Artikel 7

(1) Jeder Mitgliedstaat, der Hohe Vertragspartei ist, kann Änderungen dieses Protokolls vorschlagen. Änderungsanträge sind dem Verwahrer zu übermitteln, der sie an den Rat weiterleitet.

(2) Die Änderungen werden vom Rat erlassen, der sie den Mitgliedstaaten zur Annahme gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften empfiehlt.

(3) Auf diese Weise erlassene Änderungen treten gemäß den Bestimmungen des Artikels 4 in Kraft.

Artikel 8

(1) Der Generalsekretär des Rates der Europäischen Union ist Verwahrer dieses Protokolls.

(2) Der Verwahrer veröffentlicht die Urkunden, Notifizierungen oder Mitteilungen betreffend dieses Protokoll im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*.

En fe de lo cual, los plenipotenciarios abajo firmantes suscriben el presente Protocolo.

Til bekræftelse heraf har undertegnede befuldmægtigede underskrevet denne protokol.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter dieses Protokoll gesetzt.

Σε πίστωση των ανωτέρω, οι υπογράφοντες πληρεξούσιοι έθεσαν την υπογραφή τους κάτω από το παρόν πρωτόκολλο.

In witness whereof the undersigned Plenipotentiaries have signed this Protocol.

En foi de quoi, les plénipotentiaires soussignés ont apposé leur signature au bas du présent protocole.

Dá fhianá sin, chuir na Lánchumhachtaigh thíos-sínithe a lámh leis an bPrótacal seo.

In fede di che i plenipotenziari sottoscritti hanno apposto le loro firme in calce al presente Protocollo.

Ten blijke waarvan de ondergetekende gevolmachtigden hun handtekening onder dit Protocol hebben gesteld.

Em fé do que, os plenipotenciários abaixo assinados apuseram as suas assinaturas no final do presente protocolo.

Tämän vakuudeksi alla mainitut täysivaltaiset edustajat ovat allekirjoittaneet tämän pöytäkirjan.

Till bevis på detta har undertecknade befullmäktigade ombud undertecknat detta fördrag.

Hecho en un único ejemplar, en lenguas alemana, danesa, española, finesa, francesa, griega, inglesa, irlandesa, italiana, neerlandesa, portuguesa y sueca, siendo cada uno de estos textos igualmente auténtico.

Udfærdiget i ét eksemplar på dansk, engelsk, finsk, fransk, græsk, irsk, italiensk, nederlandsk, portugisisk, spansk, svensk og tysk, hvilke tolv tekster har samme gyldighed.

Abgefaßt in einer Urschrift in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, irischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, schwedischer und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut.

Έγινε σε ένα μόνο αντίτυπο, στην αγγλική, γερμανική, γαλλική, δανική, ελληνική, ισπανική, ιταλική, ολλανδική, πορτογαλική, σουηδική και φινλανδική γλώσσα. Όλα τα κείμενα είναι εξίσου αυθεντικά.

Done in a single original in the Danish, Dutch, English, Finnish, French, German, Greek, Irish, Italian, Portuguese, Spanish and Swedish languages, each text being equally authentic.

Fait en un exemplaire unique, en langues allemande, anglaise, danoise, espagnole, finnoise, française, grecque, irlandaise, italienne, néerlandaise, portugaise et suédoise, chaque texte faisant également foi.

9. 10. 96

DE

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

Nr. C 299/5

Arna dhéanamh i scríbhinn bhunaidh amháin sa Bhéarla, sa Danmhairgis, san Fhionlainnis, sa Fhraincis, sa Ghaeilge, sa Ghearmáinis, sa Ghréigis, san Iodáilis, san Ollainnis, sa Phortaingéilis, sa Spáinnis agus sa tSualainnis, agus comhúdarás ag gach ceann de na téacsanna sin.

Fatto in unico esemplare in lingua danese, finlandese, francese, greca, inglese, irlandese, italiana, olandese, portoghese, spagnola, svedese e tedesca, ciascun testo facente ugualmente fede.

Gedaan in één exemplaar in de Deense, de Duitse, de Engelse, de Finse, de Franse, de Griekse, de Ierse, de Italiaanse, de Nederlandse, de Portugese, de Spaanse en de Zweedse taal, zijnde elk der teksten gelijkelijk authentiek.

Feito em exemplar único, nas línguas alemã, dinamarquesa, espanhola, finlandesa, francesa, grega, inglesa, irlandesa, italiana, neerlandesa, portuguesa e sueca, fazendo igualmente fé todos os textos.

Tehy englannin-, espanjan-, hollannin-, iirin-, italian-, kreikan-, portugalin-, ranskan-, ruotsin-, saksan-, suomen- ja tanskankielisenä, ja jokainen teksti on yhtä todistusvoimainen.

Utfärdat i ett enda exemplar på danska, engelska, finska, franska, grekiskå, iriska, italienska, nederländska, portugisiska, spanska, svenska och tyska språken, vilka texter är lika giltiga.

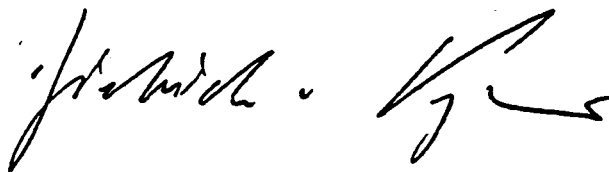
Pour le gouvernement du Royaume de Belgique
Voor de Regering van het Koninkrijk België
Für die Regierung des Königreichs Belgien



For regeringen for Kongeriget Danmark



Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland



9. 10. 96

DE

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

Nr. C 299/9

ERKLÄRUNG

zur gleichzeitigen Annahme des Übereinkommens über die Errichtung eines europäischen Polizeiamts und des Protokolls betreffend die Auslegung dieses Übereinkommens durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften im Wege der Vorabentscheidung

Die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union —

im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Rechtsakts über die Fertigstellung des Protokolls betreffend die Auslegung des Übereinkommens über die Errichtung eines Europäischen Polizeiamts durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften im Wege der Vorabentscheidung,

in dem Wunsch, eine möglichst wirksame und einheitliche Auslegung des genannten Übereinkommens von dessen Inkrafttreten an sicherzustellen —

erklären sich bereit, geeignete Schritte zu unternehmen, damit die innerstaatlichen Verfahren für die Annahme des Übereinkommens über die Errichtung eines Europäischen Polizeiamts und des Protokolls betreffend die Auslegung dieses Übereinkommens gleichzeitig und möglichst bald abgeschlossen werden.

En fe de lo cual, los plenipotenciarios abajo firmantes firman la presente declaración.

Til bekræftelse heraf har undertegnede befuldmægtigede underskrevet denne erklæring.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter diese Erklärung gesetzt.

Σε πίστωση των ανωτέρω, οι υπογράφοντες πληρεξούσιοι έθεσαν την υπογραφή τους κάτω από την παρούσα δήλωση.

In witness whereof the undersigned Plenipotentiaries have signed this Declaration.

En foi de quoi, les plénipotentiaires soussignés ont apposé leurs signatures au bas de la présente déclaration.

Dá fhianú sin, chuir na Lánchumhachtaigh thíos-sínte a lámh leis an Dearbhú seo.

In fede di che i plenipotenziari sottoscritti hanno apposto le loro firme in calce alla presente dichiarazione.

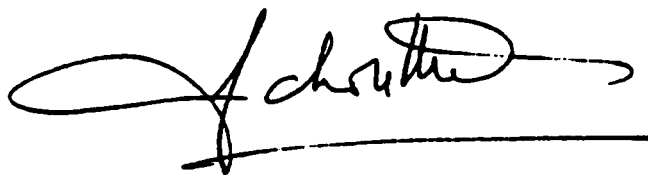
Ten blijk waarvan de ondergetekende gevolmachtigden hun handtekening onder deze Verklaring hebben gesteld.

Em fé do que, os plenipotenciários abaixo assinados apuseram as respectivas assinaturas no final da presente declaração.

Tämän vakuudeksi alla mainitut täysivaltaiset edustajat ovat allekirjoittaneet tämän julistuksen.

Till bevis på detta har undertecknade befullmäktigade ombud undertecknat denna förklaring.

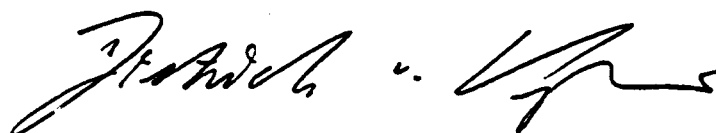
Pour le gouvernement du Royaume de Belgique
Voor de Regering van het Koninkrijk België
Für die Regierung des Königreichs Belgien



For regeringen for Kongeriget Danmark



Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland



Erklärungen gemäß Artikel 2

Bei der Unterzeichnung dieses Protokolls haben folgende Staaten erklärt, daß sie die Zuständigkeit des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften nach Artikel 2 anerkennen:

Die Französische Republik und Irland nach Maßgabe des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe a);

das Königreich Belgien, die Bundesrepublik Deutschland, die Griechische Republik, die Italienische Republik, das Großherzogtum Luxemburg, das Königreich der Niederlande, die Republik Österreich, die Portugiesische Republik und die Republik Finnland nach Maßgabe des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe b).

ERKLÄRUNGEN

Das Königreich Belgien, die Bundesrepublik Deutschland, die Griechische Republik, die Italienische Republik, das Großherzogtum Luxemburg, das Königreich der Niederlande, die Republik Österreich und die Portugiesische Republik behalten sich das Recht vor, in ihrem innerstaatlichen Recht eine Bestimmung vorzusehen, wonach ein nationales Gericht, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, verpflichtet ist, den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften anzurufen, wenn eine Frage im Zusammenhang mit der Auslegung des Europol-Übereinkommens in einem schwebenden Verfahren gestellt wird.

Für das Königreich Schweden wird/werden die Erklärung(en) im Herbst 1996 abgegeben; für das Königreich Dänemark und das Königreich Spanien wird/werden die Erklärung(en) im Zeitpunkt der Annahme abgegeben.

Die Regierungen Belgiens, der Niederlande und Luxemburgs weisen darauf hin, daß in bezug auf die dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften zuzuerkennende Zuständigkeit für die Auslegung des Übereinkommens über den Einsatz der Informationstechnologien im Zollbereich und des Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen so rasch wie möglich eine Lösung gefunden werden muß, die analog zu der im vorliegenden Protokoll vorgesehenen Lösung ist.

Die italienische Regierung ist entsprechend dem Standpunkt, den sie hinsichtlich der Zuerkennung von Zuständigkeiten an den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften in bezug auf Rechtsakte vertritt, die im Rahmen von Titel VI des Vertrags über die Europäische Union angenommen werden, der Auffassung, daß für das Übereinkommen über den Einsatz der Informationstechnologien im Zollbereich und das Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen eine Lösung herbeigeführt werden muß, die analog zu der im vorliegenden Protokoll vorgesehenen Lösung ist.

Entwurf
Erläuterungen
zur Europol-Konvention

I. Allgemeiner Teil

1. Entstehen des Vertrages

Mit Inkrafttreten des am 7. Februar 1992 in Maastricht unterzeichneten Vertrages über die Europäische Union (EUV) wurden in Titel IV erstmals auch Bestimmungen über die Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres aufgenommen. In Artikel K.1 dieses Vertragsteiles sind bestimmte Bereiche dieser Zusammenarbeit aufgezählt, die die Mitgliedstaaten zur Verwirklichung der Ziele der Union als Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse betrachten, unter anderem als Z 9 „die polizeiliche Zusammenarbeit zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus, des illegalen Drogenhandels und sonstiger schwerwiegender Formen der internationalen Kriminalität, erforderlichenfalls einschließlich bestimmter Aspekte der Zusammenarbeit im Zollwesen, in Verbindung mit dem **Aufbau eines unionsweiten Systems zum Austausch von Informationen im Rahmen eines Europäischen Polizeiamts (Europol)**“.

Nach Inkrafttreten des EUV am 1. November 1993 wurde beim Rat der Europäischen Union eine Ad-hoc-Arbeitsgruppe Europol eingesetzt, die die Entwurfsarbeiten für ein Übereinkommen aufgrund von Artikel K.3 des Vertrages über die Europäische Union über die Errichtung eines Europäischen Polizeiamts (Europol-Übereinkommen) in Angriff nahm. Österreich war an den Arbeiten der Gruppe ab Juli 1994 als aktiver Beobachter und nach dem EU-Beitritt am 1. Jänner 1995 als vollberechtigtes Mitgliedsland beteiligt. Wesentlich hat die österreichische Delegation etwa zu den äußerst schwierigen Verhandlungen hinsichtlich

eines durchsetzbaren Rechtsanspruchs des Bürgers auf Auskunft hinsichtlich der bei Europol gespeicherten Daten nach Art 19 der Konvention beigetragen.

Der Nationalrat wurde über die Entwurfsarbeiten gemäß Art 23e B-VG laufend informiert. Der Hauptausschuß des Nationalrates befaßte sich in der Sitzung am 14. Juli 1995 mit der Konvention und der bevorstehenden Vertragsunterzeichnung (siehe auch die Ausführungen unter Punkt 3). Das Europol-Übereinkommen wurde am 26. Juli 1995 von den Ständigen Vertretern der Mitgliedstaaten der Europäischen Union in Brüssel unterzeichnet (ABl. Nr. C 316 vom 27. November 1995).

Die besondere Bedeutung, die die Mitgliedstaaten der EU der Einrichtung des Europäischen Polizeiamts beimessen, läßt insbesondere der Umstand erkennen, daß die Innen- und Justizminister der Europäischen Union bereits am 2. Juni 1993 eine Ministervereinbarung über die Einrichtung einer **Europol-Drogeneinheit (EDE)** beschlossen haben. Die aufgrund dieses Rechtsaktes in Den Haag in den Niederlanden geschaffene EDE ist als **Vorläuferorganisation von Europol** anzusehen. Durch die Schaffung der EDE konnten die Mitgliedstaaten der EU noch während der Entwurfsarbeiten zur Europol-Konvention gezielt und im Rahmen einer eigenen Organisationseinheit Informationen zur Bekämpfung von Drogenkriminalität und damit verbundener Geldwäsche sammeln, analysieren und austauschen. Die Erfahrungen der EDE, die bei den Arbeiten an der Konvention im Rahmen der Ad-hoc-Arbeitsgruppe Europol stets vertreten war, haben daher auf die Gestaltung der Konvention großen Einfluß gehabt.

Mittlerweile wurde die Tätigkeit der EDE auf eine Rechtsgrundlage nach dem EUV gestellt. Sie heißt nunmehr **Europol-Drogenstelle (EDS)** und ihre Tätigkeit basiert auf einer **Gemeinsamen Maßnahme** gemäß Art K.3 Absatz 2 Buchstabe b EUV, die der Rat der Justiz- und Innenminister am 10. März 1995 beschlossen hat (ABl. Nr. L 62 vom 20. März 1995). Mit dieser Gemeinsamen Maßnahme wurde gleichzeitig das Tätigkeitsfeld der EDS auf die Bekämpfung des illegalen Handels mit radioaktiven und nuklearen Materialien, der Schleuserkriminalität und der Verschiebung von Kraftfahrzeugen sowie den daran beteiligten kriminellen Vereinigungen und damit verbundener Geldwäsche ausgedehnt. Eine weitere am 16. Dezember 1996 beschlossene Gemeinsame Maßnahme (ABl. Nr. L 342 vom

31. Dezember 1996) hat schließlich auch den Menschenhandel zu einem Aufgabenbereich der EDS gemacht.

2. Aufriß der Ziele und der Systemarchitektur von Europol

Mit der Europol-Konvention wird der Versuch unternommen, nationalen Polizeibehörden die Arbeit gegen international agierende kriminelle Organisationen zu erleichtern, und zwar durch informationelle - nicht operative - Unterstützung. Europol ist mithin nicht Selbstzweck und nicht ein Europäisches Polizeiamt neben den nationalen Sicherheitsbehörden, sondern hat für die Behörden der Mitgliedstaaten der EU eine **Dienstleisterfunktion** zu erfüllen. Dies bringt Art 2 Abs 1 des Vertrages unmißverständlich zum Ausdruck: Europol hat das Ziel, die Leistungsfähigkeit der nationalen Sicherheitsbehörden und ihre Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung von Terrorismus und organisierter Kriminalität zu verbessern.

Dies soll auf zwei unterschiedlichen Wegen geschehen: Ein von den Mitgliedstaaten gespeistes **Informationssystem** erleichtert zunächst den Zugriff auf Kenntnisse der Polizeibehörden anderer Mitgliedstaaten zu einem bestimmten Verdächtigen, Verurteilten oder einem gefährlichen Menschen. Zwar ergänzt Europol das Informationssystem um Daten Dritter und Ergebnisse ihrer Analysetätigkeit, dennoch ist das Informationssystem im wesentlichen eine Form der Kooperation zwischen staatlichen Polizeibehörden und insofern durchaus der Interpol oder der Zusammenarbeit nach dem Schengener Vertragswerk vergleichbar. Das Informationssystem alleine hätte deshalb die Errichtung der Europol als eigener Rechtsperson kaum gerechtfertigt.

Das von Europol betriebene **Analysesystem** geht über die bloßen Polizeikooperationen einen entscheidenden Schritt hinaus und ist als Antwort auf das Ausgangsproblem zu sehen, daß nationale Polizeibehörden von den Operationen international agierender krimineller Organisationen regelmäßig nur jene Ausschnitte wahrnehmen, die sich auf ihrem Territorium ereignen. Die Zusammenführung dieser bruchstückhaften und deshalb zwangsläufig unsicheren nationalen Informationen bei Europol und deren analytische Auswertung verbessern wesentlich die Chance, grenzüberschreitende Zusammenhänge und Entwicklungen organi-

sierter Kriminalität wahrzunehmen. Darin liegt der entscheidende „Mehrwert“ von Europol im Vergleich zu bloßen Kooperationsmodellen.

Daß mit der eigenen Analysetätigkeit von Europol zusätzliche Informationen und damit auch neue Daten gewonnen werden, die sinnvollerweise Europol selbst zugerechnet werden, macht es andererseits unumgänglich, Europol mit Rechtspersönlichkeit auszustatten und damit als möglichen Gegner von Rechtsschutzansprüchen zu konstituieren.

3. Notwendige Schritte zur Realisierung von Europol

Nach Art K.3 Abs 2 lit c EUV kann der Rat Übereinkommen ausarbeiten und den Mitgliedstaaten zur Annahme nach ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften empfehlen. Im Falle des Europol-Übereinkommens ist der Empfehlungsbeschluß am 26. Juli 1995 erfolgt; noch am selben Tage haben die Mitgliedstaaten den Vertrag durch bevollmächtigte Vertreter unterzeichnet. Bis zum Ende des Jahres 1996 hat erst ein Mitgliedstaat - nämlich das Vereinigte Königreich - das Ratifikationsverfahren abgeschlossen. Allerdings haben die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen am 23. Juli 1996 die Erklärung abgegeben, geeignete Schritte unternehmen zu wollen, damit die Ratifikationsverfahren möglichst bald abgeschlossen werden (ABl. vom 9. Oktober 1996, C 299/9). Auch der Europäische Rat hat die Mitgliedstaaten der Europäischen Union anlässlich seiner Tagung am 13. und 14. Dezember 1996 in Dublin aufgefordert, das Europol-Übereinkommen mit dem dazugehörigen Protokoll bis zum Ende des Jahres 1997 zu ratifizieren.

Im übrigen ist zwischen dem Inkrafttreten des Vertrags und der Aufnahme der Tätigkeit durch Europol zu unterscheiden. Die Europol-Konvention tritt - nach der Regelung des Art 45 Abs 3 der Konvention (im folgenden betreffen Zitate ohne Nennung der Rechtsquelle stets die Europol-Konvention) - drei Monate nach der Notifizierung des Abschlusses des Ratifikationsverfahrens durch den letzten ursprünglich am Vertragsabschluß beteiligten Mitgliedstaat in Kraft. Hingegen kann Europol seine Tätigkeit - zufolge Art 45 Abs 4 - erst dann aufnehmen, wenn eine ganze Reihe von die Konvention durchführenden Rechtsakten verabschiedet sein wird, nämlich:

- der Beschluß des Verwaltungsrates über die **Rechte und Pflichten der Verbindungsbeamten** nach Art 5 Abs 7;
- der Beschluß des Rates zur Erlassung der **Durchführungsbestimmungen zu den Analysedateien** nach Art 10 Abs 1;
- der Beschluß der **gemeinsamen Kontrollinstanz**, mit dem sie sich gemäß Art 24 Abs 7 eine **Geschäftsordnung** gibt; dieser Beschluß ist vom Rat zu billigen;
- der Beschluß des Rates nach Art 30 Abs 3 über das **Personalstatut für die Europol-Bediensteten**;
- der Beschluß des Rates zur Erlassung einer **Geheimchutzregelung** (Art 31 Abs 1);
- der Beschluß des Rates zur Erlassung einer **Finanzordnung** (Art 35 Abs 9);
- der Abschluß eines **Sitzabkommens** zwischen Europol und dem Königreich der Niederlande (Art 37);
- das Protokoll nach Art 41 Abs 1 über die **Vorrechte und Immunitäten von Europol, den Mitgliedern der Organe und den Bediensteten von Europol**; dieses Protokoll wird - wie die Konvention selbst - vom Rat den Mitgliedstaaten zur Annahme empfohlen und von diesen nach ihren verfassungsmäßigen Verfahren ratifiziert (Art 41 Abs 3);
- das Protokoll nach Art 41 Abs 2 über die **Vorrechte und Immunitäten der Verbindungsbeamten** der Mitgliedstaaten, das jeweils bilateral in gleichlautenden Abkommen zwischen dem Königreich der Niederlande und den anderen Mitgliedstaaten vereinbart werden muß.

Zwei dieser Durchführungsakte sind von besonderer Bedeutung: Zum einen hängt von den Durchführungsbestimmungen zu den Analysedateien nach Art 10 Abs 1 die Eingriffsintensität der Konvention letztlich entscheidend ab; sie betreffen ein Kernstück des gesamten Vertragswerks. Zum anderen steuert die Geschäftsordnung der gemeinsamen Kontrollinstanz gemäß Art 24 Abs 7 maßgeblich die Qualität des Rechtsschutzes. Insbesondere wird diese Geschäftsordnung eine Verfahrensordnung für den Ausschuß nach Art 24 Abs 7 umfassen müssen, der über Auskunftsansprüche nach Art 19 Abs 7 und Berichtigungs- oder Lösungsansprüche nach Art 20 Abs 4 zu entscheiden hat, wobei diese Verfahrensordnung auch den Parteienrechten auf Rechtsberatung und auf Gehör Rechnung tragen muß.

In diesem Kontext ist auch darauf hinzuweisen, daß Art 14 jeden Mitgliedstaat verpflichtet, bis zum Inkrafttreten der Konvention innerstaatlich einen Datenschutzstandard herzustellen, der den Grundsätzen der Datenschutzkonvention des Europarates vom 28. Jänner 1981 und den Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarates vom 17. September 1987 über die Nutzung personenbezogener Daten im Polizeibereich entspricht.

Seit dem Ratsbeschluß vom 26. Juli 1995 sind die Vertragsstaaten durch Art 45 Abs 6 der Konvention gehalten, einzeln und gemeinsam alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit Europol seine Arbeit aufnehmen kann.

4. Zuständigkeiten des EuGH

Die Frage, welche Kontrollkompetenzen dem Europäischen Gerichtshof in Luxemburg zuerkannt werden sollen, war in der Schlußphase der Vertragsverhandlungen eines der am stärksten umstrittenen Themen. Dies hat mehrere mögliche EuGH-Zuständigkeiten betroffen, nämlich Streitigkeiten zwischen Europol und ihren Bediensteten, Auslegungsdifferenzen zwischen Mitgliedstaaten und die Entscheidung über Ansprüche gegen Europol.

4.1. Streitigkeiten zwischen den Mitgliedstaaten

Nach Beendigung der Arbeiten am Konventionsentwurf hat sich der Hauptausschuß des Nationalrates in seiner Sitzung vom 14. Juli 1995 mit der Europol-Konvention und der bevorstehenden Vertragsunterzeichnung befaßt. In einer Stellungnahme gemäß Art 23e B-VG (S. 17-NR/XIX. GP) wurde der zuständige Bundesminister aufgefordert, er möge dafür eintreten, daß die Festlegung der Zuständigkeit des EuGH zur Streitbeilegung eine Voraussetzung für die Unterzeichnung der Europol-Konvention sein soll. Jedenfalls solle vor einer Unterzeichnung durch eine entsprechende Erklärung der Mitgliedstaaten zum Konventionstext sichergestellt sein, daß die Zuständigkeit des EuGH bei Streitigkeiten zwischen den Mitgliedstaaten und in Vorabentscheidungsverfahren in absehbarer Zeit positiv geregelt werde.

Demgemäß verpflichteten sich die Republik Österreich ebenso wie dreizehn weitere Mitgliedstaaten der Europäischen Union - nicht jedoch das Vereinigte Königreich - in einer Erklärung im Anhang zur Konvention, Streitigkeiten zwischen den Mitgliedstaaten über die Anwendung und Auslegung der Konvention im Fall des Art 40 Abs 2 des Europol-Übereinkommens systematisch dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften vorzulegen.

4.2. Gerichtshof-Protokoll zur Vorabentscheidung

Mit Rechtsakt des Rates vom 23. Juli 1996 wurde schließlich, gestützt auf Artikel K.3 Absatz 2 Buchstabe c EUV, ein Protokoll betreffend die Auslegung des Übereinkommens über die Errichtung eines Europäischen Polizeiamts durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften geschaffen, wodurch die Mitgliedstaaten nunmehr die Zuständigkeit des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften für die Auslegung des Europol-Übereinkommens im Wege der Vorabentscheidung durch eine Erklärung anerkennen können (ABl. Nr. C 299 vom 9. Oktober 1996). Dieses Protokoll bildet einen (weiteren) Anhang zur Konvention. Z zufolge Art 6 des Protokolls ist jeder Mitgliedstaat, der dem Europol-Übereinkommen beitrifft, verpflichtet, auch das Protokoll anzunehmen. Die eigentliche Entscheidung über die Zuständigkeit des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften hat jeder Mitgliedstaat in der Weise zu treffen, daß er bei Unterzeichnung oder zu jedweden späteren Zeitpunkt eine **Erklärung** zu diesem Thema abgeben **kann**. Art 2 Abs 2 des Protokolls eröffnet hiezu zwei Varianten: nach der lit b) kann jedes, nach lit a) hingegen nur ein in letzter Instanz urteilendes Gericht eine verfahrensrelevante Frage dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften zur Vorabentscheidung vorlegen. Bei der Unterzeichnung des Protokolls haben die Französische Republik und Irland Erklärungen zugunsten der eingeschränkten Option nach Art 2 Abs 2 lit a abgegeben, neun Mitgliedstaaten - darunter auch Österreich - haben sich für die Lösung nach lit b entschieden. Drei Staaten haben in Aussicht gestellt, die Erklärung nach Art 2 zu einem späteren Zeitpunkt abgeben zu wollen; einzig das Vereinigte Königreich hat nicht die Absicht zu einer solchen Erklärung erkennen lassen (ABl. vom 9. Oktober 1996, C 299/14).

Damit wird der bei divergierenden Auslegungen des Vertrages zu erwartenden Rechtsunsicherheit entgegengewirkt. Diese Absicht kommt explizit auch in der Erklärung der im Rat

vereinten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten (ABl. vom 9. Oktober 1996, C 299/9) „zur gleichzeitigen Annahme des Übereinkommens über die Errichtung eines Europäischen Polizeiamts und des Protokolls betreffend die Auslegung dieses Übereinkommens durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften im Wege der Vorabentscheidung“ zum Ausdruck. Darin erklären sich die Regierungsvertreter bereit, geeignete Schritte zu unternehmen, damit die innerstaatlichen Verfahren für die Annahme des Europol-Übereinkommens und des Gerichtshof-Protokolls „gleichzeitig und möglichst bald abgeschlossen werden“. Als Erwägungsgrund wird der Wunsch angeführt, eine möglichst wirksame und einheitliche Auslegung des Europol-Übereinkommens von dessen Inkrafttreten an sicherzustellen.

Aus all dem folgt, daß die Ratifizierung der Konvention und des Protokolls durch den österreichischen Nationalrat in einem zu erfolgen hat.

5. Verfassungsrechtliche Aspekte

5.1. Transformation der Beschlüsse des Rates und des Verwaltungsrates nach der Konvention

Die Europol-Konvention kennt folgende **Beschlüsse des Rates** zu ihrer Durchführung, wobei die nachgenannten Beschlußfassungsquoten gelten:

- Befassung von Europol mit terroristischen Handlungen vor Ablauf der Frist von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Konvention (Einstimmigkeit, Art 2 Abs 2, 2. Unterabsatz);
- Erweiterung des Zuständigkeitsbereichs von Europol im Rahmen des Anhangs zur Konvention (Einstimmigkeit, Art 2 Abs 2, 3. Unterabsatz);
- Durchführungsbestimmungen zu den Arbeitsdateien zu Analysezwecken (Einstimmigkeit, Art 10 Abs 1, 3. Unterabsatz);
- Bestimmungen über die Sicherheit der Daten in Arbeitsdateien zu Analysezwecken und über die interne Kontrolle ihrer Verwendung (Einstimmigkeit, Art 10 Abs 1, 3. Unterabsatz);

- Regeln über die Ermittlung von Daten zu Analyse Zwecken aus externen Quellen (Einstimmigkeit, Art 10 Abs 4);
- Allgemeine Regeln für die Übermittlung von personenbezogenen Daten an Drittstaaten und Drittstellen (Einstimmigkeit, Art 18 Abs 2);
- Billigung der Geschäftsordnung der gemeinsamen Kontrollinstanz (Einstimmigkeit, Art 24 Abs 7);
- Ernennung des Direktors und seiner Stellvertreter von Europol (Einstimmigkeit, Art 29 Abs 1 und 2);
- Entlassung des Direktors oder seiner Stellvertreter von Europol (Zweidrittelmehrheit, Art 29 Abs 6);
- Personalstatut der Bediensteten von Europol (Einstimmigkeit, Art 30 Abs 3);
- Geheimschutzregelung (Einstimmigkeit, Art 31 Abs 1);
- Haushaltsplan (Einstimmigkeit, Art 35 Abs 5);
- Finanzordnung (Einstimmigkeit, Art 35 Abs 9);
- Entlastung des Direktors von Europol (da die Konvention keine Regelung des Quorums enthält: Zweidrittelmehrheit gemäß Art K.3 Abs 2, 2. Unterabsatz EUV, Art 36 Abs 5);
- Protokoll über Vorrechte und Immunitäten der Europol-Bediensteten (Einstimmigkeit, Art 41 Abs 3);
- Regeln über Beziehungen zu Drittstaaten und anderen Drittstellen (Einstimmigkeit, Art 42 Abs 2);
- Empfehlung einer Änderung der Europol-Konvention (Einstimmigkeit, Art 43 Abs 1);
- Änderung der Definitionen der im Anhang zur Konvention aufgeführten Kriminalitätsformen, Ergänzung der Liste der Definitionen (Einstimmigkeit, Art 43 Abs 3).

Die Beschlüsse des Rates zur Durchführung der Europol-Konvention sind **Maßnahmen zur Durchführung eines Übereinkommens** (im weiteren: Durchführungsbeschlüsse), die zufolge Art K.3 Abs 2, 2. Unterabsatz EUV vom Rat mit Zweidrittelmehrheit zu beschließen sind, sofern die Konvention nicht anderes vorsieht (was in allen Fällen, ausgenommen der Art 29 Abs 6 und 36 Abs 5 auch der Fall ist). Für das Verfahren zur Vorbereitung solcher Beschlüsse gilt das Verfahren nach Art K.4.

Durchführungsbeschlüsse des Rates, die dieser auf der Grundlage der Europol-Konvention faßt, sind Beschlüsse einer zwischenstaatlichen Einrichtung. Sie erlangen unmittelbar völkerrechtliche Verbindlichkeit; es bedarf hiezu - anders als beim Europol-Übereinkommen selbst - keiner innerstaatlichen Ratifizierung mehr. Art 9 Abs 2 B-VG schafft generell eine verfassungsrechtliche Grundlage für die Zulässigkeit einer völkerrechtlichen Bindung Österreichs durch solche Beschlüsse. Da die Durchführungsbeschlüsse des Rates zudem bereits in Art K.3 Abs 1 lit c EUV eine Grundlage haben, ist die verfassungsrechtliche Zulässigkeit solcher für Österreich bindenden Beschlüsse schon durch das Beitritts-BVG gewährleistet.

Damit der Inhalt einer völkerrechtlichen Norm auch Bestandteil des innerstaatlichen Rechts wird, bedarf es in der Regel eines Transformationsaktes. Eine **Transformation ist aber nicht zwingend erforderlich**, wenn - wie im gegenständlichen Fall - zwischenstaatliche Einrichtungen aufgrund der Regelung des **Art 9 Abs 2 B-VG** die Befugnis haben, Rechtsvorschriften mit unmittelbarer Rechtswirkung für österreichische Normunterworfenen zu erlassen (*Walter Mayer*, Bundesverfassungsrecht⁷, RZ 214). Voraussetzung hierfür ist aber, daß sich der Durchführungsbeschluß für eine unmittelbare Anwendbarkeit eignet. Nach der Judikatur des VfGH sind dafür der Wille der Vertragsparteien zum einen und eine objektive Eignung der Regelung zum anderen maßgeblich, wobei es für letztere „auf die Bestimmbarkeit des zuständigen Vollzugsorgans, des Adressatenkreises und der bei der Durchsetzung des Anspruches einzuhaltenden Vorgangsweise sowie auf eine ausreichende inhaltliche Bestimmtheit der Regelung ankommt“ (VfSlg 12.281/1990). Bei Durchführungsbeschlüssen des Rates werden diese Voraussetzungen in aller Regel vorliegen.

Sofern solche Beschlüsse nach den genannten Kriterien in Österreich unmittelbar anwendbares Recht enthalten und sich nicht bloß an die Verwaltungsbehörden richten, sind sie gemäß § 2 Abs 5 Z 2 Bundesgesetz über das Bundesgesetzblatt 1996 (BGBlG Nr. 660/1996) im Bundesgesetzblatt kundzumachen. Dieser Kundmachung kommt für die innerstaatliche Verbindlichkeit des Ratsbeschlusses konstitutive Bedeutung zu.

Dennoch kann aber für die Durchführungsbeschlüsse der Europol-Konvention auch der Weg einer generellen Transformation beschritten werden; dies ist geboten, wenn damit vermieden werden kann, daß die zur Anwendung der Durchführungsbeschlüsse be-

rufenen Organe und betroffenen Normunterworfenen das Verhältnis dieser Beschlüsse zur innerstaatlichen Rechtsordnung bestimmen müssen (Rang, Derogation). Gleichzeitig kann im Zuge der Transformation eine Abstimmung mit geltendem innerstaatlichen Recht erfolgen. Sollten die oben genannten Kriterien für eine unmittelbare Anwendbarkeit der Durchführungsbeschlüsse nicht erfüllt sein, obwohl sich ihr Inhalt an Normunterworfene richtet, bedarf es jedenfalls einer speziellen Transformation durch die Schaffung innerstaatlicher Rechtsnormen.

Die Konvention ermächtigt daneben den **Verwaltungsrat** zu folgenden Beschlüssen:

- Zahl der Verbindungsbeamten (Einstimmigkeit, Art 5 Abs 1);
- Rechte und Pflichten der Verbindungsbeamten gegenüber Europol (Einstimmigkeit, Art 5 Abs 7);
- Regelung der Kosten der Ausstattung der Verbindungsbeamten im Rahmen des Haushaltsplans (Einstimmigkeit, Art 5 Abs 9);
- Regelung der Ausgestaltung des Index-Systems (Einstimmigkeit, Art 11 und 28 Abs 1 Z 6);
- Annahme der Errichtungsanordnungen (Zweidrittelmehrheit, Art 12 Abs 1);
- Regelung des Verfahrens zur Kontrolle der Zulässigkeit der Abrufe im Informationssystem (Quorum in der Konvention nicht geregelt, daher in der Geschäftsordnung zu bestimmen, Art 16 und 28 Abs 1 Z 10);
- Ermächtigungsbestimmungen für die Europol-Bediensteten (Einstimmigkeit, Art 28 Abs 1 Z 20);
- Geschäftsordnung des Verwaltungsrates (Einstimmigkeit, Art 28 Abs 7);
- Tätigkeitsbericht des Verwaltungsrates (Einstimmigkeit, Art 28 Abs 10);
- Genehmigung einer Aussage des Direktors von Europol (Quorum in der Konvention nicht geregelt, daher in der Geschäftsordnung zu bestimmen, Art 32 Abs 3, 3. Unterabsatz);
- Fünfjähriger Finanzplan (Einstimmigkeit, Art 35 Abs 4);
- Ernennung des Finanzkontrolleurs (Einstimmigkeit, Art 35 Abs 7);
- Billigung des Sitzabkommens (Einstimmigkeit, Art 37);

- Entscheidung über Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Haftung wegen unzulässiger oder unrichtiger Datenverarbeitung (Zweidrittelmehrheit, Art 38 Abs 3);
- Regeln über Beziehungen zu Drittstellen im Bereich der EU nach Art 10 Abs 4 Z 1 bis 3 (Einstimmigkeit, Art 42 Abs 1).

Von diesen Zuständigkeiten sind unter dem Gesichtspunkt einer möglichen Auswirkung auf Rechte Betroffener allenfalls Beschlußfassungen über Dateierrichtungsanordnungen (Art 12) - auch unter dem Gesichtspunkt des Art 9 Abs 2 B-VG - von Interesse. Hiezu ist auf die Ausführungen zu den Durchführungsbeschlüssen des Rates zu verweisen.

5.2. Ratifikation

Das Abkommen und das Gerichtshof-Protokoll haben keinen politischen Charakter und enthalten keine verfassungsändernden oder verfassungsergänzenden Bestimmungen. Sie sind der unmittelbaren Anwendbarkeit im österreichischen Rechtsbereich zugänglich, daher ist eine Erlassung von Gesetzen gemäß Art 50 Abs 2 B-VG nicht erforderlich. Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder werden nicht berührt, sodaß es keiner Zustimmung des Bundesrates gemäß Art 50 Abs 1 zweiter Satz B-VG bedarf.

5.3. Kompetenzgrundlage

Die Kompetenz des Bundes zur Gesetzgebung stützt sich unter dem sicherheitspolizeilichen Aspekt der Abwehr organisierter Kriminalität auf Art 10 Abs 1 Z 7 B-VG (Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit) und hinsichtlich der Strafverfolgungsanteile auf Art 10 Abs 1 Z 6 B-VG (Strafrechtswesen). Die Regelung der Art 38 und 39 über die zivilrechtliche Haftung von Europol unterfallen dem Kompetenztatbestand „Zivilrechtswesen“ (Art 10 Abs 1 Z 6 B-VG).

Besonderer Teil

Titel I (Errichtung und Aufgabenbeschreibung)

Zu Artikel 1:

Nach dieser deklarativen Bestimmung verpflichten sich die Mitgliedstaaten zur (gemeinsamen) Errichtung eines Europäischen Polizeiamts, welches Europol genannt wird.

Zwischen den Mitgliedstaaten und Europol soll es eine Verbindung zu den nationalen Stellen geben; diese nationalen Stellen selbst werden in Verantwortung der einzelnen Mitgliedstaaten von diesen eingerichtet und notifiziert.

Die Festlegung der Anzahl der Verbindungen soll eine Vereinfachung des polizeilichen Informationsaustausches bewirken, indem Europol sich nicht mit nationalen Zuständigkeitsregeln auseinandersetzen muß, sondern die Verbindung über die bekanntgegebene einzige Verbindungsstelle abwickeln kann.

Zu Artikel 2:

Diese Bestimmung nimmt, so die Überschrift, eine Zielbestimmung (Zweckbestimmung) der in diesem Übereinkommen vorgesehenen Maßnahmen vor. Es soll einerseits die Leistungsfähigkeit der jeweils national zuständigen Behörden und andererseits die Zusammenarbeit dieser Behörden verbessert werden, wobei diese beiden Ziele eng miteinander verknüpft sind. Die Steigerung der Leistungsfähigkeit, insbesondere durch Verbesserung der Zusammenarbeit der nationalen Behörden, soll im Hinblick auf die Verhütung und Bekämpfung (Verfolgung) des Terrorismus, des illegalen Drogenhandels und sonstiger Formen schwerwiegender Kriminalität erfolgen. Dazu müssen Anhaltspunkte für das Vorliegen einer kriminellen Organisationsstruktur gegeben sein und von den angeführten Kriminalitätsformen zwei oder mehrere Mitgliedstaaten in einer Weise betroffen sein, die im Hinblick auf den Umfang und die Bedeutung der zu erwartenden Folgen ein gemeinsames Vorgehen der (aller) Mitgliedstaaten opportun erscheinen lassen.

Vorerst wird eine Akzentuierung der angeführten umfangreichen Zielsetzung derart vorgenommen, daß eine Einschränkung auf die Verhütung und Bekämpfung des illegalen Drogenhandels, des illegalen Handels mit nuklearen und radioaktiven Substanzen, der Schleuserkriminalität, des Menschenhandels und der Kraftfahrzeugkriminalität vorgenommen wird. Eine Erweiterung dieser Zielbestimmung auf Straftaten, die im Rahmen von terroristischen Handlungen gegen Leben, körperliche Unversehrtheit und persönliche Freiheit sowie gegen Sachen begangen wurden oder begangen werden könnten, soll spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten des Übereinkommens erfolgen.

Klargestellt wird, daß die Zuständigkeit von Europol für bestimmte Formen der Kriminalität auch die damit unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang stehenden Geldwäscheaktivitäten im besonderen oder sonstigen strafrechtlich relevanten Verhaltensweisen im allgemeinen erfaßt. Als solche Straftaten, die (ebenfalls) im Rahmen des Informationssystems und der Arbeitsdateien zu Analysezwecken erfaßt werden sollen, gelten jene, mit denen die Mittel zur Begehung von in die Zuständigkeit von Europol fallenden Straftaten beschafft werden, jene um die Begehung zu erleichtern oder zu vollenden sowie jene, die eine Pönalisierung der Taten verhindern sollen.

Hinsichtlich der zuständigen Behörden wird auf das nationale Recht verwiesen. Ebenso sind die Kriminalitätsformen von den nationalen Behörden nach den Rechtsvorschriften ihres jeweiligen Staates zu beurteilen. Durch Bezugnahme auf internationale Übereinkünfte bei den Definitionen der Straftaten wird für eine einheitliche Fallbeurteilung gesorgt. Insbesondere wird im Anhang eine Umschreibung der einzelnen strafrechtlich relevanten Sachverhalte sowie bestimmter in diesem Artikel verwendeten Begriffen vorgenommen.

Da Weiterentwicklungen in bestimmten Kriminalitätsbereichen derzeit nicht abschließend beurteilt werden können, wird die Möglichkeit vorgesehen, durch einen einstimmigen Beschluß des Rates nach einem Verfahren nach Titel VI EUV eine Ausdehnung der Zielsetzungen von Europol festzulegen. Da damit budgetäre Auswirkungen verbunden sein werden, wird dem Verwaltungsrat die Aufgabe übertragen, einen derartigen Beschluß auszuarbeiten.

Zu Artikel 3:

Europol soll vorrangig den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten erleichtern. Dies wird vor allem durch die Einrichtung des (zentralen) Informationssystems erreicht. Weiters soll Europol Informationen sammeln, zusammenstellen und analysieren. Europol soll aber nicht bloß eine Mittlerfunktion haben, sondern auch eigenständig an die zuständigen nationalen Behörden die sie betreffenden Informationen weitergeben. Aus dieser relativen Eigenständigkeit resultiert auch die Unterstützung der nationalen Stellen. Europol ist aber auch verpflichtet, die automatisierten Informationssammlungen zu unterhalten.

Abgesehen von diesen (Wesens)Aufgaben hat Europol gegenüber den nationalen Stellen auch Spezialkenntnisse zu vertiefen, eine Beratungsfunktion bei den Ermittlungen zu erfüllen und strategische Erkenntnisse zu übermitteln.

Nach Maßgabe der personellen und haushaltsmäßigen Möglichkeiten und innerhalb der vom Verwaltungsrat festgelegten Grenzen soll Europol in festgelegten Bereichen auch durch Beratung und Forschung Unterstützung anbieten.

Zu Artikel 4:

Jeder Mitgliedstaat ist verpflichtet, eine nationale Stelle zu errichten und zu bezeichnen, die als einzige Verbindungsstelle zwischen Europol und den zuständigen Behörden des Mitgliedstaates fungiert und der bestimmte Aufgaben zukommen. Dabei sind die Kosten dieser nationalen Stelle, ausgenommen jene für die Verbindung, vom jeweiligen Mitgliedstaat zu tragen. Der Mitgliedstaat hat auch dafür Vorsorge zu treffen, daß die nationale Stelle Zugriff auf die entsprechenden nationalen Daten hat.

Im Falle Österreichs ist daran gedacht, innerhalb der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit eine Stelle einzurichten, die die Funktionen der nationalen Stelle nach Art 4 der Konvention wahrnimmt.

Zu den Aufgaben der nationalen Stelle gehört ua die Zuleitung von Informationen an Europol, deren Kenntnis der Mitgliedstaat zur Aufgabenerfüllung für erforderlich hält, weiters die Beantwortung von Informationsanfragen von Europol und die Übermittlung von Informationen für die Speicherung in der automatisierten Informationssammlung bei Europol. Außerdem können die nationalen Stellen Informationsanfragen an Europol richten.

Bei Gefahr einer Schädigung wesentlicher nationaler Sicherheitsinteressen, der Gefährdung des Erfolges laufender Ermittlungen oder der Sicherheit einer Person oder bei nachrichtendienstlichen Informationen, die die innere Sicherheit betreffen, ist die Übermittlungsverpflichtung eingeschränkt.

Zu Artikel 5:

Durch die Verpflichtung zur Entsendung jedenfalls eines Verbindungsbeamten (eine höhere Anzahl kann vom Verwaltungsrat einstimmig beschlossen werden) sollen die Interessen der Mitgliedstaaten innerhalb Europol gewahrt werden. Die Verbindungsbeamten unterliegen den Rechtsvorschriften des sie entsendenden Mitgliedstaates.

Sie sollen den Informationsfluß zwischen den nationalen Stellen und Europol unterstützen und mit den Bediensteten von Europol hinsichtlich der Informationen ihres Mitgliedstaates entsprechend zusammenarbeiten.

Diese Bestimmung hat keinen abschließenden Charakter. Eine unmittelbare Kontaktaufnahme zwischen Europol und den nationalen Stellen ist nicht ausgeschlossen.

Die Verbindungsbeamten haben, soweit dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist, Zugriff auf Daten aus den verschiedenen Dateien bei Europol.

Das Verhältnis zwischen den Verbindungsbeamten und Europol wird durch ein eigenes Statut festgelegt werden.

Zu Artikel 6:

Darin werden die von Europol unterhaltenen automatisierten Informationssammlungen umschrieben. Es sind dies

1. ein Informationssystem,
2. Arbeitsdateien zu Analysezwecken und
3. ein Indexsystem.

Diese Unterscheidung ist in Hinblick auf die Zugriffsberechtigungen (On-line-Zugriff) von Relevanz. Den nationalen Stellen und den Verbindungsbeamten kommt ein direktes Zugriffsrecht nur auf das standardisierte Daten enthaltende Informationssystem zu. Auf Arbeitsdateien zu Analysezwecken sollen nur bestimmte Europol-Bedienstete unmittelbar Zugriff haben. Im Wege der Bildung von Arbeitsgruppen, die in die Analysearbeit eingebunden werden, und der auch Verbindungsbeamte angehören können, wird ein direkter Zugriff für diese Beamten und damit der nationalen Stelle möglich.

Um den nationalen Stellen darüber hinaus einen gewissen Überblick über Daten in den Analysedateien zu geben, wurde das Indexsystem geschaffen, das in eingeschränktem Umfang Auskunft gibt.

Allen Systemen ist gemeinsam, daß es - abgesehen von den Verbindungen zu den nationalen Stellen - keine Verbindung mit anderen Datenverarbeitungssystemen geben darf.

Die in Artikel 6 umschriebenen Informationssammlungen werden im Titel II konkretisiert.

Titel II (Informationssystem)**Zu Artikel 7:**

Europol errichtet ein automatisiertes Informationssystem, in das die Mitgliedstaaten (nationalen Stellen und Verbindungsbeamte) und Europol (bei Daten von Drittstaaten und

Analysedaten) selbst die entsprechenden Daten eingeben. Auf die in diesem System gespeicherten Daten haben die nationalen Stellen, die Verbindungsbeamten, der Direktor und die stellvertretenden Direktoren sowie die dazu ermächtigten Europol-Bediensteten unmittelbar Zugriff. Diese Zugriffsberechtigung ist bei Daten, die Menschen betreffen, bei denen bestimmte schwerwiegende Tatsachen nach Maßgabe des nationalen Rechts die Annahme rechtfertigen, daß sie Straftaten begehen werden, für die Europol nach Art 2 zuständig ist, auf Identitätsdaten eingeschränkt. Über Vermittlung des jeweiligen Verbindungsbeamten können bei Bedarf auch die anderen Daten zugänglich gemacht werden.

Die Übermittlung der Daten erfolgt unter Beachtung der entsprechenden nationalen Bestimmungen.

Europol ist zuständig für die Einhaltung der Bestimmungen über die Zusammenarbeit und zur Führung des Informationssystems sowie verantwortlich für die technische und betriebliche Sicherheit des Systems. Es trifft die für die Beachtung der Speicherungs- und Lösungsfristen sowie für die Datensicherheit (Art 25) erforderlichen Maßnahmen.

Auf nationaler Ebene kommen diese Zuständigkeiten den nationalen Stellen zu.

Zu Artikel 8:

Absatz 1 enthält nochmals einen ausdrücklichen Hinweis auf die Zweckbindung der im System gespeicherten, veränderten und genutzten Daten. Dabei handelt es sich um Daten von Menschen, die einer strafbaren Handlung, für die Europol zuständig ist, verdächtig oder wegen einer solchen Tat verurteilt worden sind, weiters um Daten von Menschen hinsichtlich derer bestimmte schwerwiegende Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sie Straftaten begehen werden, für die Europol zuständig ist. Der erste Fall gibt die kriminalpolizeiliche (arg „Bekämpfung“) Zielsetzung, der zweite Fall die sicherheitspolizeiliche (arg „Verhütung“) Zielsetzung wieder.

Die Datenarten sind auf sogenannte Identitätsdaten (Abs 2) und auf näher ausgeführte Datenarten (Abs 3), die im Zusammenhang mit der Straftat oder der Verurteilung stehen, beschränkt.

Zu Artikel 9:

Art 9 Abs 1 schafft eine exklusive Befugnis zur Eingabe von Daten in das Informationssystem und zum Abruf aus diesem. Die Regelung wiederholt den Gehalt des Art 7 Abs 1; dieser ist allerdings, was den Zugriff der nationalen Behörden auf Daten gefährlicher Menschen im Sinne des Art 8 Abs 1 Z 2 anlangt, enger. Nach dem in Art 1 Abs 2 statuierten Prinzip kann jeweils nur von einer einzigen Stelle eines jeden Mitgliedstaates auf Daten im Informationssystem zugegriffen werden.

Der Abruf von Daten ist aus der Sicht einer österreichischen Sicherheitsbehörde eine Datenermittlung, deren Zulässigkeit nach nationalen Vorschriften, insbesondere nach § 53 Abs 1 SPG, zu beurteilen ist. Schon aus dem Verhältnismäßigkeitsprinzip folgt, daß eine solche Ermittlung nur dann zulässig ist, wenn sie im Einzelfall zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

Die Regelung des Abs 2 folgt dem Grundprinzip, daß die Verantwortung hinsichtlich der Veränderung, Berichtigung oder Löschung von Daten denjenigen trifft, der die Daten eingegeben hat. Dahinter steht die Erwägung, daß regelmäßig nur diese Stelle die Richtigkeit und Rechtmäßigkeit der ursprünglichen Dateneingabe beurteilen kann. Allerdings haben andere Stellen, die zur Auffassung gelangen, daß eingegebene Daten unrichtig sind, die Pflicht, dies der für die eingegebenen Daten verantwortlichen Stelle mitzuteilen.

Was die Ergänzung von Datensätzen anlangt, so ist das von der Konvention vorgesehene Verfahren davon abhängig, ob es sich um Identitätsangaben im Sinne des Art 8 Abs 2 handelt oder um andere personenbezogene Daten gemäß Art 8 Abs 3. Die erstgenannte Datenkategorie kann ausschließlich von jener Stelle ergänzt werden, die die ursprünglichen Daten eingegeben hat. Hingegen können Daten der zweiten Gruppe auch von anderen Stellen er-

gänzend eingegeben werden. In diesem Fall muß jedoch die Ergänzung als solche kenntlich gemacht werden.

Zu einem Übergang der Datenverantwortung kann es jedoch dadurch kommen, daß jene Stelle, die den Datensatz ursprünglich eingegeben hat, diesen nunmehr aus dem Informationssystem löschen will. Wenn nun eine andere Stelle diesen Personendatensatz um Daten gemäß Art 8 Abs 3 ergänzt hat, so können die Identitätsangaben nach Art 8 Abs 2 weiter gespeichert bleiben; die Verantwortung für Richtigkeit und Rechtmäßigkeit des gesamten Datensatzes geht damit auf die Stelle über, die eine Ergänzung des Datensatzes vorgenommen hat.

Käme es durch die Ergänzung von Daten nach Art 8 Abs 3 zu einem Widerspruch zu eingegebenen Daten, so haben sich die betroffenen Stellen untereinander abzustimmen. Die Konvention geht davon aus, daß eine Einigung über die Richtigkeit der Daten erzielt werden kann, andernfalls käme die Letztverantwortung der ursprünglich eingebenden Stelle zu tragen.

Absatz 3 normiert, daß das Informationssystem technisch so zu gestalten ist, daß jene Stelle feststellbar ist, die Daten abgerufen, eingegeben oder verändert hat. In diesem Zusammenhang ist einerseits auf Art 8 Abs 3 hinzuweisen, der einen Hinweis auf die eingebende Stelle vorsieht, zum anderen auf Art 16, der - als gemeinsame Bestimmung zu Informations- und Analysedateien - eine Protokollierungsregelung schafft, derzufolge jeder Abruf von Daten aus dem Informationssystem zu protokollieren ist.

Titel III (Arbeitsdateien zu Analysezwecken)

Zu Artikel 10:

Die Regelung des Art 10 stellt ohne Frage das Zentrum der Europol-Konvention dar. Die Möglichkeit zur Zusammenführung von Daten aus nationalen Beständen und von dritten Stellen zum Zwecke ihrer gemeinsamen Auswertung ist das charakteristisch Neue an der Tätigkeit von Europol. Dementsprechend war Art 10 bei den Verhandlungen besonders in

Diskussion. Es ging dabei vor allem darum, welche Mitgliedstaaten unter welchen Bedingungen zur Teilnahme an einem Analyseprojekt, zum Zugriff auf Daten vor Abschluß einer Analyse und schließlich zur Information über das Ergebnis der Analysetätigkeit berechtigt sein sollten.

Diese Auseinandersetzungen sind vor dem Hintergrund folgender Schwierigkeiten zu sehen: Einerseits kann die mit der Europol-Konvention verfolgte Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen den Sicherheitsbehörden nur im Geiste von Offenheit und Vertrauen gedeihen; andererseits schließt es jedoch die besondere Komplexität und hohe Sensibilität eines Analyseprojekts aus, daß die Arbeit einer Analysegruppe sozusagen vor dem breiten Publikum aller Mitgliedstaaten stattfindet. Neben der besonderen Empfindlichkeit von Analyseprojekten ist auch darauf hingewiesen worden, daß die Interpretation von Daten im Kontext einer laufenden Analyse besondere Sachkenntnisse voraussetzt. Daher ist es notwendig, während eines laufenden Analyseprojekts den Zugang unbeteiligter Mitgliedstaaten auf in der Analyse verwendete Daten zu restringieren. Wie schwierig diese Diskussionen verliefen und wie kompromißhaft das Ergebnis ist, wird vor allem an der umständlichen Regelung des Abs 7 deutlich.

Das Ergebnis dieser Diskussionen stellt sich wie folgt dar: Während eines laufenden Analyseprojekts haben nur jene Personen Zugang zu den verarbeiteten Daten, die am Projekt teilnehmen, das sind außer Europol-Bediensteten Beamte der unmittelbar von der Analyse betroffenen Mitgliedstaaten. Die anderen Mitgliedstaaten erfahren jedoch über ein - nach Art 11 zu errichtendes - Indexsystem vom Stattfinden des Analyseprojekts. Kommt ein Mitgliedstaat durch die Angaben im Indexsystem zur Auffassung, daß ein Analyseprojekt, an dem er bislang nicht teilnimmt, auch ihn unmittelbar betrifft, so kann er dies gegenüber der Analysegruppe geltend machen. Hat die Analysegruppe gegen die Teilnahme dieses Mitgliedstaates Einwände, so kommt es zu einem aufwendigen Konsultationsmechanismus nach Abs 7, der letztlich auf die Erarbeitung eines Konsenses abzielt.

In bestimmtem Ausmaß werden die Mitgliedstaaten durch ihre Mitwirkung (Verwaltungsrat) an der Beschlußfassung über eine Errichtungsanordnung für Analysedateien Informationen über ein zukünftiges Analyseprojekt erhalten.

Nach Abschluß des Analyseprojekts werden im Falle von allgemeinen und strategischen Analysen alle Mitgliedstaaten in vollem Umfang von den Ergebnissen der Arbeit in Kenntnis gesetzt. Handelt es sich hingegen um eine operative Analyse zu Einzelfällen, die nicht alle Mitgliedstaaten betreffen, so werden nur die am Analyseprojekt beteiligten und die von ihm betroffenen Mitgliedstaaten von seinem Ergebnis informiert.

In eine Analyse dürfen zufolge des Abs 1 nur Daten folgender Menschen einbezogen werden: Verdächtige, Verurteilte, Zeugen und andere Personen, die über eine Straftat Informationen geben können, Tatopfer, Kontakt- und Begleitpersonen.

Der folgende Unterabsatz untersagt, eine Datei anzulegen, die Personen wegen eines besonders diskriminierenden Merkmals im Sinne des Art 6 Satz 1 des Datenschutzabkommens des Europarates alleine auswählbar macht. Diese Regelung schließt freilich nicht aus, daß in einem Personendatensatz zu einer Person, die wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer der aufgelisteten Personenkategorien gespeichert wird, auch ein diskriminierendes Merkmal im Sinne des Art 6 Satz 1 des Datenschutzabkommens des Europarates Berücksichtigung findet. Dies ergibt sich hinsichtlich von Daten zum Sexualleben schon daraus, daß Europol auch für bestimmte Sexualstraftaten zuständig ist, insbesondere in Zusammenhang mit Menschenhandel. Jedoch darf in einer Analysedatei eine Person niemals ausschließlich auf Grund eines Merkmales nach Art 6 Satz 1 des Datenschutzabkommens auswählbar sein.

Im übrigen ist in diesem Kontext darauf hinzuweisen, daß die Europol-Konvention ganz allgemein keine Erweiterung des - nach Maßgabe gesetzlicher Aufgaben bestimmten - Kreises ermittelbarer Daten bewirkt. Das heißt: Auch nach der Ratifikation der Konvention bleibt für die Frage, ob von den Sicherheitsbehörden zur Abwehr bandenmäßiger oder organisierter Kriminalität personenbezogene Daten ermittelt werden dürfen, § 53 Abs 1 Z 2 SPG maßgeblich, wobei gerade bei besonders sensiblen Daten streng auf die durch das spezielle Verhältnismäßigkeitskriterium des § 51 Abs 1 SPG gezogenen Grenzen zu achten ist.

Besonders problematisch kann die Analyse hinsichtlich der Tätigkeit von Menschen erscheinen, die noch keine Straftat begangen haben, jedoch im Sinne des Art 8 Abs 1 Z 2 als

gefährlich eingeschätzt werden. Zu Art 10 Abs 1 hat Österreich gemeinsam mit der BRD deshalb die Erklärung abgegeben, bei der Ausarbeitung der Durchführungsbestimmungen dafür Sorge tragen zu wollen, den Grundsatz zu bekräftigen, daß nach Art 10 Abs 1 Daten über Personen nach Art 10 Abs 1 Z 1, die über den Umfang von Art 8 Abs 2 und 3 hinausgehen, nur dann gespeichert werden dürfen, wenn wegen der Art oder der Ausführung der Tat oder sonstiger Erkenntnisse Grund zur Annahme besteht, daß gegen diese Menschen Strafverfahren zu Straftaten zu führen sein werden, für die Europol nach Art 2 zuständig ist.

Die rechtliche Regelung, die letztlich für eine Arbeitsdatei zu Analysezwecken maßgeblich ist, kommt auf drei Stufen zustande. Unterhalb der Ebene der Konventionsbestimmungen sind vom Rat Durchführungsbestimmungen zu den Analysedateien zu verabschieden. Der in diesen Bestimmungen vorgegebene Rahmen wird schließlich für die einzelne Analysedatei durch eine spezielle Errichtungsanordnung nach Art 12 konkretisiert, die der Zustimmung des Verwaltungsrates bedarf.

Zur Durchführung eines Analyseprojekts wird jeweils eine Analysegruppe gebildet, an der zum einen der von Europol namhaft gemachte Analytiker und sonstige Bedienstete von Europol, zum anderen Verbindungsbeamte oder Sachverständige jener Mitgliedstaaten teilnehmen, welche die zur Analyse benötigten Informationen liefern oder die von den verarbeiteten Informationen unmittelbar betroffen sind (Abs 2).

Es ist die Aufgabe von Europol, sich um die Gewinnung von Informationen seitens Drittstaaten und Drittstellen zu bemühen, soweit solche Daten zu Analysen benötigt werden. Als Drittstellen kommen insbesondere Einrichtungen der EG und Interpol in Betracht. Bei diesen „Außenbeziehungen“ ist Europol an Richtlinien des Rates gebunden, die dieser im Verfahren nach Titel VI EUV und nach Anhörung des Verwaltungsrates einstimmig erläßt. Art 10 Abs 4 behandelt einzig die Ermittlung von Daten, nicht auch eine Übermittlung von Daten an Drittstellen. In diesem Zusammenhang ist jedoch auf die weiterreichende Regelung der Kooperation mit Drittstaaten und Drittstellen in Art 42 des Vertrages hinzuweisen.

Zufolge des Abs 8 ist es Sache des Mitgliedstaates, der Daten an Europol übermittelt, selbst zu entscheiden, wie empfindlich diese Daten sind. Diese Einschätzung ist für Europol ver-

bindlich. Letztlich wird über eine Weitergabe von Daten, die Gegenstand eines laufenden Analysevorganges sind, ein Konsens der Analysegruppe zu suchen sein.

Zu Artikel 11:

Das für Europol vorgesehene System der Zweigleisigkeit der Datenbestände (Informationssammlung und Arbeitsdateien zu Analysezwecken) machte ein Bindeglied insbesondere für die Mitgliedstaaten zu den Arbeitsdateien zu Analysezwecken erforderlich. Erforderlich deshalb, weil die nationalen Stellen nur auf die in der Informationssammlung gespeicherten Daten unmittelbaren Zugriff haben. Um den Mitgliedstaaten im Wege der nationalen Stellen die Möglichkeit zu geben, ihre allfällig betroffenen Interessen zu wahren, wird als dritte Dateiarart das Indexsystem geschaffen.

Dieses System kann neben den nationalen Stellen (im Wege der Verbindungsbeamten) von den entsprechend ermächtigten Europol-Bediensteten und dem Direktor sowie stellvertretenden Direktoren konsultiert werden.

Grundsätzlich soll das System derart gestaltet sein, daß jene Verbindungsbeamten, die keinen unmittelbaren Zugriff auf bestimmte Analysedateien haben, erforderlichenfalls erkennen können, wenn Interessen ihres Entsendestaats von einem Analyseobjekt betroffen sind. Sie dürfen aber keine Verknüpfung und Rückschlüsse in bezug auf den Inhalt der jeweiligen Dateien zulassen.

Die Einzelheiten der Ausgestaltung des Indexsystems werden vom Verwaltungsrat einstimmig festgelegt werden.

Zu Artikel 12:

Für jede Arbeitsdatei zu Analysezwecken, die von Europol automationsunterstützt geführt werden soll, bedarf es einer entsprechenden Errichtungsanordnung. Diese Anordnung selbst bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates und hat die Datei sowohl formal als auch materiell zu determinieren (Z 1 bis 9).

Im Regelfall wird der gemeinsamen Kontrollinstanz der Entwurf einer solchen Errichtungsanordnung übermittelt, um ihr die Möglichkeit allfälliger Bemerkungen zu dieser zu geben. Dies wird zweckmäßigerweise vor der Beschlußfassung durch den Verwaltungsrat zu geschehen haben.

Abs 2 ist als eine „Gefahr im Verzug“-Regelung zu betrachten. Wenn es die Dringlichkeit des Falles nicht ermöglicht, die Zustimmung des Verwaltungsrates einzuholen, soll der Direktor auf Antrag der betroffenen Mitgliedstaaten vorab die Errichtung der Datei beschließen. Nachträglich soll dann das Regelverfahren durchgeführt werden. Kommt es dabei nicht zur Zustimmung des Verwaltungsrates zur Errichtungsanordnung, so ist der Beschluß des Direktors beseitigt und Daten, die in der Datei bereits verarbeitet wurden, sind zu löschen.

Titel IV (Gemeinsame Bestimmungen zur Informationsverarbeitung)

Zu Artikel 13:

Europol ist verpflichtet, die einen Mitgliedstaat betreffenden Informationen an die jeweilige nationale Stelle sowie auf deren Wunsch auch an den Verbindungsbeamten zu übermitteln; Europol ist ermächtigt, diese Empfänger über die sonst in Erfahrung gebrachten Zusammenhänge von Straftaten, für die Europol zuständig ist, zu unterrichten.

Diese Weitergabe scheint für Informationen aus der Informationssammlung unproblematisch. Im Zusammenhang mit Arbeitsdateien zu Analysezwecken bedarf es des Einvernehmens der am Analyseprojekt beteiligten Mitgliedstaaten über die Weitergabe der Daten.

Die angeführte Verpflichtung besteht auch über die in Artikel 2 angeführten Straftaten hinaus, wenn es sich um Straftaten von erheblicher Bedeutung handelt.

Zu Artikel 14:

Ein einheitlicher Datenschutz(mindest)standard soll gewährleistet werden. Dieser soll sich aus der Verwirklichung der Grundsätze des Übereinkommens des Europarates vom 28. Januar 1981 und der Beachtung der Empfehlung R(87) 15 des Ministerkomitees des Europarates vom 17. September 1987 über die Nutzung personenbezogener Daten im Polizeibereich ergeben.

Im erstgenannten Vertrag sind Grundprinzipien festgehalten, die sich auf eine korrekte Vorgangsweise bei der Weitergabe und Bearbeitung von Daten, auf den Wahrheitsgehalt, die Aufbewahrungsfristen, auf den notwendigen Zusammenhang von Speicherung und Zweck der Speicherung sowie auf den Auskunftsanspruch und auf das Recht auf Richtigstellung beziehen.

Das Europaratsübereinkommen ist bereits von allen Mitgliedstaaten der EU ratifiziert worden und damit in allen Mitgliedstaaten in Kraft getreten. Es bezieht sich allerdings nur auf automationsunterstützt verarbeitete Daten. Dieser Mangel wird durch die Konvention selbst behoben, indem Europol verpflichtet wird, diese Grundsätze auch bei den nicht automatisierten Daten (in Karteien festgehalten; bei jedem strukturierten Bestand personenbezogener Daten, der nach bestimmten Kriterien zugänglich ist) zu beachten.

Gemeinsam mit der Bundesrepublik Deutschland und den Niederlanden hat Österreich zu den Artikeln 14 Abs 1 und 3, 15 Abs 2 und 19 Abs 8 des Übereinkommens eine Erklärung abgegeben, wonach die Datenübermittlung in der Erwartung erfolgt, daß Europol und die Mitgliedstaaten bei der nicht automatisierten Verarbeitung und Nutzung dieser Daten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des eingangs angeführten Übereinkommens sinngemäß anwenden.

Dieser Erklärung hat der Rat der Europäischen Union eine Erklärung zu den Artikeln 14 Abs 1 und 3, 15 Abs 2 und 19 Abs 8 des Übereinkommens hinzugefügt. Danach wird Europol beauftragt, drei Jahre nach Aufnahme seiner Tätigkeit zur Frage der Beachtung des Datenschutzstandards beim Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und Europol im

Rahmen der nicht automatisierten Datenverarbeitung einen Bericht zu erstellen, an dessen Ausarbeitung die gemeinsame Kontrollinstanz sowie die nationalen Kontrollinstanzen entsprechend ihrer jeweiligen Zuständigkeiten beteiligt werden, dieser Bericht wird nach Vorbereitung durch den Verwaltungsrat vom Rat geprüft werden.

Zu Artikel 15:

Die Verantwortung für die Wahrung des Datenschutzes ist differenziert verteilt. Es handelt sich um die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der Erhebung und Übermittlung der Daten an Europol, für deren Eingabe sowie für die Richtigkeit und Aktualität der verarbeiteten Daten und die Prüfung der Speicherfrist. Für jene Daten, die von einem Mitgliedstaat eingegeben oder übermittelt wurden, trifft sie den jeweiligen Mitgliedstaat. Für jene Daten, die durch Dritte an Europol übermittelt werden oder als Ergebnis der Analysetätigkeit von Europol entstanden sind, trifft Europol diese Verantwortlichkeit.

Darüber hinaus ist Europol auch für die bei Europol eingegangenen und von Europol verarbeiteten Daten verantwortlich, die im Informationssystem, in den Arbeitsdateien zu Analysezwecken sowie in nicht automatisierten Karteien nach Artikel 14 Abs 3 geführt werden.

Europol ist verpflichtet die Daten auf eine Weise zu speichern, die eine nachträgliche Feststellbarkeit der datenschutzrechtlichen Verantwortung ermöglicht.

Zu Artikel 16:

Da im Unterschied zu den Analysedateien - hier wird die Zulässigkeit einer Abfrage von Europol im Zusammenwirken mit der Analysegruppe vorab geprüft - beim Informationssystem keine Vorprüfung stattfindet, soll jeder Abruf im Informationssystem protokolliert werden. Bei den Arbeitsdateien erscheint in Hinblick auf die angeführte Vorprüfung eine Reduktion auf jede zehnte Anfrage sachgerecht. Diese Protokolldaten dürfen ihrerseits wieder nur zur Überprüfung der Zulässigkeit der Abrufe durch die nationale und die gemeinsame Kontrollinstanz verwendet werden. Sie sind nach Ablauf von sechs Monaten zu löschen, es sei denn, daß sie für eine laufende Kontrolle benötigt werden. Die Protokolli-

rung erfolgt in einer vom Verwaltungsrat, nach Anhörung der gemeinsamen Kontrollinstanz, noch festzulegenden Form.

Der Eingangssatz, wonach jeder siebente Abruf zu protokollieren ist, hat für Abrufe aus dem Indexsystem (Artikel 11) Bedeutung.

Zu Artikel 17:

Abs 1 stellt klar, daß Daten, die aus einer der drei dem Regime dieses Übereinkommens unterliegenden Dateien abgerufen werden, von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten nur übermittelt oder genützt werden dürfen, um die in den Zuständigkeitsbereich von Europol fallende Kriminalität und die sonstigen schwerwiegenden Formen der Kriminalität zu verhindern und zu bekämpfen (Zweckbindung der Datenverwendung). Dabei hat die Verwendung der Daten selbst nach Maßgabe des Rechts des die Daten verwendenden Mitgliedstaates zu erfolgen. Die Verwendung von Daten durch Europol ist durch die Bindung an die Aufgaben nach Artikel 3 begrenzt.

Besondere Verwendungsbeschränkungen des übermittelnden Mitgliedstaates sind zu berücksichtigen. Ausgenommen sind jene Fälle, in denen das nationale Recht des empfangenden Staates eine Abweichung von der Verwendungsbeschränkung zur Erfüllung von Aufgaben im Rahmen der Gerichtsbarkeit, der Gesetzgebung oder der Kontrolle der nationalen Stelle durch eine unabhängige Stelle gesetzlich vorsieht. Aber auch in einem solchen Fall muß vor der Datenverwendung eine Konsultierung des übermittelnden Staates und eine weitestgehende Berücksichtigung der Interessen dieses Mitgliedstaates stattfinden

Die Möglichkeit der Verwendung von Daten zu anderen Zwecken und durch andere Behörden ist durch die nationalen Bestimmungen und die Genehmigung des die Daten übermittelnden Mitgliedstaates begrenzt.

Zu Artikel 18:

An Drittsaaten und Drittstellen im Sinne von Artikel 10 Abs 4 können unter den kumulativen Voraussetzungen

- ihrer Erforderlichkeit zur Verhütung oder Bekämpfung von in die Zuständigkeit von Europol fallenden Straftaten,
- der Gewährleistung eines angemessenen Datenschutzstandards und
- der Einhaltung der vom Rat erlassenen (Verfahren nach Titel VI, Einstimmigkeit, Anhörung der gemeinsamen Kontrollinstanz) allgemeinen Regeln

von Europol verarbeitete personenbezogene Daten übermittelt werden. Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt Europol, das auch eine Zusage des Empfängers über die Beachtung der Zweckbindung der übermittelten Daten einzuholen hat. Die Datenübermittlung und ihr Anlaß sind von Europol zu protokollieren. Bei geheimhaltungsbedürftigen Informationen bedarf es der Wirksamkeit eines Geheimschutzabkommens zwischen Europol und dem Empfänger. Für die Angemessenheit des Datenschutzstandards beim Empfänger legt Abs 3 ein Verhältnismäßigkeitsraster fest.

Wenn es sich bei den zu übermittelnden Daten um Daten eines Mitgliedstaates handelt, bedarf es der Zustimmung dieses Mitgliedstaates, wobei diese allgemein oder beschränkt erteilt und jederzeit widerrufen werden kann. Wenn es sich um Daten handelt, für die die Verantwortlichkeit bei Europol liegt, obliegt Europol die Beachtung von Interessen der Mitgliedstaaten.

Zu Artikel 19:

Jeder Person wird das Recht eingeräumt, kostenlos und bei der nationalen Behörde des Mitgliedstaates seiner Wahl Auskunft darüber zu verlangen, ob bei Europol sie betreffende Daten gespeichert sind. Durch die befähigte nationale Behörde wird das Ersuchen an Europol weitergeleitet und dieser Umstand dem Einschreiter auch mitgeteilt. Die Frist für die Erledigung beträgt drei Monate ab Einlangen.

Obwohl festgelegt wird, daß die Erledigung des Auskunftsverlangens nach den nationalen Bestimmungen des Mitgliedstaates erfolgt, bei dem das Verlangen gestellt wurde, erscheint durch das Abstellen auf einen einheitlichen Datenschutz(mindest)standard gewährleistet, daß es hier keine Rechtsschutzlücken gibt.

Selbst wenn nach den nationalen Bestimmungen eine entsprechende Mitteilung vorgesehen ist, wird diese verweigert, wenn in Abs 3 Z 1 - 3 taxativ angeführte Interessen dadurch verletzt werden. Hiebei hat immer eine Interessensabwägung stattzufinden.

Abs 4 legt die unterschiedlichen Verfahren fest. Dabei ist zu unterscheiden, ob die Daten im Informationssystem (Konsultation, Zustimmung erforderlich; Modalitäten können vom anliefernden Mitgliedstaat festgelegt werden) oder in Arbeitsdateien zu Analysezwecken (Konsensentscheidung von Europol und beteiligten oder unmittelbar betroffenen Mitgliedstaaten) verarbeitet werden.

Der Antragsteller erhält eine Mitteilung über den Umstand der vorgenommenen Überprüfung, die allerdings keinen Hinweis zuläßt, daß Daten betreffend über den Antragsteller vorliegen, wenn ein Mitgliedstaat oder Europol die Auskunftserteilung ablehnen oder nach dem nationalen Recht keine Mitteilung über die Daten vorgesehen ist.

Die Antwort auf den Antrag auf Auskunft über die Daten oder auf deren Überprüfung hat auch den Hinweis auf die Beschwerde an die gemeinsame Kontrollinstanz zu enthalten. Diese kann auch befaßt werden, wenn Europol den Antrag nicht binnen der Drei-Monats-Frist erledigt.

Neben dem Recht auf Auskunft räumt Artikel 19 nach Maßgabe des Rechts des Mitgliedstaates, in dem der Antrag eingebracht wird, ein Recht auf Überprüfung der Datenverwendung durch Europol ein. Ein solches Recht ist der österreichischen Rechtsordnung fremd. Das Recht auf Überprüfung bedeutet, daß Europol im Einvernehmen mit den nationalen Behörden, die Daten eingegeben oder ermittelt haben, feststellt, welche den Antragsteller betreffenden Daten verwendet werden und die Rechtmäßigkeit dieser Verwendung beurteilt. Der Betroffene erfährt nicht, ob und gegebenenfalls welche ihn betreffenden Daten ge-

speichert sind, sondern nur, ob die Überprüfung eine Unrechtmäßigkeit ergeben hat oder nicht. Zwar kann dieses Recht nicht in Österreich geltend gemacht werden; jedoch sind österreichische Behörden in dem Umfang betroffen, in dem sie Daten, die den Antragsteller betreffen, übermittelt oder eingegeben haben.

Ein Beschwerdeverfahren ist nach den in Abs 7 festgelegten Modalitäten von der gemeinsamen Kontrollinstanz durchzuführen.

Abs 8 normiert, daß die Auskunfts- und Überprüfungsbestimmungen auch für nicht automatisierte Daten, die von Europol in Karteien festgehalten werden, sinngemäß anzuwenden sind.

Zu Artikel 20:

Abs 1 und 2 sind im engen Zusammenhang mit Artikel 15 über die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit zu sehen. Grundsätzlich hat, wer für die Eingabe von Daten verantwortlich ist, auch die Verpflichtung für ihre Rechtmäßigkeit und ihre Richtigkeit und somit erforderlichenfalls für ihre Löschung oder Richtigstellung. Im Falle von konventionell verarbeiteten Daten soll dies aber durch Europol in Abstimmung mit dem betreffenden Mitgliedstaat erfolgen.

Abs 3 sieht die Weitergabe einer festgestellten Unrechtmäßigkeit oder Unrichtigkeit eines Datums an alle Empfänger vor.

Jede Person ist berechtigt, Europol zu ersuchen, ihn betreffende fehlerhafte Daten zu berichtigen. Über die getroffenen Veranlassungen wird sie verständigt und kann sich für den Fall, daß ihr diese nicht ausreichend erscheinen, an die gemeinsame Kontrollinstanz wenden.

Zu Artikel 21:

Hinsichtlich des Zeitraums, während dessen eine bestimmte Information in einem Datensatz von Europol gespeichert sein darf, gilt der Grundsatz, daß dies nicht länger sein darf, als es im Hinblick auf die festgelegte Aufgabenstellung von Europol notwendig ist.

Nach Ablauf von drei Jahren soll jedenfalls geprüft werden, ob eine gespeicherte Information für diese Aufgabenerfüllung noch notwendig ist. Für Daten im Informationssystem erfolgt diese Überprüfung durch die eingebende Stelle, in den sonstigen Dateien durch Europol. Wird die weitere Erforderlichkeit festgestellt, kann die Frist verlängert werden, wobei die Erforderlichkeit nunmehr jährlich zu überprüfen ist.

In Arbeitsdateien zu Analyse Zwecken gespeicherte Daten von Personen, die im Verdacht einer in die Zuständigkeit von Europol fallenden Straftat stehen oder wegen einer solchen verurteilt wurden, dürfen maximal drei Jahre gespeichert bleiben. Wenn festgestellt wird, daß die Daten nicht mehr erforderlich sind oder ex lege die Voraussetzungen für ihre Speicherung wegfallen, werden sie automatisch gelöscht.

Ein Mitgliedstaat, der Daten, die er Europol übermittelt hat, löscht, teilt dies Europol mit, das diese Daten in Ermangelung eines weitergehenden Interesses ebenfalls löscht. Bestehen Interessen, die über jene des Mitgliedstaates hinausgehen, teilt Europol dem Mitgliedstaat die Fortdauer der Speicherung mit.

Würden durch die Löschung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt, unterbleibt diese selbst nach Ablauf der zuvor angeführten Fristen. Eine Verwendung der Daten ist dann nur mit Zustimmung des Betroffenen zulässig. Zu denken ist hier beispielsweise an mögliche Opfer von Straftaten.

Zu Artikel 22:

Auch für konventionell verarbeitete Daten sollen vergleichbare Bestimmungen wie für automatisiert verarbeitete Daten gelten. Wieder wird auf den Umstand der Erforderlichkeit be-

stimmter Daten zur Aufgabenerfüllung abgestellt und darauf, daß die Informationen im Einklang mit dem Übereinkommen stehen. Andernfalls sind auch diese Daten in Akten physisch zu vernichten oder auf dem Akt zu vermerken, daß jegliche Verwendung untersagt ist.

Zum Schutz berechtigter Interessen des Betroffenen kann von der Vernichtung Abstand genommen werden, jedoch ist auch hier Vorsorge gegen jegliche Verwendung zu treffen.

Zu Artikel 23:

Jeder Mitgliedstaat bezeichnet eine **nationale Kontrollinstanz**, der nach Maßgabe des nationalen Rechts die Kontrolle der Zulässigkeit der Eingabe und des Abrufs personenbezogener Daten sowie der Übermittlung dieser Daten an Europol und die Überprüfung, ob hiedurch die Rechte von Personen verletzt werden, zukommt. Sie überwacht und überprüft daher die oben genannten Vorgänge, soweit sie im Einfluß- und Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Mitgliedstaaten (Verbindungsbeamte, nationale Stellen) stattfinden.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben haben die nationalen Kontrollinstanzen über die nationalen Stellen oder die Verbindungsbeamten Zugriff auf die von den Mitgliedstaaten eingegebenen Daten im Informationssystem und im Indexsystem und Zugang zu den Diensträumen und Akten der Verbindungsbeamten bei Europol.

Jede nationale Kontrollinstanz kann von jeder Person um Prüfung der Zulässigkeit der oben genannten Vorgänge ersucht werden, wobei dieses Recht nach Maßgabe des Rechts des jeweiligen Mitgliedstaates ausgeübt wird.

Ihren gesetzlichen Zuständigkeiten - insbesondere nach § 91 SPG und § 36 DSG - entsprechend, kommt in Österreich die Datenschutzkommission für die Wahrnehmung der Funktionen einer nationalen Kontrollinstanz in Betracht.

Zu Artikel 24:

Mit der Errichtung einer **gemeinsamen Kontrollinstanz** wird bei Europol ein wichtiges unabhängiges Rechtsschutz- und Kontrollorgan zur Sicherung der Einhaltung der datenrechtlichen Bestimmungen geschaffen.

Die gemeinsame Kontrollinstanz soll die Tätigkeit von Europol dahingehend überprüfen, ob durch die Speicherung, Verarbeitung und Nutzung der bei Europol vorhandenen Daten die Rechte von Personen verletzt werden. Neben der Kontrolle der Zulässigkeit der Übermittlung der von Europol stammenden Daten, prüft sie insbesondere auch noch Anwendungs- und Auslegungsfragen im Zusammenhang mit der Tätigkeit von Europol bei der Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten.

Jede Person hat das Recht, die gemeinsame Kontrollinstanz zu ersuchen, die Zulässigkeit und die Richtigkeit einer etwaigen Speicherung, Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von sie betreffenden Daten bei Europol zu überprüfen. Werden Verstöße gegen Bestimmungen des Übereinkommens festgestellt, so richtet sie entsprechende Bemerkungen an den Direktor, der hierauf binnen festgelegter Frist zu antworten hat. Der Direktor seinerseits hat den Verwaltungsrat zu informieren. Bei Schwierigkeiten kann der Verwaltungsrat von der gemeinsamen Kontrollinstanz befaßt werden.

Außerdem erkennt die gemeinsame Kontrollinstanz über Beschwerden in Zusammenhang mit Auskunfts-, Berichtigungs- und Löschungsbegehren einer Person.

Die gemeinsame Kontrollinstanz setzt sich aus Vertretern der nationalen Kontrollinstanzen der Mitgliedstaaten zusammen. Diese werden auf fünf Jahre ernannt. Die Mitgliedstaaten haben die Unabhängigkeit der Mitglieder der gemeinsamen Kontrollinstanz zu gewährleisten; ausdrücklich wird in Absatz 1 bestimmt, daß diese bei ihrer Aufgabenerfüllung von keiner Behörde Weisungen entgegennehmen. Sie gibt sich mit einstimmigem Beschluß eine Geschäftsordnung, die vom Rat einstimmig gebilligt werden muß. Zur Prüfung von Beschwerden über ein Auskunfts- (Art 19 Abs 7) oder ein Berichtigungs- oder Löschungsbegehren (Art 20 Abs 4) ist ein eigener Ausschuß einzusetzen.

Europol ist verpflichtet, die gemeinsame Kontrollinstanz bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und ihr hierfür insbesondere die erbetenen Auskünfte zu erteilen oder Einsicht in Aufzeichnungen und Zugriff auf gespeicherte Informationen sowie auch Zutritt zu Diensträumen zu gewähren. In exekutiver Hinsicht ist Europol verpflichtet, die Entscheidungen über Beschwerden auszuführen.

Über ihre Tätigkeit hat die gemeinsame Kontrollinstanz regelmäßige Berichte zu erstellen und im Verfahren nach Titel VI des Vertrages über die Europäische Union an den Rat zu übermitteln. Dem Verwaltungsrat ist vor der Übermittlung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über die Veröffentlichung des Berichtes entscheidet sie nach noch festzulegenden Modalitäten.

Zu Artikel 25:

Europol hat die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen in Zusammenhang mit der Ausführung dieses Übereinkommens im Bereich der Datensicherheit zu unternehmen. Erforderlich sind nur Maßnahmen, bei denen ein angemessenes Verhältnis zwischen Aufwand und Datenschutzzweck besteht.

In Hinblick auf die automatisierte Datenverarbeitung bei Europol präzisiert Abs 2 Z 1 bis 10 die Datensicherheitsmaßnahmen, die Europol und jeder Mitgliedstaat zu treffen haben (Zugangskontrollen, Datenträgerkontrollen, Speicherkontrollen, Benutzerkontrollen, Zugriffskontrollen, Übermittlungskontrollen, Eingabekontrollen, Transportkontrollen und Sicherheitsvorschriften für die Datenwiederaufbereitung und fehlerfreie Systemfunktion).

Titel V (Rechtsstatus, Organisation und Finanzbestimmungen)

Zu Artikel 26:

Europol ist rechts- und geschäftsfähig. Als Völkerrechtssubjekt kann Europol auch Abkommen mit anderen Staaten und Drittstellen abschließen.

Zu Artikel 27:

Der Artikel führt die Organe von Europol (Verwaltungsrat, Direktor, Finanzkontrolleur, Haushaltsausschuß) an, deren Bestellung, Organisation und Aufgaben in den folgenden Artikeln dargestellt werden.

Zu Artikel 28:

Der **Verwaltungsrat** ist ein Kollegialorgan, das sich aus einem Vertreter jedes Mitgliedsstaates zusammensetzt (Abs 2). Aufgrund der wichtigen Funktionen des Verwaltungsrates und der kompetenzübergreifenden Aufgaben wird es angebracht sein, den Vertreter Österreichs im Verwaltungsrat in gleicher Weise wie den österreichischen Vertreter in der Gruppe der Koordinatoren „Freizügigkeit“ (K.4-Koordinator) durch Beschluß der Bundesregierung namhaft zu machen. Diese Vorgangsweise entspricht auch der durch § 5 BMG festgelegten Einvernehmensherstellung, die letzten Endes einen Beschluß der Bundesregierung vorsieht. Die Mitglieder des Verwaltungsrates können bei den Beratungen Sachverständige ihres Landes beiziehen.

Die Aufzählung in Absatz 1 gibt einen Überblick über die in der Konvention verstreuten Aufgaben dieses Organs. Es ist aber zu beachten, daß die Aufzählung nicht vollständig ist (siehe z.B. Art 10 Abs 7); überdies ist es möglich, dem Verwaltungsrat durch Ratsbeschluß weitere Aufgaben zu übertragen (Art 28 Abs 1 Z 23).

Inhalt und Umfang der Aufgaben des Verwaltungsrates lassen die bedeutsame Stellung, die diesem Organ zukommt, erkennen. Hervorzuheben ist, daß er an der Erarbeitung und Erlassung verschiedener Durchführungsbestimmungen zum Übereinkommen (z.B. Festlegung der Rechte und Pflichten der Verbindungsbeamten, Errichtungsanordnung) mitwirkt. Weiters ernennt und entläßt er die Direktoren von Europol und übt verschiedene Kontrollfunktionen aus.

Zu Artikel 29:

Der **Direktor** von Europol und seine Stellvertreter sollen für die ordnungsgemäße Besorgung der Aufgaben bei Europol und das Funktionieren des laufenden Dienstbetriebes sorgen. Sie werden für vier Jahre ernannt (einmalige Wiederernennung ist zulässig) und sind dem Verwaltungsrat verantwortlich. Die zeitlich begrenzte Amtsdauer soll einen laufenden Wechsel auf der Europol-Führungsebene gewährleisten. Für die erste Amtszeit trifft Absatz 7 eine Sonderregelung.

Zu Artikel 30:

Das **Personal** von Europol setzt sich aus dem Direktor, den stellvertretenden Direktoren und den Bediensteten von Europol zusammen und ist von den gleichfalls bei Europol tätigen Verbindungsbeamten (Art 5) zu unterscheiden.

Aufgrund des hohen Stellenwerts und der Sensibilität der bei Europol bearbeiteten Informationen sind entsprechende Vorkehrungen zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und effizienten Aufgabenerfüllung und zum Schutz des Personals und der von der Tätigkeit des Europäischen Polizeiamts Betroffenen erforderlich. Daher bestimmt das Übereinkommen, daß das Europol-Personal - anders als zB die Verbindungsbeamten - keinen Weisungen und sonstigen Einflußnahmen von Stellen außerhalb von Europol, insbesondere auch von den Mitgliedstaaten, unterliegt.

Absatz 2 verlangt eine der Tätigkeit entsprechende Qualifikation der Europol-Bediensteten. Oberstes Organ der Personalverwaltung ist der Direktor von Europol. Einzelheiten regelt ein Personalstatut (Abs 3).

Zu Artikel 31:

Die Bestimmung verpflichtet sowohl Europol als auch die Mitgliedstaaten, Maßnahmen zur Geheimhaltung von Informationen zu treffen. Die vom Rat zu beschließende Geheimschutzregelung soll hierzu Durchführungsbestimmungen treffen. Ausdrücklich legen die Absätze

2 und 3 die Verpflichtung fest, jene Bediensteten, die mit sicherheitsempfindlichen Arbeiten betraut sind, besonders zu schulen und einer Sicherheitsüberprüfung zu unterziehen.

Zu Artikel 32:

Als weitere Schutzmaßnahme verpflichtet das Abkommen die bei Europol tätigen Organe und Menschen zur Verschwiegenheit. Diese Pflicht gilt auch für Verbindungsbeamte und besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit bei Europol. Weiters ist in Absatz 3 ein Verfahren zur Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht bei Zeugenaussagen vorgesehen, das auch bei Zeugenaussagen vor österreichischen Behörden in jenen Fällen einzuhalten ist, in denen die einschlägigen österreichischen strafprozessualen Vorschriften ein Recht auf Aussageverweigerung im Sinne des Abs 3 3. Unterabsatz vorsehen (vgl die §§ 152 und 153 StPO sowie § 31 Abs 1 Mediengesetz). Die Aussagegenehmigung erfolgt durch den Direktor von Europol oder, wenn er selbst als Zeuge aussagen soll, durch den Verwaltungsrat. Der Genehmigung hat eine Interessensabwägung voranzugehen.

Ein Verstoß gegen die Geheimhaltungs- und Verschwiegenheitspflichten ist von den Mitgliedstaaten wie ein Verstoß gegen nationale Vorschriften über Dienst- oder Berufsgeheimnisse oder Verschlusssachenregelungen zu behandeln und entsprechend zu sanktionieren.

Zu Artikel 33:

Der Verwaltungsrat wendet die Sprachenregelung der Europäischen Union an (vgl Art 217 EGV). Im übrigen trifft die Konvention keine nähere Regelung (Europol-Organen sind keine Organe der Europäischen Union, daher kommt eine Anwendung der Regelung des Art K.8 Abs 1 EUV nicht in Betracht). Dadurch soll eine flexible und den Bedürfnissen der Praxis angepaßte Organisation ermöglicht werden.

Um zu verhindern, daß Übersetzungsarbeiten die Kapazität von Europol zu sehr belasten, wird hiefür gemäß Absatz 2 das Übersetzungszentrum der Organe der Europäischen Union berufen.

Zu Artikel 34:

Der Vorsitz des Rates hat dem Europäischen Parlament jährlich einen Arbeitsbericht zu übermitteln und hiebei auch die Verschwiegenheits- und Geheimhaltungspflichten zu beachten.

Zu Artikel 35:

Der Europol-Haushalt wird durch Beiträge der Mitgliedstaaten finanziert, die sich nach ihrem Anteil an der Summe der Bruttonutzenprodukte der Mitgliedstaaten richten. Für Europol wird ein einjähriger Haushaltsplan sowie ein fünfjähriger Finanzplan aufgestellt.

Der Direktor von Europol hat Entwürfe für den Haushaltsplan und Finanzplan auszuarbeiten. Sie sind vom Haushaltsausschuß zu prüfen und dem Verwaltungsrat vorzulegen. Der Finanzplan wird vom Verwaltungsrat beschlossen, während der Haushaltsplan an den Rat der Europäischen Union zur Zustimmung weitergeleitet wird. Um den Mitgliedstaaten die Möglichkeit zu geben, die Finanzierung des Europol-Budgets rechtzeitig vorzubereiten, sieht Absatz 5 vor, daß der Haushaltsplan spätestens am 30. Juni zu verabschieden ist.

Die Einnahmen und Ausgaben von Europol werden vom Finanzkontrolleur kontrolliert. Hierbei handelt es sich im wesentlichen um eine laufende, begleitende Kontrolle, die sich an den Prinzipien des modernen Verwaltungs-Controlling orientiert.

Zu Artikel 36:

Die Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben von Europol werden von einem gemeinsamen Prüfungsausschuß des Rechnungshofs der Europäischen Union geprüft. Dieser legt dem Rat einen Prüfungsbericht vor. Der Rat entlastet den Direktor nach Prüfung des Berichtes.

Zu Artikel 37:

Europol schließt mit dem Königreich der Niederlande ein Sitzabkommen, das die Leistungen des Sitzstaates und die Vorschriften, die für Europol und sein Personal gelten, regelt.

Titel VI (Haftung und Rechtsschutz)**Zu Artikel 38:**

Wird durch rechtlich oder sachlich fehlerhafte Daten, die bei Europol gespeichert wurden, ein Schaden verursacht, so haftet der jeweilige Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet der Schaden eingetreten ist. Eine unzulässige Datenverarbeitung liegt zum Beispiel vor, wenn Daten gespeichert werden, die zwar richtig sind, aber ein Delikt betreffen, das nicht in den Aufgabenbereich von Europol fällt (rechtlich fehlerhafte Daten). Der für die Haftung eines Mitgliedstaates relevante Ort der Schadensverwirklichung wird in der Regel dort sein, wo aufgrund der fehlerhaften Daten operative Maßnahmen, zum Beispiel eine Verhaftung, gesetzt wurden. Diese Regelung erspart dem Geschädigten die bei fehlerhafter Datenverarbeitung schwierige Suche nach dem schadensverursachenden Mitgliedstaat. Europol kann vom Geschädigten in dieser Hinsicht nicht belangt werden.

Ein nach Artikel 38 haftender Mitgliedstaat kann sich von seiner Schadenersatzpflicht nicht durch die Einrede, daß ein anderer Mitgliedstaat oder Europol die unrichtigen Daten übermittelt hat, exkulpieren. Der betroffene Mitgliedstaat kann sich aber bei Europol oder den Mitgliedstaaten regressieren, wenn diese die fehlerhafte Datenverarbeitung verursacht haben.

Die näheren Bedingungen für die Geltendmachung und Berechnung des Schadenersatzanspruches richten sich nach nationalem Schadenersatzrecht, in Österreich daher nach den Bestimmungen des AHG und des ABGB.

Zu Artikel 39:

Die vertragliche Haftung von Europol richtet sich nach der jeweiligen Vertragsgestaltung. Häufig übernehmen solche Verträge die Grundsätze des jeweiligen nationalen aber auch des internationalen Privatrechts.

Wird ein Schaden außerhalb eines Vertrages durch Verschulden von Europol-Organen oder -Personal verursacht, ist Europol zum Schadenersatz verpflichtet. Die Geltendmachung anderer Schadenersatzansprüche, die das jeweilige nationale Zivilrecht vorsieht, sind durch diese Konventionsbestimmungen nicht ausgeschlossen (zum Beispiel eine Gefährdungshaftung nach dem österreichischen Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz - EKHG, BGBl. Nr. 48/1959).

Im Rahmen außervertraglicher Haftung können auch Unterlassungs- oder Widerrufsansprüche geltend gemacht werden (Abs 3). Die Zuständigkeit zur Entscheidung über die Haftung von Europol bestimmt sich nach dem Brüsseler Übereinkommen vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen in der jeweils geltenden Fassung.

Zu Artikel 40:

Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedstaaten über die Auslegung und Anwendung der Konvention ist vorerst die Streitbeilegung im Rat zu versuchen. Wird binnen sechs Monaten keine Einigung erzielt, ist die weitere Vorgangsweise zwischen den beteiligten Mitgliedstaaten einvernehmlich festzulegen. Für diesen Fall haben sich alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Ausnahme des Vereinigten Königreiches in einer Erklärung zu Artikel 40 Abs 2 geeinigt, die Streitigkeit dem EuGH vorzulegen (siehe hierzu unter „Zuständigkeiten des EuGH“, Allgemeiner Teil). Ist das Vereinigte Königreich oder etwa ein neuer Mitgliedstaat der Europäischen Union, der keine solche Erklärung abgegeben hat, an der Streitigkeit beteiligt, muß die weitere Vorgangsweise zur Streitbeilegung einvernehmlich bestimmt werden.

Personalstreitigkeiten der Europol-Bediensteten sind nach Abs 3 in Verbindung mit den Art 179 und 168a EGV, dem Ratsbeschluß vom 24. Oktober 1988 (ABl. Nr. L 319, 1), Art 73 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der EG und Titel VII der Verordnung des Rates vom 30. Juni 1972, Nr. 1473/72 (ABl. Nr. L 160), nach Durchführung eines Vorverfahrens zunächst vom Gericht erster Instanz und in zweiter und letzter Instanz vom EuGH zu entscheiden.

Zu Artikel 41:

Vom Rat der Europäischen Union wird ein Protokoll über die Vorrechte und Immunitäten von Europol, der Mitglieder der Organe, der stellvertretenden Direktoren und der Bediensteten beschlossen werden. Da diese Vorrechte und Immunitäten in allen Mitgliedstaaten gelten sollen, muß das Protokoll von allen Mitgliedstaaten nach dem Ratsbeschluß gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften angenommen werden.

Das Königreich der Niederlande schließt als Sitzstaat mit den Mitgliedstaaten gleichlautende Vereinbarungen über die Rechte und Pflichten der Verbindungsbeamten und deren Familienangehörigen.

Titel VII (Schlußbestimmungen)

Zu Artikel 42:

Europol begründet und unterhält Kooperationsbeziehungen zu Einrichtungen mit Bezug zu den Europäischen Gemeinschaften, soweit dies zur Aufgabenerfüllung zweckdienlich ist (Abs 1), und zu Drittstaaten und anderen Drittstellen, soweit dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist (Abs 2).

Eine Kooperationsbeziehung im Sinne dieses Artikels kann den Austausch von Informationen oder die Vereinbarung regelmäßiger Kontakte umfassen, um Arbeitsüberschneidungen zu verhindern oder Arbeitsbereiche abzugrenzen. Für den Austausch personenbezogener Informationen ist ausdrücklich zu unterstreichen, daß die Bestimmungen des Artikels 10

Abs 4 und 5 und Artikel 18 Abs 5 unangetastet bleiben und ein Austausch personenbezogener Daten unter Bedachtnahme auf Titel II bis einschließlich IV zu erfolgen hat.

Zu Artikel 43:

Änderungen des Übereinkommens können von jedem Mitgliedstaat initiiert werden. Der Verwaltungsrat hat das Recht zur Stellungnahme. Die Änderungen bedürfen zuerst eines einstimmigen Ratsbeschlusses nach Titel VI EUV und anschließend der Annahme durch die Mitgliedstaaten nach deren verfassungsrechtlichen Vorschriften. Nach Artikel 34 Abs 1 ist überdies das Europäische Parlament zu hören.

Bei Erweiterungen, Änderungen und Ergänzungen bestehender oder der Einführung neuer Definitionen von Kriminalitätsformen im Anhang zur Konvention ist lediglich ein einstimmiger Ratsbeschluß erforderlich.

Zu Artikel 45:

Das Übereinkommen ist von allen Mitgliedstaaten nach ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften anzunehmen und dieser Umstand dem Verwahrer zu notifizieren. Das Abkommen tritt sodann am ersten Tag des dritten Monats nach der letzten Notifizierung in Kraft.

Europol darf seine Tätigkeit erst aufnehmen, wenn die in Abs 3 genannten Durchführungsbestimmungen in Kraft getreten sind.

Sobald Europol seine Tätigkeit aufnimmt, geht die Europol-Drogenstelle in Europol auf.

Zu Artikel 46:

Neue Mitgliedstaaten der Europäischen Union können dem Übereinkommen beitreten.

Zu Artikel 47:

Die Urkunden, Notifizierungen oder Mitteilungen, die das Europol-Übereinkommen betreffen, sind vom Generalsekretär des Rates im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften zu veröffentlichen.

Das Übereinkommen sowie bestimmte Durchführungsbestimmungen werden überdies nach den einschlägigen österreichischen Rechtsvorschriften bekanntzumachen sein.